

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1976

MONTAG, 6. SEPTEMBER 1976

Nr. 36

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Minister des Innern		
Übernahme der Ehrenpatenschaft durch den Herrn Bundespräsidenten für das siebente lebende Kind 1570		
Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe vom 4. 11. 1966, zuletzt geändert und ergänzt durch den Achten Änderungsarifvertrag vom 19. 11. 1974; hier: Neunter Änderungsarifvertrag vom 1. 7. 1976 1570		
Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. 12. 1929; hier: Erhöhung der durchschnittlichen Arbeitsverdienste nach § 6 a.a.O. sowie des Mindestruhegeldes und des Mindestwitwengeldes für die Zeit vom 1. 7. 1976 an 1571		
Versicherungsfreiheit bzw. Beitragsfreiheit der Beamten, Richter und sonstigen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen in der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung 1572		
Besondere Arbeitsbedingungen und Gesamtpauschallöhne der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen für die Zeit vom 1. 2. 1976 an; hier Verringerung der Ausgleichszulage nach Art. 1 § 4 Haushaltsstrukturgesetz 1572		
Unterhaltssicherungsgesetz; hier: Vorlage der Unterhaltssicherungsakten grundwehrendienstleistender Sanitäts-offiziere in Fällen, in denen die Leistungen nach § 12 a Abs. 2 USG den Höchstbetrag (Hinweis 74 B Abs. 3) nicht erreichen 1572		
Mitteilung von Namensänderungen an die Registerbehörden; hier: Mitteilungen nach § 101 Abs. 1 DA sowie nach § 9 Satz 2 und § 11 NamÄndG. 1573		
Genehmigung der „Hermann und Katharina Gassen-Stiftung“ mit Sitz in Frankfurt (Main) 1573		
Organisation und Zuständigkeit der Hessischen Polizeischule; hier: Zuständigkeit des amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr der Polizei 1573		
Organisation und örtliche Zuständigkeit der Schutzpolizei; hier: Errich-	tung der Polizeistation Maintal des Landrats des Main-Kinzig-Kreises .. 1574	Flurbereinigung Rüdesheimer Berg, Rheingaukreis 1576
Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere; hier: Neue laotische Reise-, Dienst- und Diplomat-pässe 1574	Genehmigung einer Flagge der Stadt Maintal, Main-Kinzig-Kreis 1574	Personalnachrichten
Genehmigung einer Flagge der Stadt Biedenkopf, Landkreis Marburg-Bie-denkopf 1574	Der Hessische Minister der Finanzen	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 1577
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises 1574	Der Hessische Minister der Justiz	Im Bereich des Hessischen Kultus-ministers 1577
Der Hessische Minister der Justiz	Verlust eines Dienstsiegels 1574	Regierungspräsidenten
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik	Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik	DARMSTADT
Ausnahmegenehmigung für Schwer-behinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sowie für Blinde und Parkerleichterung für Ärzte 1575	Ausnahmegenehmigung für Schwer-behinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sowie für Blinde und Parkerleichterung für Ärzte 1575	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bruch von Heegheim“, Gemar-kung Heegheim der Gemeinde Altenstadt, Wetteraukreis, vom 5. 8. 1976 1578
Der Hessische Sozialminister	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt	Verordnung über Verkaufszeiten an-läglich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 Ladenschlußgesetz 1580
Zusammenarbeit zwischen der Ge-werbeaufsichtsverwaltung und den Betriebsvertretungen 1575	Durchführung des § 7 Abs. 1 der Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Landes für die von Stilllegungsmaßnahmen be-troffenen Arbeitnehmer des Braun-kohlenbergbaus in Hessen vom 8. 1. 1973 1575	Auflösung des Rindviehversiche-rungsvereins a. G. Dornburg/Ortsteil Wilsenroth, Landkreis Limburg-Weil-burg 1580
Verwaltungsabkommen über die Fest-setzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsan-lagen des Stadtteiles Kleinalmerode der Stadt Witzenhausen im Werra-Meißner-Kreis 1575	Der Hessische Minister für Landwirt-schaft und Umwelt	Ungültigkeitserklärung eines Dienst-ausweises 1580
Neugliederung der Hess. Staatsforst-verwaltung im Main-Kinzig-Kreis; hier: Hess. Forstamt Sinnatal 1576	Verwaltungsabkommen über die Fest-setzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsan-lagen des Stadtteiles Kleinalmerode der Stadt Witzenhausen im Werra-Meißner-Kreis 1575	Vorhaben der Firma Mineralöl KG Urberach, Ernst Klapp, Urberach 1580
Unfallverhütung bei wasserwirt-schaftlichen und abfalltechnischen Anlagen; hier: Unfallverhütungsvor-schriften beim Neubau von Anlagen 1576	Gebührenerhebung für amtstierärzt-liche Dienstgeschäfte beim Transi-verkehr nach Berlin (West) 1576	KASSEL
		Verordnung zum Schutze der Trink-wassergewinnungsanlagen für die Ortsteile Hofbieber und Langenbie-ber der Gemeinde Hofbieber, Kreis Fulda 1581
		Aufhebung der kirchlichen Stiftung „Domus emeritorum sacerdotum (Emeritenfonds)“ in Fulda 1583
		Buchbesprechungen 1583
		Öffentlicher Anzeiger
		Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs innerhalb der Stadt Gersfeld 1596
		Erweiterung des Linienverkehrs von Günterod nach Gladenbach 1596
		Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Raubach nach Finkenbach 1596
		Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs innerhalb der Gemeinde Lohra 1596

1140

Der Hessische Minister des Innern

Übernahme der Ehrenpatenschaft durch den Herrn Bundespräsidenten für das siebente lebende Kind

Bezug: Meine Erlasse vom 23. 12. 1969 (StAnz. 1970 S. 82) und vom 13. 4. 1971 (StAnz. S. 746)

Die Grundsätze für die Übernahme der Ehrenpatenschaft durch den Herrn Bundespräsidenten sind wie folgt geändert worden:

1. Der Bundespräsident übernimmt die Ehrenpatenschaft, wenn zur Zeit der Antragstellung einschließlich des Patenkindes mindestens 7 lebende Kinder vorhanden sind, die von denselben Eltern, demselben Vater oder derselben Mutter abstammen. Adoptivkinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt. Das Patenkind muß die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Die Ehrenpatenschaft kann in einer Familie nur einmal übernommen werden.

2. Ziffern 2—4 unverändert.

Wiesbaden, 20. 8. 1976

Der Hessische Minister des Innern
I A 33 — 14 f

StAnz. 36/1976 S. 1570

1141

Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe vom 4. November 1966, zuletzt geändert und ergänzt durch den Achten Änderungstarifvertrag vom 19. November 1974;

hier: Neunter Änderungstarifvertrag vom 1. Juli 1976

Bezug: HMDF-Rundschreiben vom 30. Mai 1968 (StAnz. S. 977) i. d. F. der Rundschreiben vom 22. Juli 1969 (StAnz. S. 1385) und 7. Januar 1970 (StAnz. S. 131) sowie meine Rundschreiben vom 29. Oktober 1970 (StAnz. S. 2177), 30. Juni 1972 (StAnz. S. 1261), 9. Januar 1973 (StAnz. S. 185), 15. November 1973 (StAnz. S. 2133) und 29. Januar 1975 (StAnz. S. 299)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft am 1. Juli 1976 den Neunten Änderungstarifvertrag zum Versorgungs-TV vereinbart.

Ich gebe den mit einzelnen Vorschriften zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft getretenen Änderungstarifvertrag nach Zustimmung der Beschlußgremien der Tarifvertragsparteien hiermit zum Vollzuge bekannt. Zur Durchführung des Tarifvertrages weise ich auf folgendes hin:

1. Zu § 1 Nrn. 1 und 2 (Änderung des § 1 und des § 2 Abs. 1 Versorgungs-TV)

Mit der Änderung der o. a. Vorschriften des Versorgungs-TV werden die erforderlichen redaktionellen Folgerungen aus dem Umstand gezogen, daß die ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst seit dem 1. Dezember 1975 auch im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder nicht mehr anzuwenden ist (vgl. § 3 des Achtunddreißigsten Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 24. Juni 1975 — StAnz. S. 1610). Im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände ist die ADO bereits seit dem 1. Februar 1963 nicht mehr anwendbar.

2. Zu § 1 Nr. 3 (Änderung des § 8 Abs. 5 Versorgungs-TV)

a) Die Änderung des Satzes 2 Buchst. a beruht auf einer geänderten Rechtsauffassung zur Steuerpflicht von Auslandsbezügen; sie ist für Arbeitnehmer des Landes ohne Bedeutung.

b) Die Änderung des Satzes 2 Buchst. b hat nur redaktionelle Bedeutung. Sie bewirkt einerseits eine textliche Angleichung an die inzwischen einheitliche Rechtslage im Beamtenrecht, nach der Bezüge nur noch dann ruhegehaltfähig sind, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet werden, und andererseits eine Klarstellung dahingehend, daß sich der neugefaßte Nachsatz nur auf Zulagen, nicht auch auf Entgelte aus Nebentätigkeiten (die in keinem Falle zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt gehören) bezieht.

c) Die Vorschrift des Satzes 6 hat auch für Arbeiter praktische Bedeutung; sie werden deshalb nunmehr durch den Ersatz des Wortes „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ausdrücklich in diese Regelung einbezogen.

3. Zu § 1 Nr. 4 (Änderung des § 9 Versorgungs-TV)

Die Änderung beruht auf der Rechtslage, die durch das am 22. Dezember 1974 in Kraft getretene Betriebsrentengesetz geschaffen worden ist. Auf Abschnitt II Nr. 2 meines Rundschreibens vom 26. August 1975 (StAnz. S. 1759) weise ich hin.

4. Zu § 2 (Übergangsvorschrift zu den §§ 1 und 2 Versorgungs-TV)

Mit der Vorschrift wird sichergestellt, daß einzelvertragliche Überleitungen der bis zum 30. November 1975 unter den Geltungsbereich der ADO fallenden Angestellten unterbleiben können. Der Versorgungs-TV ist auch weiterhin auf sie anzuwenden.

5. Zu § 3 (Übergangsvorschrift zu § 8 Abs. 5 Satz 1 Versorgungs-TV)

Nach der durch das Steuerreformgesetz geänderten Systematik ist der bisher schon sogenannte „Weihnachts-Freibetrag“ in einen echten, vom steuerpflichtigen Arbeitslohn abzuziehenden Freibetrag umgewandelt worden (vgl. § 19 Abs. 3 EStG 1975). Hieraus folgt, daß das zusatzversicherungspflichtige Entgelt nicht mehr um diesen Freibetrag gemindert werden darf. Nach der Übergangsvorschrift verbleibt es aber für die Kalenderjahre 1975 und 1976 noch bei der bisherigen Verfahrensweise; d. h. daß Beiträge aus dem sog. Weihnachts-Freibetrag für das Kalenderjahr 1975 nicht nachgezahlt werden müssen bzw. für das Kalenderjahr 1976 nicht erhoben werden dürfen.

6. Zu § 4 (Wiedereröffnung der Pflichtversicherung für bestimmte Angestellte)

Arbeitnehmer, deren zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung derzeit noch im Wege der Höherversicherung gem. § 21 Versorgungs-TV oder durch eine Lebensversicherung nach § 24 Versorgungs-TV sichergestellt wird, können letztmalig bis zum 31. Dezember 1976 beantragen, bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder versichert zu werden. Der Antrag ist beim Arbeitgeber zu stellen; dem Antrag kann nur beim Vorliegen der üblichen Voraussetzungen zur Begründung der Pflichtversicherung entsprochen werden.

Etwaige Antragsteller bitte ich ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Vorschrift des § 98 der VBL-Satzung für sie nicht gilt und daß die Pflichtversicherung bei der VBL erst mit dem Ersten des auf den Antragsmonat folgenden Kalendermonats beginnt. Letzteres hat zur Folge, daß Leistungen aus der VBL erst beansprucht werden können, wenn die Wartezeit von 60 Beitragsmonaten — von dem Aufnahmetag in die VBL an gerechnet — erfüllt ist. Bisherige Zeiten der Höherversicherung können nach der Satzung der VBL nur mit 50 v. H. auf die gesamtversicherungsfähige Zeit angerechnet werden.

Ich bitte, sich von etwaigen Antragstellern in jedem Falle schriftlich bestätigen zu lassen, daß sie von den vorstehenden Ausführungen Kenntnis genommen haben. Die Bestätigung ist zu den P-Akten zu nehmen. Im übrigen bitte ich sicherzustellen, daß alle in Betracht kommenden Angestellten entsprechend unterrichtet werden.

Die in § 4 getroffene Regelung gilt auch für solche Arbeitnehmer, die auf Grund des § 23 Versorgungs-TV von der Pflicht zur Versicherung bei der VBL befreit sind.

Für den Landesbereich ist die Regelung der §§ 23 und 24 Versorgungs-TV ohne Bedeutung, weil von diesen Vorschriften erfaßte Arbeitnehmer nicht beschäftigt werden.

7. Im Hinblick auf weitere sich abzeichnende Änderungen des Versorgungs-TV muß die vorgesehene Bekanntgabe eines neuen, zusammenfassenden Vollzugsschreibens und des Versorgungs-TV in der derzeit maßgebenden Fassung zunächst noch unterbleiben.

Wiesbaden, 17. 8. 1976

Der Hessische Minister des Innern
I B 42 — P 2174 A — 335

StAnz. 36/1976 S. 1570

Neunter Änderungstarifvertrag vom 1. Juli 1976 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des Versorgungs-TV

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966, zuletzt geändert durch den Achten Änderungstarifvertrag vom 19. November 1974, wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält die folgende Fassung:

„§ 1 Geltungsbereich für den Bund

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter) der Bundesrepublik Deutschland, wenn die Arbeitnehmer unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder des Manteltarifvertrages für Arbeiter des Bundes fallen.“

2. § 2 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, wenn die Arbeitnehmer unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder fallen.“

3. § 8 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a erhält die folgende Fassung:

„a) bei einer Verwendung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin diejenigen Bestandteile des Arbeitsentgelts, die wegen dieser Verwendung über das für eine gleichwertige Tätigkeit im Inland zustehende Arbeitsentgelt hinaus gezahlt werden,“

bb) In Buchstabe b werden die Worte „und Zulagen“ durch die Worte „sowie Zulagen“ und die Worte „ausdrücklich als nicht ruhegehaltfähig oder als nicht gesamtversorgungsfähig“ durch die Worte „nicht als ruhegehaltfähig oder ausdrücklich als nicht gesamtversorgungsfähig“ ersetzt.

b) In Satz 6 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

„Nachversicherung aufgrund des Betriebsrentengesetzes“

b) Absatz 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Ist ein Arbeitnehmer nach § 18 Abs. 6 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz) nachzuversichern, sind Beiträge und Umlagen zur VBL für den entsprechenden Zeitraum in der Höhe nachzuentrichten, in der sie zu entrichten gewesen wären, wenn Pflicht zur Versicherung bestanden hätte.“

c) Die Absätze 2 und 3 werden durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Ist die Nachentrichtung der Beiträge und Umlagen aufgeschoben (§ 18 Abs. 6 Satz 4 Betriebsrentengesetz), hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung über die nachzuentrichtenden Beiträge und Umlagen, die der Bemessung der Beiträge und Umlagen zugrundezulegenden Arbeitsentgelte und Zeiten auszustellen. Eine Abschrift dieser Bescheinigung ist der VBL zu übersenden.“

§ 2 Übergangsvorschrift zu §§ 1 und 2 Versorgungs-TV

Die Anwendung des Versorgungs-TV auf Angestellte, deren Arbeitsverhältnis bis zum 30. November 1975 nach der allgemeinen Dienstordnung für übertarifliche Angestellte im

öffentlichen Dienst geregelt gewesen ist, wird durch die Änderung der §§ 1 und 2 Versorgungs-TV durch diesen Tarifvertrag nicht berührt.

§ 3 Übergangsvorschrift zu § 8 Abs. 5 Satz 1 Versorgungs-TV

Der Weihnachts-Freibetrag nach § 19 Abs. 3 Einkommensteuergesetz gilt in den Jahren 1975 und 1976 nicht als steuerpflichtiger Arbeitslohn im Sinne des § 8 Abs. 5 Satz 1 Versorgungs-TV.

§ 4 Pflicht zur Versicherung auf Antrag

Der Arbeitnehmer, dessen zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung auf Grund des

a) § 21 Versorgungs-TV im Wege der Höherversicherung,

b) § 24 Versorgungs-TV im Wege der Lebensversicherung

durchgeführt wird oder auf Grund des § 23 Versorgungs-TV von der Pflichtversicherung befreit ist, ist beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auf seinen Antrag bei der VBL zu versichern. Der Antrag bedarf der Schriftform und kann nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 1976 bei dem Arbeitgeber gestellt werden. Die Pflicht zur Versicherung bei der VBL beginnt mit dem Ersten des auf den Antragsmonat folgenden Monats.

Sind für Zeiten nach dem Beginn der Pflicht zur Versicherung Beitragsanteile des Arbeitgebers zur Höherversicherung oder zur Lebensversicherung gezahlt worden, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, diese Beitragsanteile dem Arbeitgeber zu erstatten.

§ 5 Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

a) § 1 Nr. 4 mit Wirkung vom 22. Dezember 1974,

b) § 1 Nr. 3 Buchst. a, aa und § 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1975,

c) § 1 Nrn. 1 und 2 und § 2 mit Wirkung vom 1. Dezember 1975,

d) die übrigen Vorschriften am 1. Juli 1976.

Bonn, 1. 7. 1976

gez. Unterschriften

1142

Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. Dezember 1929 (HessRegBl. 1930 S. 11);

hier: Erhöhung der durchschnittlichen Arbeitsverdienste nach § 6 a. a. O. sowie des Mindestruhegeldes und des Mindestwitwengeldes für die Zeit vom 1. Juli 1976 an

Bezug: Meine Erlasse vom 14. Mai 1975 (StAnz. S. 970) und 23. Mai 1975 (StAnz. S. 1042)

Im Hinblick auf die zum 1. Februar 1976 wirksam gewordenen allgemeinen Erhöhungen der Vergütungen und Löhne erkläre ich mich mit Zustimmung des Hessischen Ministers der Finanzen damit einverstanden, daß die gem. § 6 a. a. O. der Berechnung der Ruhe-, Witwen- und Waisengelder zugrunde liegenden durchschnittlichen Arbeitsverdienste der letzten fünf Beschäftigungsjahre zum 1. Juli 1976 angehoben und die Ruhe-, Witwen- und Waisengelder zu diesem Zeitpunkt — abweichend von der mit dem Bezugsverlaß vom 23. Mai 1975 getroffenen allgemeinen Regelungen — unter gleichzeitiger Anrechnung der nach dem 18. RAG erhöhten Renten neu berechnet werden.

I.

Bei der Neuberechnung der Ruhegelder für die Zeit vom 1. Juli 1976 an ist wie folgt zu verfahren:

a) Bei den vor dem 1. Januar 1976 eingetretenen Versorgungsfällen ist der sich nach der letzten Festsetzung ergebende durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst zunächst um den Jahresbetrag der darin enthaltenen, sich aus Abschnitt II meines Erlasses vom 30. August 1974 (StAnz. S. 1666) ergebenden Zulage zu vermindern und der so ermittelte Betrag um 5 v. H., mindestens jedoch um 1020,— DM zu erhöhen.

b) Bei den nach dem 31. Dezember 1975 eingetretenen bzw. noch eintretenden Versorgungsfällen ist der Jahresarbeitsverdienst der letzten fünf Beschäftigungsjahre um die darin tatsächlich enthaltenen Zulagen im Sinne des vor-

stehenden Buchst. a zu kürzen, aus dem hiernach verbleibenden Betrag der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst zu errechnen und um 17 v. H. zu erhöhen.

- c) Der sich nach den vorstehenden Buchst. a und b ergebende durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst ist sodann um die Zulagen nach Maßgabe des Abschnitts II meines Erlasses vom 30. August 1974 (StAnz. S. 1666) zu erhöhen und der sich hiernach ergebende Betrag der Neuberechnung der Ruhe-, Witwen- und Waisengelder zugrunde zu legen.

II.

Die Mindestruhegelder werden für die Zeit vom 1. Juli 1976 an wie folgt festgesetzt:

- a) Der Mindestbetrag des Ruhegeldes und des Witwengeldes auf 31,— DM mtl.,
- b) der Erhöhungsbetrag für länger als 10 Jahre beim Lande Hessen (bzw. beim früheren Volksstaat Hessen) beschäftigt gewesenem Arbeitnehmer für jedes über 10 Jahre hinausgehende Beschäftigungsjahr auf 3,68 DM mtl.,
- c) der Höchstbetrag des nach vorstehendem Buchst. a und b zu zahlenden Mindestruhegeldes auf 123,— DM mtl.,
Mindestwitwengeldes auf 74,— DM mtl.

III.

Die Neuberechnungen sind mit tunlicher Beschleunigung vorzunehmen. Für die Nachtragsbescheide ist das mit meinem Erlaß vom 30. August 1974 (StAnz. S. 1666) bekanntgegebene und den geänderten Verhältnissen entsprechend angepaßte Muster zu verwenden.

Wiesbaden, 23. 8. 1976

Der Hessische Minister des Innern
I B 42 — P 2174 A (H) — 248
StAnz. 36/1976 S. 1571

1143

Versicherungsfreiheit bzw. Beitragsfreiheit der Beamten, Richter und sonstigen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen in der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung

Bezug: Mein Erlaß vom 31. 3. 1970 (StAnz. S. 782)

Gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 1 RVO, § 6 Abs. 1 Nr. 2 AVG und § 169 Ziff. 1 AFG unterliegen Beamte, solange sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden, nicht der Sozialversicherungspflicht. Diese Versicherungsfreiheit erstreckt sich ausschließlich auf den Zeitraum der Ausbildung und endet z. B. mit der Ablegung der zweiten Staatsprüfung.

Bis zu ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis als Regierungs-, Studienräte zur Anstellung usw. werden die Assessoren nach Ablegung der zweiten Staatsprüfung häufig Übergangsweise vom Land im Angestelltenverhältnis beschäftigt. Sie erhalten in dieser Zeit Vergütung nach dem BAT. Nach Auffassung der Bundesversicherungsanstalt in Berlin gehören Assessoren, die nach dem Studienabschluß bis zur Übernahme in das Beamtenverhältnis vorübergehend als Angestellte beschäftigt sind, zum Kreis der berufsmäßig beschäftigten Arbeitnehmer und sind daher gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) versicherungspflichtig. Dies gilt auch für Wissenschaftler an Hoch- oder Fachhochschulen, die vor ihrer Ernennung zum Hochschul-lehrer oder Fachhochschullehrer als Angestellte beschäftigt werden.

Die Versicherungspflicht besteht jedoch dann nicht, wenn für den vorgenannten Personenkreis auch für die Dauer der Tätigkeit im Angestelltenverhältnis gemäß § 6 Abs. 2 AVG und § 169 Abs. 2 RVO eine Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 3 AVG und § 169 Abs. 1 RVO gewährleistet wird.

Da ein praktisches Bedürfnis für eine solche Regelung besteht, wird mein Erlaß vom 31. 3. 1970 (StAnz. S. 782) wie folgt ergänzt:

In Abschnitt II des Erlasses vom 31. 3. 1970 (StAnz. S. 782) werden folgende neue Nummern 6. und 7. eingefügt:

- „6. den im Dienst des Landes im Angestelltenverhältnis beschäftigten Assessoren, wenn ihre Berufung in das Beam-

tenverhältnis als Regierungs-, Studienrat zur Anstellung usw. beabsichtigt und in absehbarer Zeit zu erwarten ist,

7. den im Dienst des Landes im Angestelltenverhältnis beschäftigten Wissenschaftlern, wenn ihre Berufung in das Beamtenverhältnis als Hochschullehrer oder Fachhochschullehrer beabsichtigt ist und in absehbarer Zeit zu erwarten ist.“

Wiesbaden, 29. 7. 1976

Der Hessische Minister des Innern
I B 34 — P 1642 A — 1
StAnz. 36/1976 S. 1572

1144

Besondere Arbeitsbedingungen und Gesamtpauschalöhne der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen für die Zeit vom 1. Februar 1976 an;

hier: Verringerung der Ausgleichszulage nach Art. 1 § 4 Haushaltsstrukturgesetz (HStruktG)

Bezug: Mein Rundschreiben vom 10. Mai 1976 (StAnz. S. 989)

Bei der Verringerung der Ausgleichszulage nach Art. 1 § 4 HStruktG aus Anlaß der Lohnerhöhung durch den vierzehnten Änderungstarifvertrag vom 17. Mai 1976 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen vom 10. Februar 1965 können Zweifel aufkommen, welcher Erhöhungsbetrag zugrunde zu legen ist. Zur Klarstellung erhält Abschnitt I Abs. 4 des Bezugsrundschreibens folgende Fassung:

„Ausgleichszulagen, die seit dem 1. Januar 1976 nach der Protokollnotiz zu § 41 MTL II in Verbindung mit Artikel 1 § 4 Haushaltsstrukturgesetz (HStruktG) zustehen, sind aus Anlaß der Lohnerhöhung um die Hälfte des Erhöhungsbetrages, bezogen auf den Monatstabellenlohn zuzüglich ständiger Lohnzulagen, den Sozialzuschlag und die Zulage nach dem Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter vom 19. Februar 1971, zu verringern. Nicht zu berücksichtigen sind demnach der in dem Monatslohn enthaltene Betrag zur Abgeltung von Überstunden sowie der Pauschalzuschlag.

Bei der Ermittlung des Betrages, um den die Monatstabellenlöhne der Pkw-Fahrer am 1. Februar 1976 erhöht worden sind, ist von folgenden Dienstzeitstufen auszugehen:

1. bis 8. Dienstjahr = Stufe 4,
9. bis 12. Dienstjahr = Stufe 6,
13. bis 16. Dienstjahr = Stufe 8,
ab 17. Dienstjahr = Stufe 10.

Im übrigen ist Abschn. III Nrn. 1 bis 3 und Nr. 7 meines Rundschreibens vom 26. Februar 1976 (StAnz. S. 478) zu beachten.“

Wiesbaden, 18. 8. 1976

Der Hessische Minister des Innern
I B 44 — P 2208 A — 42
StAnz. 36/1976 S. 1572

1145

Unterhaltssicherungsgesetz;

hier: Vorlage der Unterhaltssicherungsakten grundwehrdienstleistender Sanitätsoffiziere in Fällen, in denen die Leistungen nach § 12 a Abs. 2 USG den Höchstbeitrag (Hinweis 74 B Abs. 3) nicht erreichen.

Die Anwendung des § 12 a USG kann — wie die Praxis ergeben hat — in Einzelfällen zu Ergebnissen führen, die mit Sinn und Zweck dieser Vorschrift nicht übereinstimmen. Um prüfen zu können, inwieweit unbefriedigende Ergebnisse im Wege des Härteausgleichs nach § 23 USG beseitigt werden können, bitte ich um Vorlage der Unterhaltssicherungsakten in den Fällen, in denen Regelleistungen nicht oder in einer niedrigeren Höhe als dem Höchstbetrag nach § 12 a Absatz 2 Satz 3 USG (Hinweis 74 B — z. Z. 558.— DM) gewährt werden. Vorzulegen sind — nach Entscheidung über die Regelleistungen — die Unterhaltssicherungsakten der Wehrpflichtigen, die nach dem 31. 10. 1976 entlassen werden. Vor Übersendung der Akten bitte ich die Wehrpflichtigen zu veranlassen, den nachstehenden Vordruck auszufüllen und zu unterschreiben.

Wiesbaden, 18. 8. 1976

Der Hessische Minister des Innern
I B 62 — 95 b — 04 — 01 — 14/76
StAnz. 36/1976 S. 1572

....., den

(Name, Vorname)

(Einheit/Dienststelle)

Erklärung

1. Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtung der Berufsgruppe?
 nein ja Bezeichnung der Versorgungseinrichtung

2. Die zuletzt vor dem Wehrdienst entrichteten Beiträge betragen DM
3. nach § 7 Abs. 2 Angestelltenversicherungsgesetz von der Pflichtversicherung in der Angestelltenversicherung befreit?
 nein ja
 seit
4. Ein Antrag auf Befreiung nach § 7 Abs. 2 Angestelltenversicherungsgesetz gestellt?
 nein ja
 am
5. In der Angestelltenversicherung pflichtversichert?
 nein ja
6. Auf Aufforderung der Einheit/Dienststelle ein Antrag auf Vergabe einer Versicherungs-Nr. gemäß VMBl. 1974 S. 253 gestellt?
 nein ja
 am

.....
(Unterschrift)

1146

Mitteilung von Namensänderungen an die Registerbehörden;
 hier: Mitteilungen nach § 101 Abs. 1 DA sowie nach § 9 Satz 2 und § 11 NamÄndG

Nach § 1 der Vierten Verordnung über den Übergang von Aufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz vom 20. Juli 1976 (BGBl. I S. 1860) gehen die Aufgaben, die nach § 71 Abs. 3 Satz 1 BZRG von Landesbehörden wahrgenommen werden,

- a) am 1. August 1976, soweit sie Personen betreffen, die im Bereich der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten Deggendorf, München I und München II geboren sind,
 - b) am 1. Oktober 1976, soweit sie Personen betreffen, die im Bereich der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten Braunschweig, Bückeburg und Hannover geboren sind,
- auf den Generalbundesanwalt und den Bundesminister der Justiz über.

Die Änderungen des § 101 Abs. 1 DA und von Abschnitt A Nr. 18 Satz 3 NamÄndVwV sind vorgemerkt.

Ich bitte die in Namensänderungsverfahren zuständigen Verwaltungsbehörden um Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Erlaß wird auch in der Zeitschrift „Das Standesamt“ bekanntgemacht.

Wiesbaden, 20. 8. 1976

Der Hessische Minister des Innern
 II 41 — 25 h 04/25 — 21
StAnz. 36/1976 S. 1573

1147

Genehmigung der „Hermann und Katharina Gassen-Stiftung“ mit Sitz in Frankfurt (Main)

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) habe ich am 11. August 1976 die mit Stiftungsgeschäft vom 27. Juli 1970 errichtete

„Hermann und Katharina-Gassen-Stiftung“
 mit Sitz in Frankfurt (Main)

genehmigt.

Wiesbaden, 17. 8. 1976

Der Hessische Minister des Innern
 II 5 — 2501 — G 7
StAnz. 36/1976 S. 1573

1148

Organisation und Zuständigkeit der Hessischen Polizeischule;
 hier: Zuständigkeit des amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr der Polizei

(1) Zu den Aufgaben des amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr der Polizei (a. a. Sachverständiger) gehört u. a. die Beratung und Unterstützung der hessischen Polizeidienststellen in allen Fragen, die besondere Fachkenntnisse im Bereich des Kraftfahrzeugwesens erfordern.

(2) Der a. a. Sachverständige ist für die Erstellung kraftfahrtechnischer Gutachten zuständig bei

1. der Erteilung von Betriebserlaubnissen für Einzelfahrzeuge (§ 21 StVZO),
2. Unfällen mit Dienstfahrzeugen der Polizei, wenn der Hessische Minister der Finanzen ein solches Gutachten anfordert.

Er kann auch sonstige nach der StVZO vorgeschriebene Gutachten erstellen, soweit andere hierzu berechnigte Bedienstete nicht zur Verfügung stehen.

(3) Der a. a. Sachverständige nimmt von Bediensteten für den Dienstbetrieb der Vollzugspolizei folgende Prüfungen ab (§§ 30 FahrIG, 16 KfSachvG):

1. zum Erwerb der Fahrlehrerlaubnis (§ 4 FahrIG),
2. zur Anerkennung als (§ 4 KfSachvG)
 - a) Sachverständiger mit Teilbefugnissen,
 - b) Prüfer,
 - c) Prüfer mit Teilbefugnissen,
3. zum Erwerb der Fahrerlaubnis (§§ 10—12 und 15 b StVZO), soweit andere hierzu berechnigte Bedienstete nicht zur Verfügung stehen.

(4) Darüber hinaus hat der a. a. Sachverständige fachliche Überwachungsbefugnisse (§§ 16 Abs. 5 KfSachvG, 33 FahrIG) über die

1. Sachverständigen mit Teilbefugnissen (§ 6 KfSachvG),
2. Prüfer (§ 6 KfSachvG),
3. Prüfer mit Teilbefugnissen (§ 6 KfSachvG),
4. Fahrlehrer (§ 6 FahrIG) der Vollzugspolizei.

(5) Dem a. a. Sachverständigen obliegt als Ausbildungsleiter die Aus- und Weiterbildung von Sachverständigen mit Teilbefugnissen, Prüfern und Prüfern mit Teilbefugnissen, die Sicherstellung des ständigen Erfahrungsaustauschs unter ihnen sowie die Sammlung und Auswertung von Erfahrungen im kraftfahrtechnischen Prüfungs- und Überwachungswesen (§§ 11 Abs. 2 KfSachvG, 1 Abs. 2 VO zur Durchführung des KfSachvG).

(6) Er ist zuständig für die Überprüfung von Kraftfahrzeug-Werkstätten, die Untersuchungen nach Anl. VIII zur StVZO (§ 29 Abs. 1 und 2 StVZO) durchführen sowie die Erstellung von Gutachten nach Anl. VIII Nr. 6.

(7) Soweit der a. a. Sachverständige Beanstandungen hat, berichtet er mir umgehend. Das Recht, Sachverständigen und Prüfern fachliche Weisungen zu erteilen (§ 11 Abs. 3 KfSachvG), bleibt hiervon unberührt.

(8) Die Polizeidienststellen können den a. a. Sachverständigen zur Beratung und Unterstützung anfordern. Soweit Dienststellen der Vollzugspolizei Gutachten bei Verkehrsunfällen mit Dienstfahrzeugen der Polizei erstellen müssen, haben die Dienststellenleiter zu prüfen, ob seine Anforderung notwendig ist. Muß er nicht angefordert werden, so kann seine Unterrichtung angezeigt sein, um ihm Gelegenheit zur Information zu geben.

(9) Die „Dienstanweisung für den amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr der staatlichen Polizei an der Hessischen Polizeischule“ vom 23. August 1972 — VA — 8 b 30 — (n. v.), genehmigt durch Erlaß vom 20. Juli 1972 — III B 6 — 8 — (n. v.), wird aufgehoben.

(10) Der Hauptpersonalrat der Polizei war gemäß § 57 a Absatz 1 HPVG beteiligt.

(11) Dieser Erlaß tritt am 1. September 1976 in Kraft.

Wiesbaden, 17. 8. 1976

Der Hessische Minister des Innern
 III B 5 — 21 b 02
StAnz. 36/1976 S. 1573

1149**Organisation und örtliche Zuständigkeit der Schutzpolizei;**

hier: Errichtung der Polizeistation Maintal des Landrats des Main-Kinzig-Kreises

Zur Verbesserung des polizeilichen Schutzes der Bevölkerung im Main-Kinzig-Kreis wird gem. § 66 Abs. 5 Satz 1 HSOG folgendes bestimmt:

(1) In der Stadt Maintal wird eine Polizeistation errichtet. Sie ist eine Außenstelle des Landrats des Main-Kinzig-Kreises (§§ 12 und 15 Abs. 6 Pol-OrgVO).

(2) Der Polizeistation Maintal wird der nachstehende Dienstbezirk zugewiesen (§ 76 Abs. 3 HSOG):

Stadt Maintal (Stadtteile Bischofsheim, Dörnigheim, Hochstadt und Wachenbuchen) und die Gemeinden Niederdorfelden und Schöneck (Ortsteile Büdesheim, Kilianstädten, Oberdorfelden).

(3) Der in Ausführung dieses Erlasses notwendige Personalausgleich wird durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt vollzogen, soweit dessen Zuständigkeit gegeben ist. Im übrigen ist meine Entscheidung einzuholen.

(4) Der durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt durch Verfügung vom 7. Oktober 1974 errichtete Polizeiposten in Maintal wird aufgelöst.

(5) Der Personalrat der Vollzugspolizei des Landrats des Main-Kinzig-Kreises hat dieser Regelung zugestimmt.

(6) Dieser Erlaß tritt am 1. Oktober 1976 in Kraft.

Wiesbaden, 19. 8. 1976

Der Hessische Minister des Innern
III B 51 — 21 b 02 03

StAnz. 36/1976 S. 1574

1150**Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere;**

hier: Neue laotische Reise-, Dienst- und Diplomatenpässe
Bezug: Erlasse vom 30. 5. 1973 (StAnz. S. 1107) und 18. 2. 1975 (StAnz. S. 412)

Die laotische Regierung stellt seit 1. Mai 1976 neue Muster des Reise-, Dienst- und Diplomatenpasses aus. Die neuen Dienst- und Diplomatenpässe enthalten keine Angabe über die Staatsangehörigkeit des Inhabers. Das laotische Außenministerium hat jedoch bestätigt, daß Reise-, Dienst- und Diplomatenpässe wie bisher ausschließlich an laotische Staatsangehörige ausgeben werden.

Die neuen Reise-, Dienst- und Diplomatenpässe werden als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt.

1153**Der Hessische Minister der Finanzen****Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Der Dienstausweis Nr. 87 für den Techn. Angestellten Ludwig Reeg, ausgestellt vom Staatsbauamt Darmstadt am 10. Mai 1973, wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 16. 8. 1976

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1550 B — 8 — I A 23

StAnz. 36/1976 S. 1574

1154**Der Hessische Minister der Justiz****Verlust eines Dienstlegels**

Das Dienstsiegel des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main (runder Farbdruckstempel) mit der Umschrift „Oberlandesgericht Frankfurt a. M.“, der Kennziffer 43 und dem Landes-

wappen ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 20. April 1976 für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 16. 8. 1976

Der Hessische Minister der Justiz
5413 E — II/6 — 1121/76

StAnz. 36/1976 S. 1574

Die bisherigen Dienst- und Diplomatenpässe sind mit Wirkung vom 20. Januar 1976 und die bisherigen Reisepässe ab 2. Februar 1976 ungültig geworden.

Die in der Zeit von Januar bis April 1976 ausgestellten provisorischen Reise- und Dienstpässe in Blattform sowie der Diplomatenpaß in Buchform (24 Seiten) bleiben bis zum Ablauf der jeweiligen Gültigkeitsdauer weiterhin in Gebrauch. Die Nr. 15 des Erlasses vom 30. 5. 1973 (StAnz. S. 1107) und die Nr. 5 des Erlasses vom 18. 2. 1975 (StAnz. S. 412) hebe ich auf.

Wiesbaden, 20. 8. 1976

Der Hessische Minister des Innern
III A 51 — 23 d

StAnz. 36/1976 S. 1574

1151**Genehmigung einer Flagge der Stadt Maintal, Main-Kinzig-Kreis**

Der Stadt Maintal im Main-Kinzig-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Die Flagge zeigt die Farben Weiß und Rot, im oberen Drittel belegt mit dem Stadtwappen.“

Wiesbaden, 17. 8. 1976

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 42/76

StAnz. 36/1976 S. 1574

1152**Genehmigung einer Flagge der Stadt Biedenkopf, Landkreis Marburg-Biedenkopf**

Der Stadt Biedenkopf im Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden, die bis zum Zusammenschluß der Städte Biedenkopf und Breidenstein, der Gemeinde Wallau (Lahn) und des Ortsteils Katzenbach der Gemeinde Buchenau (Lahn) am 1. Juli 1974 von der früheren Stadt Biedenkopf geführt wurde:

„Die Flagge der Stadt Biedenkopf zeigt auf zwei gleichbreiten Bahnen von Rot und Weiß in der oberen Hälfte das Wappen der Stadt.“

Wiesbaden, 20. 8. 1976

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06-42/76

StAnz. 36/1976 S. 1574

1155

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Ausnahmegenehmigung für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sowie für Blinde und Parkerleichterung für Ärzte

StVO — 3/76

Bezug: Meine Runderlasse vom 17. 4. 1975 (StAnz. S. 907) und 30. 6. 1975 (StAnz. S. 1287) sowie mein Erlaß vom 30. 1. 1976 — III b 1 — 66 k 02.21.12 — (n. v.)

Der Bundesminister für Verkehr hat mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu § 46 Absatz 1 Nr. 11 betr. „Ausnahmegenehmigungen für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sowie für

Blinde“ und „Parkerleichterungen für Ärzte“ erlassen. Die Verwaltungsvorschriften wurden im Bundesanzeiger Nr. 142/1976 S. 3 f. veröffentlicht.

Meine Erlasse vom 17. 4. 1975 (StAnz. S. 907 ff.), vom 30. 6. 1975 (StAnz. S. 1287 f.) sowie vom 30. 1. 1976 — III b 1 — 66 k 02.21.12 (n. v.) treten damit außer Kraft.

Wiesbaden, 12. 8. 1976

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
III b 3 — 66 k 02.21.12

StAnz. 36/1976 S. 1575

1156

Der Hessische Sozialminister

Zusammenarbeit zwischen der Gewerbeaufsichtsverwaltung und den Betriebsvertretungen

Mit Erlaß vom 4. Dezember 1969 (StAnz. S. 20) wurde die Dienstanweisung für die hessische Gewerbeaufsichtsverwaltung, neu in Kraft gesetzt durch Erlaß vom 2. 3. 1970 (StAnz. S. 1330), durch Einfügung der §§ 9 Abs. 5 und 12 a ergänzt. In diesen Vorschriften wurde eingehend die Beteiligung der Betriebsvertretungen bei der Arbeit der Bediensteten der Gewerbeaufsicht geregelt. Ferner wurde in dem Erlaß vom 25. März 1975 — StS/I C 4 — 53 b 211 — (n. v.) der zur Durchführung des Arbeitssicherheitsgesetzes ergangen ist, auf die Zusammenarbeit mit den Betriebsräten eingegangen.

Inzwischen hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung in Erkenntnis der Bedeutung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der Arbeitsschutzbehörden und der Betriebsvertretungen für einen wirksamen Arbeitsschutz ein arbeitsrechtliches Seminar zum Thema „Die Gewerbeaufsicht und das Betriebsverfassungsgesetz“ durchgeführt. Hierbei wurden insbesondere die durch die neuere Gesetzgebung erweiterten Befugnisse der Betriebsräte auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit behandelt.

Zu diesem Seminar wurden auch hessische Gewerbeaufsichtsbeamte entsandt. Nach meinem Erlaß vom 28. April 1976 — I C 1 a — 8/11c 025 — (n. v.) sollte die in diesem Seminar angesprochene Thematik auf Dienstbesprechungen in den Gewerbeaufsichtssämtern erörtert werden, was inzwischen geschehen sein dürfte.

Diese Besprechungen nehme ich zum Anlaß, nochmals zu betonen, daß von mir auf die Beteiligung der Vertretungen der Arbeitnehmer bei der Tätigkeit der Bediensteten der Gewerbeaufsicht auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes größter Wert gelegt wird, da nur so den berechtigten Belangen aller Betroffenen nachhaltig Rechnung getragen werden kann. Unter Berücksichtigung vor allem des neuen Betriebsverfassungsrechts, besonders der §§ 87 bis 91 des Betriebsverfas-

sungsgesetzes, sowie des Arbeitssicherheitsgesetzes hat ein enges Zusammenwirken der Dienststellen der Gewerbeaufsicht und der betrieblichen Vertretungen noch verstärkte Bedeutung gewonnen. Auf die Notwendigkeit einer strikten Beachtung meiner Erlasse vom 4. Dezember 1969 und vom 25. März 1975 sowie der §§ 89 Abs. 2 und 4 des Betriebsverfassungsgesetzes weise ich daher mit Nachdruck hin.

Da auch bei Fragen des Umweltschutzes häufig Belange der Arbeitnehmer berührt werden, bitte ich, in der Regel auch in diesem Bereich die Betriebsräte in geeigneter Weise zu beteiligen. Soweit hierbei Fragen des Arbeitsschutzes zu behandeln sind, gelten die obigen Ausführungen.

Wiesbaden, 22. 7. 1976

Der Hessische Sozialminister
M — I C — 7 d 020/53a 301 — 53b 214

StAnz. 36/1976 S. 1575

1157

Durchführung des § 7 Abs. 1 der Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Landes Hessen für die von Stilllegungsmaßnahmen betroffenen Arbeitnehmer des Braunkohlenbergbaus in Hessen vom 8. 1. 1973

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen und dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik setze ich das Pauschale, um das das frühere Bruttomonatsentgelt zu erhöhen ist, wie folgt fest:

Wirtschaftszweig (Region)	Zeitpunkt der Erhöhung	Angestellte in v. H.	Arbeiter in v. H.
Braunkohlenbergbau Hessen	1. 3. 1975	7,0	7,0

Wiesbaden, 17. 8. 1976

Der Hessische Sozialminister
I A 2 — 2466

StAnz. 36/1976 S. 1575

1158

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Verwaltungsabkommen über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen des Stadtteiles Kleinalmerode der Stadt Witzenhausen im Werra-Meißner-Kreis

Mit dem Lande Niedersachsen habe ich über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen des Stadtteiles Kleinalmerode der Stadt Witzenhausen in Werra-Meißner-Kreis das nachstehend veröffentlichte Verwaltungsabkommen abgeschlossen.

Wiesbaden, 11. 8. 1976

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt
I C 2 — 79 b 06.15 — 865/76

StAnz. 36/1976 S. 1575

Verwaltungsabkommen über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen des Stadtteiles Kleinalmerode der Stadt Witzenhausen im Werra-Meißner-Kreis

Zwischen dem Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Hannover, und dem Land Hessen, vertreten durch den Minister für Landwirtschaft und Umwelt in Wiesbaden, wird gemäß § 117 Absatz 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 1970 (Nds. GVBl. S. 457) und § 91 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), folgendes Verwaltungsabkommen geschlossen:

§ 1

Zuständige Behörde für die Festsetzung oder Änderung des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage des Stadtteils Kleinalmrode der Stadt Witzenhausen im Werra-Meißner-Kreis, dessen Schutzzonen zum größten Teil in der Gemarkung Kattenbühl im Landkreis Göttingen liegen, und für die Durchführung der dazu erforderlichen Verfahren ist der Regierungspräsident in Hildesheim. Dieser handelt, im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten in Kassel, und soweit sich das Wasserschutzgebiet auf Flächen des Landes Hessen erstreckt, auch unter Anwendung des in Hessen geltenden Rechts. Entsprechendes gilt auch für die Durchführung eines Entschädigungsverfahrens.

§ 2

Soweit sich aus der Verordnung über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes oder außerhalb des Verfahrens zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes, jedoch im Zusammenhang mit ihm oder als dessen Folge, sonstige Verwaltungstätigkeiten ergeben, sind die entsprechenden Aufgaben von den dafür nach Landesrecht jeweils zuständigen Behörden selbst wahrzunehmen.

§ 3

Dieses Verwaltungsabkommen tritt am 1. August 1976 in Kraft.

Hannover, den 30. 7. 1976

für den Niedersächsischen
Ministerpräsidenten
**Der Niedersächsische Minister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**
gez. Glup

Wiesbaden, den 24. 5. 1976

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft
und Umwelt**
gez.: G ö r l a c h

1159

Neugliederung der Hess. Staatsforstverwaltung im Main-Kinzig-Kreis;

hier: Hess. Forstamt Sinnthal

Bezug: Erlaß vom 5. 12. 1975 (StAnz. S. 31/1976)

Mit Erlaß vom 18. August 1976 — III A 1 — 3438 — O 02 (n. v.) habe ich die Revierförsterei Altengronau im Hess. Forstamt Sinnthal mit Wirkung vom 1. Oktober 1976 aufgelöst. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Revierförsterei Neuengronau-Süd in „Hess. Revierförsterei Altengronau“ und die Revierförsterei Neuengronau-Nord in „Hess. Revierförsterei Neuengronau“ umbenannt.

Wiesbaden, 18. 8. 1976

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
III A 1 — 3438 — O 02
StAnz. 36/1976 S. 1576

1160

Unfallverhütung bei wasserwirtschaftlichen und abfalltechnischen Anlagen;

hier: Unfallverhütungsvorschriften beim Neubau von Anlagen

Bezug: Erlaß vom 22. 12. 1975 — V A 2 — 79 e 02.01 — 6476/75 (n. v.)

Nach den bisherigen Erfahrungen sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Sicherheitsanforderungen bei den Mitgliedern der Unfallversicherungsträger und den planenden und bauausführenden Ingenieurbüros so gut bekannt, daß auf die Empfehlung gemäß Erlaß vom 10. 3. 1970 (StAnz. S. 1332) bei Planung und Genehmigung, den Hess. Gemeinde-Unfallversicherungsverband einzuschalten, im Regelfall verzichtet werden kann.

Ich bitte, jedoch auch weiterhin darauf zu achten, daß bei Planung, Prüfung und Genehmigung die Unfallverhütungsvorschriften berücksichtigt werden.

In den Genehmigungsbescheiden bitte ich zur Auflage zu machen, daß

1. die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften bei Bau und Betrieb zu beachten sind,
2. erforderlichenfalls der zuständige gesetzliche Unfallversicherungsträger,
bei Wasserwerksanlagen die Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke, 4000 Düsseldorf, Postfach 1720, bei Anlagen der kommunalen Gebietskörperschaften (z. B. Kläranlagen, Pumpwerke, Gewässerbaumaßnahmen, Ab-

fallbeseitigungsanlagen) der hess. Gemeindeunfallversicherungsverband 6000 Frankfurt/M., Bockenheimer Anlage 37 und

bei gewerblichen Anlagen jeweils die fachlich zuständige Berufsgenossenschaft

zur sicherheitstechnischen Beratung hinzuziehen ist.

Meine Erlasse vom 10. 3. 1970 (StAnz. S. 1332) und vom 21. 12. 1971 — VA 3 — 79 f 02 — 5004/71 (n. v.) werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 9. 8. 1976

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
VA 2/VA 3 — 79 e/f 02 — 3343/76
StAnz. 36/1976 S. 1576

1161

Gebührenerhebung für amtstierärztliche Dienstgeschäfte beim Transitverkehr nach Berlin (West)

Beim Verbringen von Tieren und tierischen Erzeugnissen nach Berlin (West) verlangen die Behörden der DDR die Vorlage amtstierärztlicher Herkunfts- und Gesundheitszeugnisse.

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1974 (GVBl. I S. 104), bestimme ich hiermit im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen, daß von der Erhebung einer Gebühr nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt vom 22. Januar 1976 (GVBl. I S. 84) für amtstierärztliche Untersuchungen und die Ausstellung amtstierärztlicher Herkunfts- und Gesundheitszeugnisse für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse beim Transitverkehr zwischen der BRD und Berlin (West) abgesehen wird.

Dies gilt nicht für zu erhebende Zuschläge, wenn auf Veranlassung des Gebührenpflichtigen Dienststreifen oder Dienstgeschäfte zu außergewöhnlichen Zeiten durchgeführt werden müssen, obwohl eine Vorstellung der Tiere oder Erzeugnisse beim Staatlichen Veterinäramt zumutbar ist.

Wiesbaden, 30. 7. 1976

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
VI A 1 — 19 a 22/07 a (31 f) — 1878/76
StAnz. 36/1976 S. 1576

1162

**Flurbereinigung Rüdeshelmer Berg, Rheingaukreis
Teilungsbeschuß**

Auf Grund des § 8 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes (Flurbereinigungsg) vom 14. 7. 1953 in der geänderten Fassung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546) werden der Beschluß des Landeskulturamtes Hessen in Wiesbaden (gemäß § 4 FlurbG) vom 21. Juli 1960 und die dazu ergangenen Änderungsbeschlüsse Nr. 1—4 des Hessischen Amtes für Landeskultur Wiesbaden (gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG) vom 28. Februar 1962, 22. Januar 1968, 23. Februar 1972 und 5. April 1973 durch diesen Teilungsbeschuß wie folgt geändert:

1. Das Flurbereinigungsgebiet „Rüdeshelmer Berg“ mit einer Gesamtfläche von 121,6513 ha wird in zwei Flurbereinigungsgebiete unterteilt. Die Darstellung erfolgt mittels orangefarbenen Farbstreifen in der Gebietskarte*) (Maßstab 1 : 10 000), die Bestandteil dieses Teilungsbeschlusses ist.
2. Die Flurstücke
Flur 35 Nr. 20, 21, 22/1, 23, 62, 63/1, 65, 66, 67/1, 71—74, 75/1, 92, 117/4, 118—121, 128/1, 129—131, 135/2 und Flur 36 Nr. 1/1
werden zum Flurbereinigungsgebiet „Rüdeshelmer Berg — Linngrub“ zusammengeschlossen. Dieses Gebiet hat eine Größe von 4,1272 ha und ist zur weiteren Verdeutlichung in einer Karte 1 : 2000 durch einen orangefarbenen Farbstreifen parzellenscharf abgegrenzt.
3. Das übrige Verfahrensgebiet mit einer Größe von 117,5241 Hektar erhält die Bezeichnung „Rüdeshelmer Berg-West“.

Weitergehende Festsetzungen vorangegangener Beschlüsse, insbesondere der Sitz der Teilnehmergemeinschaft werden durch diesen Teilungsbeschuß nicht berührt.

Bekanntmachung und Auslegung: Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 110 FlurbG in der Stadt Rüdeshelm sowie den

*) hier nicht veröffentlicht

angrenzenden Gemeinden Assmannshausen, Aulhausen, Geisenheim und Presberg öffentlich bekanntgemacht.

Nach der Bekanntmachung wird der Beschluß mit Begründung und Gebietskarte (Maßstab 1 : 10 000) sowie der Karte 1 : 2000 „Rüdesheimer Berg-Linngrub“ zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf die Dauer von zwei Wochen im Rathaus der Stadt Rüdesheim und der angrenzenden Gemeinden Assmannshausen, Aulhausen, Geisenheim und Presberg ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Teilungsbeschluß kann gemäß § 141 FlurbG innerhalb zwei Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen, Parkstraße 44,

6200 Wiesbaden, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 30. 7. 1976

Landeskulturamt Hessen

WF 270-Rüdesheimer Berg-West

F 714-Rüdesheimer Berg-Linngrub 12226/76

StAnz. 36/1976 S. 1576

1163

Personalmeldungen

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

Regierungspräsident Kassel bei der Schutzpolizei

ernannt:

zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Roald Larson, PAST Bad Hersfeld (19. 5. 1976), Horst Schmidt, PSt Schwalmstadt (20. 5. 1976), Polizeikommissar (BaP) Hans Werner Tuchbreiter, PSt Marburg (19. 5. 1976);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die **Polizeiobermeister** (BaP) Friedrich Wilhelm Gemmecke, PSt Marburg (8. 6. 1976), Helmut Strepel, PSt Stadt Allendorf (5. 4. 1976), Manfred Eberhardt, PSt Rotenburg (24. 7. 1976), Klaus Döring, PSt Fritzlar (20. 6. 1976), Werner Möller, PSt Bad Wildungen (26. 7. 1976), die **Polizeimeister** (BaP) Bernhard Zentgraf, PSt Hilders (31. 7. 1976), Werner Kurth, PAST Bad Hersfeld (21. 7. 1976);

entlassen:

die **Polizeimeister** Hans-Dieter Kruse, PAST Kassel, Georg Schrey, PAST Kassel (beide 1. 7. 1976), sämtlich gem. § 42 Abs. 1 Nr. 2 HBg,

Kassel, 18. 8. 1976

Der Regierungspräsident

P/1 — 7 o 16/63 B

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

im Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschuldienst des Reg.-Bez. Kassel

ernannt:

zum **Psychologierat z. A. (BaP)** Dipl.-Psychologe Helmut Grölz, Melsungen (5. 8. 1976);

zu **Studienräten (BaL)** die Stud.-Räte z. A. (BaP) Eckhard Fooker, Niestetal-Heiligenrode, Berthold Freidling, Baunatal 1, Ursula Gerstung, Baunatal 1 (sämtlich 1. 8. 1976);

zu **Studienräten** die Stud.-Räte z. A. (BaP) Volker Hinninger, Kassel (1. 8. 1976), Reinhard Ernst, Stadt Allendorf (1. 8. 1976), Heinz Menninger, Fulda 1 (2. 8. 1976);

zum **Lehrer an einer Sonderschule** Konrektor einer Sonderschule (BaL) Paul Frautschi, Baunatal 1 (1. 8. 1976);

zur **Lehrerin an einer Sonderschule z. A. (BaP)** apl. Lehrerin an einer Sonderschule (BaW) Helga Emde, Bad Wildungen (26. 7. 1976);

zum **Lehrer an einer Sonderschule (BaL)** Lehrer an einer Sonderschule z. A. (BaP) Hartmut Honus, Marburg (5. 7. 1976);

zu **Lehrern/innen (BaL)** die Lehrer/innen z. A. (BaP) Marie-Luise Zwinger, Schwalmstadt 2 (5. 7. 1976), Karin König, Rotenburg (F.) (8. 7. 1976), Klaus-Heinrich Weber, Baunatal 4 (1. 8. 1976), Dieter Zwinger, Schwalmstadt 2 (1. 8. 1976), Lieselotte Ullrich, Homberg (7. 7. 1976), Günter Unverzagt, Baunatal 4, Peter Rektorschek, Marburg, Heiko Herrmann, Fulda 1 (sämtlich 1. 8. 1976), Corona Wesemann, Kassel (16. 7. 1976), Barbara Hoyer, Habichtswald-Dörnberg (11. 6. 1976), Elisabeth Funke, Wetter (1. 8. 1976), Günter Kolb, Haunetal (28. 7. 1976), Karin Bosmann, Körle (21. 7. 1976), Günter Franke, Schwalmstadt 2 (1. 8. 1976),

Helio-Renate Zimmermann, Felsberg (26. 7. 1976), Dagmar Bernutz-Cropp, Kassel (26. 7. 1976), Dieter Reichardt, Großlütder, Hans-Jürgen Ernst, Bad Hersfeld, Barbara Christowzik, Niestetal (sämtlich 1. 8. 1976), Axel Rogulla, Frankenberg (E.), Monika Buchholz, Marburg (beide 2. 8. 1976), Hannelore Gorecka, Marburg, Lydia Hahn, Marburg (beide 1. 8. 1976), Bernd Schreiner, Rauschenberg (2. 8. 1976), Peter-Jörg Schüssler, Vellmar 3 (1. 8. 1976), Norbert Vogt, Melsungen (2. 8. 1976), Klaus Lott, Lohfelden 1, Theodor Witzel, Hünfeld (beide 1. 8. 1976), Heidemarie Nöll, Kassel (28. 8. 1976), Christine Paul, Kassel (12. 8. 1976), Ludwig Hohmann, Eiterfeld (1. 8. 1976), Maria-Helena Nebel, Hosenfeld, Udo Wolf, Hosenfeld, Günther Schröder, Niestetal-H., Hartmut Stolze, Zierenberg (1. 8. 1976), Claus Juch, Zierenberg (1. 8. 1976), Evelyne Selbert, Zierenberg (1. 8. 1976), Birgit Herrmann, Zierenberg (1. 8. 1976), Wolfgang Preuß, Lohfelden 1 (1. 8. 1976), Helmut Heinrich, Eiterfeld (1. 8. 1976), Friedrich Huy, Vellmar 3 (1. 8. 1976), Beate Groh, Baunatal (sämtlich 1. 8. 1976);

zu **Lehrern/innen** die Lehrer/innen z. A. (BaP) Christiane Krumrei, Kassel (1. 8. 1976), Edith Brühl, Battenberg (6. 7. 1976), Elisabeth Ebbrecht, Vellmar 3, Hans-Jürgen Kist, Lohfelden 1, Reinhild Braun, Niestetal-H., Herbert Gleim, Niestetal-H., Dieter Vater, Niestetal-H., Hartmut Zuschke, Großlütder, Ute Kanngießer, Vellmar 3, Ute Bauer, Hofgeismar (sämtlich 1. 8. 1976), Roswitha Geibel, Kassel (29. 8. 1976), Bärbel Roth-Ellenberger, Elisabeth Bodenhausen, Brunhilde Fehling, Karlshafen, Hannelore Klauß, Wildeck-Obersuhl, Klaus-Dieter Nickel, Großlütder, Reinhild Braun, Niestetal-Heiligenrode, Margit Preuß, Niestetal-Heiligenrode, Rita Schröder, Kassel, Roswitha Eichler, Neuhof, Stephan Krenzer, Kalbach, Verena Schmidt, Fliesen, Martina Rahn, Fulda, Herbert Gleim, Niestetal, Margit Preuß, Niestetal-H., Gisela Münch, Kassel, Barbara Krück, Emstal, Helmut Bering, Zierenberg, Ursula Ruffer, Haunack-Unterhaun (sämtlich 1. 8. 1976), Sigrid Müller, Breidenbach, Gudrun Hentschel, Wildeck-Obersuhl (beide 2. 8. 1976), Helga Böhle, Lohfelden 1 (1. 8. 1976), Ilse Hermann, Schwalmstadt 1, Barbara Hesse, Marburg (beide 2. 8. 1976), Gertraude Prediger, Stadt Allendorf (1. 8. 1976), Marlis Kilian, Wabern (2. 8. 1976), Elfriede Basse, Brunlar (3. 8. 1976), Annedore Grünwald, Borken-Kleinenglis (1. 8. 1976), Helga Vonholdt, Neunatal-Zimmersrode (3. 8. 1976), Gabriele Raquot, Großlütder (1. 8. 1976);

zu **Fachlehrern/innen für musisch-technische Fächer (BaL)** die Fachlehrer/innen für musisch-technische Fächer z. A. (BaP) Regina Naundorf, Hofgeismar (21. 7. 1976), Christa Garth, Vöhl-Herzhausen (22. 7. 1976), Rainer Scharf, Arolsen (29. 7. 1976), Horst Bangert, Bad Wildungen (2. 8. 1976);

zum **Fachlehrer bzw. zur Fachlehrerin für musisch-technische Fächer** Fachlehrer/innen für musisch-techn. Fächer z. A. (BaP) Birgit Peters, Kassel (26. 7. 1976), Volker Joedecke, Korbach (2. 8. 1976);

zur **Lehrerin** Fachlehrerin für musisch-technische Fächer (BaL) Christa von Eichmann, Hofgeismar-Hombressen (1. 7. 1976);

zu **Jugendleiterinnen im Schuldienst (BaL)** die Jugendleiterinnen im Schuldienst z. A. (BaP) Hildegard Damm, Vellmar 3 (4. 8. 1976), Gisela Moebus, Rotenburg (F.) (22. 7. 1976);

zum **Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer (BaL)** Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP) Friedhelm Kaup, Baunatal 1 (26. 8. 1976);

zu Lehrerinnen z. A. (BaP) die apl. Lehrerinnen (BaW) Barbara Gallinger, Kassel (9. 7. 1976), Rita Scheminowski, Kassel (12. 7. 1976), Dorothea Quack, Gensungen (2. 8. 1976);

zu Fachlehrerinnen z. A. (BaP) die apl. Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer (BaW) Birgit Gerke, Karlshafen (22. 7. 1976), Renate Merten, Fritzlar (3. 7. 1976), Ulrike Bohligh, Korbach (2. 8. 1976);

zum Fachlehrer z. A. (BaP) apl. Fachlehrer für musisch-technische Fächer (BaW) Wolfgang Köhler, Wildeck-Obersuhl (3. 8. 1976);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: die Lehrer/innen (BaP) Hannelore Behle, Diemelsee-Adorf (17. 6. 1976), Jutta Kistner, Diemelstadt (5. 7. 1976), Peter Höhner, Großenlüder, Jürgen Schäfer, Vellmar 3 (beide 1. 8. 1976), Christa Bittner, Bad Hersfeld (12. 7. 1976), Dieter Jarzina, Vellmar 3, Gerhard Apel, Baunatal 1 (beide 1. 8. 1976), Rainer Frank, Melsungen (27. 7. 1976), Hans-Peter Kemmler, Philippsthal (14. 9. 1976), Ulrich Groh, Baunatal 4, Hartmut Diegel, Niestetal-Heiligenrode (beide 1. 8. 1976), Edith Fischer, Cölbe-Schönstadt, Eckhard Pflüger, Melsungen (beide 1. 8. 1976), Annette Biermann, Lichtenfeld-Goddelsheim (26. 6. 1976), der Realschullehrer Karl-Heinz Schäfer, Baunatal 4 (6. 7. 1976), die Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer Ina Balzer, Weidenhausen (6. 7. 1976), Christa Hesse, Kassel (24. 7. 1976);

in den Ruhestand getreten:

die Direktoren Heinz-Gerd Straube, Ronshausen, Willy Krüger, Calden, die Hauptlehrer Hans Ziechert, Vellmar 2, Heinz Braun, Liebenau, Richard Stanek, Knüllwald-Niederbeisheim, Realschullehrerin Hedwig Händler, Petersberg, Realschullehrer Hermann Fähnrich, Kassel, die Lehrerinnen Elfriede Uebe, Battenberg, Wiltrud Behrendt, Kaufungen 2, Lehrer Wilhelm Bornemann, Grebenstein (sämtlich 1. 8. 1976);

in den Ruhestand versetzt:

Lehrer Siegfried Greiling, Witzenhausen, Konrektor Harald Askevold, Kassel, Lehrer Heinrich Kruse, Meißner-Abterode, Realschullehrerin Gisela Schäfer, Eiterfeld, Lehrerin Marianne Handke, Künzell-Pilgerzell, Lehrerin Magdalena Lenk, Fulda, Lehrerin Margarete Stricker, Petersberg-Steinau, Realschullehrer Ernst Frohnwieser, Wildeck-Obersuhl, Lehrerin Ruth Gülsen, Fulda, Lehrerin Eva-Maria Schmidt, Weimar, Lehrer Ernst Joachimi, Edermünde-Besse, Lehrerin Maria-Ruth Benter, Kassel, Leh-

rer Wilhelm Grebenstein, Stadt Allendorf, Lehrerin Hedwig Kempf, Fulda, Realschullehrer Ernst Baum, Kirchhain, Lehrer Rudolf Haupt, Baunatal 6, Lehrerin Erika Redhardt, Marburg, Lehrerin Elisabeth Reinhard, Fulda, Hauptlehrer, Karl Lichtenberg, Willingshausen-Loshausen, Konrektor Gerhard Brohmer, Kassel, Lehrer Theodor Krinke, Lohra, Rektor einer Hauptschule August Schumann, Wolfhagen, Konrektorin Gisela Cavada, Baunatal 4, Lehrerin Gertrud Kaps, Neukirchen, Realschulkonrektorin Brunhilde Helwig, Kassel, Lehrer Christian Binder, Neuental-Zimmersrode, Lehrer Richard Ruppert, Tann, Lehrer Eckhardt Wagner, Fritzlar, Realschullehrer Helmut Heckerroth, Bad Wildungen, Realschullehrer Otto Döring, Großalmerode, Lehrerin Margot Meng, Bebra, Lehrerin Franziska Köhler, Kassel, Realschullehrer Karl Paul, Arolsen, Lehrerin Erna Hausberg, Kaufungen 1, Lehrer Albert Meyer, Kassel, Realschullehrerin Hildegard Wienecke, Kassel, Realschullehrer Reinhard Haberkorn, Kassel, Lehrerin Ruth Eisholz, Dautphetal-Friedensdorf, Lehrer Karl Bajgar, Petersberg, Lehrerin Hildegard Bachmann, Kassel, Lehrerin Martha Fischer, Kassel, Lehrerin Emilie Kunz, Vöhl, Lehrerin an einer Sonderschule Erna Larouette, Korbach (sämtlich 1. 8. 1976);

entlassen:

apl. Lehrer Gerhard Freitag, Bebra, die Lehrerinnen Renzelke Ulbrich, Fuldata 1, Annette Krauß, Niestetal-Sandershausen, Waltraud Wenzel, Kassel, Ulrike Hartmann, Eschwege, Corona Wesemann, Kassel, Stud.-Rat z. A. Günther Maskow, Weimar, die Fachlehrerin für musisch-techn. Fächer z. A. Barbara Jeziorek, Immenhausen, Fachlehrerin für musisch-technische Fächer Heidi Fuchs, Biedenkopf, Lehramtsreferendarin Anneliese Jansky, Großalmerode, die Lehrkraft i. A. Martha Geib, Helsa-Eschenstruth, Lehrer z. A. Wilfried Suren, Frankenberg (E.), Realschullehrerin Christa-Eva Delie, Kassel, Fachlehrerin für musisch-technische Fächer Edith Hoffmeister, Schwalmstadt 1, Lehramtsreferendarin Ursula Jegodziński-Winkenjohann, Großlüder, Lehrerin z. A. Christiane Hawkins, Waldkappel, Stud.-Rat z. A. Rainer Gelies, Marburg, Lehrer z. A. Karlheinz Schaaf, Waldeck-Freienhagen (sämtlich 1. 8. 1976), apl. Fachlehrer für musisch-technische Fächer Peter Schmidt, Kassel (1. 7. 1976).

Kassel, 18. 8. 1976

Der Regierungspräsident

P/1 — 7 o 16/03 B

St.Anz. 36/1976 S. 1577

1164 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bruch von Heegheim“, Gemarkung Heegheim der Gemeinde Altenstadt, Wetteraukreis vom 5. August 1976

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet besteht aus den Grundstücken Gemarkung Heegheim Flur 5, Flurstücksnummern 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17/1, 17/2, 18/1, 19/1, 20/1, 21/1/1, 85, 86, 87, 88/1, 101/1 (Nidder), 103, 104, 105, 106 und 107.

(2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 10,8 ha.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in den Karten im Maßstab 1 : 25 000 (topographische Karte 5619 Staden) und 1 : 1000 (Flurkarte) rot eingetragene.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind beim Regierungspräsidenten in Darmstadt — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Wetteraukreises — Untere Naturschutzbehörde — in Friedberg und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;

2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
4. das Gelände außerhalb der dafür zugelassenen Wege oder Flächen zu betreten, zu befahren, dort zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
5. zu lärmern, Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
7. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361) zu beeinträchtigen oder Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen;
8. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
9. Bauwerke aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
10. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten;
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
12. Biozide anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen und Jagdgebrauchshunde auszubilden;
14. Wiesen oder Weiden umzuwandeln;
15. die Sportfischerei auszuüben;
16. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
17. in der Zeit vom 1. Februar bis 15. Juli die Vorflutgräben zu räumen und die Drainagen instandzuhalten;
18. die Jagd auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit der in § 3 Abs. 2 Nr. 12 genannten Einschränkung;
2. die Durchführung von maximal 4 Gesellschaftsjagden auf Fasanen in der Zeit vom 1. Dezember bis 15. Januar, sowie Drückjagden auf Schwarzwild, sofern diese zur Verhinderung übermäßiger Wildschäden notwendig sind;
3. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung;
4. die nach § 4 Abs. 2 bis 4 der Verordnung zur Ausführung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 10. Juli 1968 (GVBl. I S. 199), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), zulässigen Maßnahmen zur geordneten Regulierung des Bestandes an Rabenkrähen, Elstern, Eichelhähern, Haus- und Feldsperlingen und an Haustauben in verwildertem Zustand.

§ 5

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

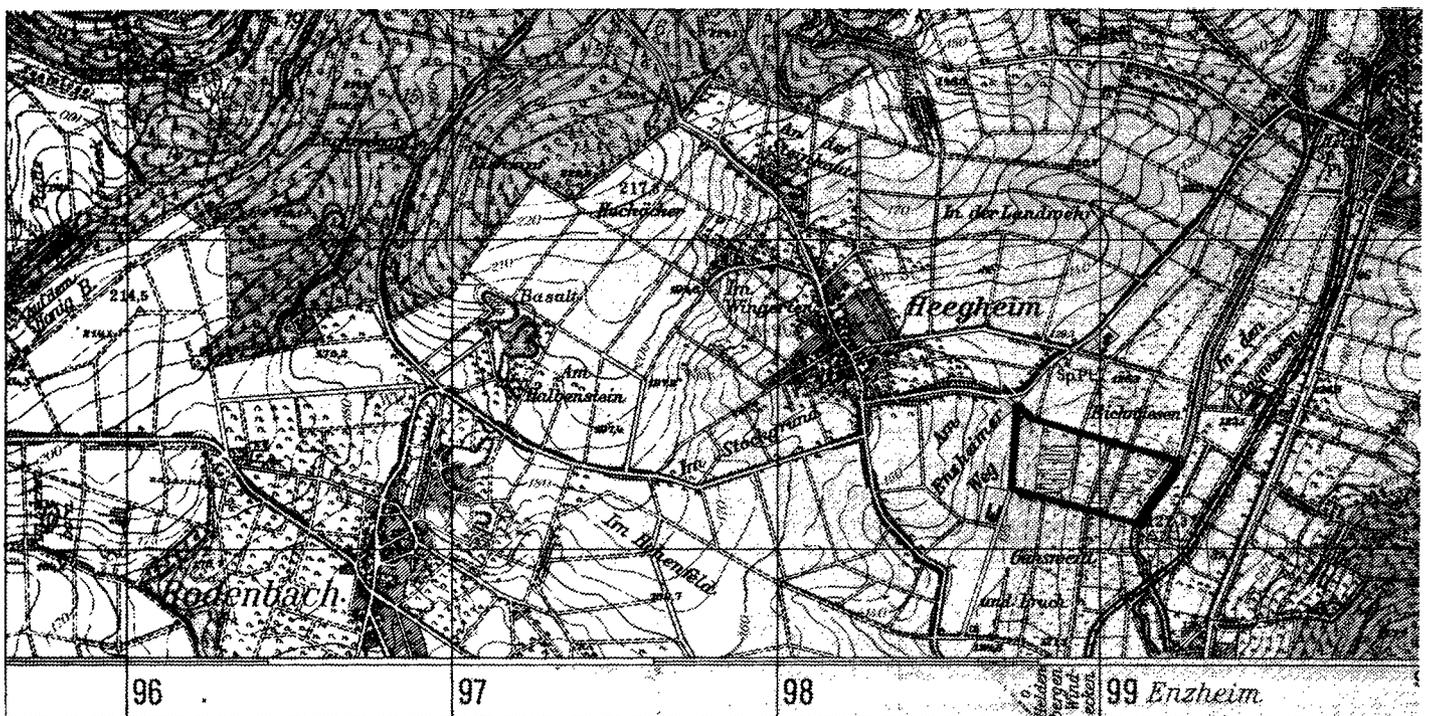
(2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können auch Sicherheitsleistungen sein.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 6

(1) Die Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anord-



Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bruch von Heegheim“

Darmstadt, 5. 8. 1976

Der Regierungspräsident
 — Höhere Naturschutzbehörde —
 In Vertretung
 gez. B a c h

nungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 4 zulässig ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände in der in § 3 Abs. 2 Nr. 4 verbotenen Art benutzt;
5. lärm, Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt, Feuer anzündet oder unterhält (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
6. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
7. die Bodengestalt, den Wasserhaushalt oder Gewässer in der in § 3 Abs. 2 Nr. 7 bezeichneten Art beeinflusst;
8. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
9. Bauwerke errichtet oder erweitert (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
10. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
12. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt oder Jagdgebrauchshunde ausbildet (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);
14. Wiesen oder Weiden umwandelt (§ 3 Abs. 2 Nr. 14);
15. die Sportfischerei ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 15);
16. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 2 Nr. 16);
17. in der Zeit vom 1. Februar bis 15. Juli die Vorflutgräben räumt oder die Drainagen instand hält (§ 3 Abs. 2 Nr. 17);
18. die Jagd ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 18).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 5. 8. 1976

Der Regierungspräsident
— Höhere Naturschutzbehörde —
In Vertretung
gez. B a c h

StAnz. 36/1976 S. 1558

1165

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 Ladenschlußgesetz

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 10. 3. 1975 (BGBl. I S. 685), i. V. mit der Verord-

nung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. 3. 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

In Abweichung von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird aus Anlaß des Christkindl-Marktes in Elz das Offenhalten aller Verkaufsstellen am Sonntag, 28. November 1976, freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 28. November 1976 in Kraft.

Darmstadt, 19. 8. 1976

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wierscher
StAnz. 36/1976 S. 1580

1166

Anflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Dornburg/ Ortsteil Wilsenroth, Landkreis Limburg-Weilburg

Der Rindviehversicherungsverein a.G. Dornburg/Ortsteil Wilsenroth hat durch seine außerordentliche Mitgliederversammlung am 1. Juni 1976 die Auflösung mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 4. 8. 1976

Der Regierungspräsident
III 6 — 39 i 02/01 (8) — 3
StAnz. 36/1976 S. 1580

1167

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der vom Regierungspräsidenten — III 3 — in Darmstadt ausgestellte Dienstausweis Nr. 17 720 für Kriminalobermeister Michael Mütze bei der Einsatzleitung der Kriminalpolizei Darmstadt-Kriminalpolizeibereichsleitung II Wiesbaden — ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 23. 8. 1976

Der Regierungspräsident
III 3 — 7 d 14
StAnz. 36/1976 S. 1580

1168

Vorhaben der Firma Mineralöl KG Urberach, Ernst Klapp, Urberach

Die Firma Mineralöl KG Urberach, Ernst Klapp, Rudolf-Diesel-Straße 7, 6074 Urberach, hat Antrag auf Erteilung einer Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Mineralöl-Folgeprodukten auf dem Grundstück in 6074 Urberach, Flur 7, Flurstück 249/4, Grundbuch Gemarkung Urberach, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungspflichtige Anlagen nach dem BImSchG vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 485) i. d. F. vom 19. 1. 1976 (BGBl. I S. 28) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Die mit dem Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingereichten Pläne und sonstigen Unterlagen liegen in der Zeit vom 9. September 1976 bis 9. November 1976 zwischen 9.00 und 15.30 Uhr bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310, zur Einsicht offen. Als Erörterungstermin, an dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 30. November 1976, 9.00 Uhr, bestimmt. Er findet in 6074 Urberach, Frankfurter Str. 6, Rathaus, Zimmer 11, statt.

Ich weise gem. § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemäß § 10 Abs. (3) BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige

Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 9. September 1976 bis zum 9. November 1976 bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Darmstadt, 13. 8. 1976

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — Mineralöl KG
StAnz. 36/1976 S. 1580

1169 KASSEL

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen für die Ortsteile Hofbieber und Langenbieber der Gemeinde Hofbieber Kreis Fulda

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Hofbieber werden hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen A—R) für deren Trinkwassergewinnungsanlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. I S. 69 ff.) Wasserschutzgebiete festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung der Wasserschutzgebiete

(1) Die Wasserschutzgebiete werden in 3 Zonen unterteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (engere Schutzzone),
- Zone III (weitere Schutzzone).

(2) Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (topograph. Übersichtskarte i. M. 1 : 10 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 2 000), in denen die Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
- Zone II (engere Schutzzone) = blaue Umrandung,
- Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

Eine topographische Übersichtskarte i. M. 1 : 25 000 ist als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

§ 2 Umfang der einzelnen Schutzzonen

(1) Die Fassungsbereiche (Zonen I) umfassen

1. Tiefbrunnen Hofbieber
das Grundstück Gemarkung Langenbieber, Flur 3, Flurstück 37 teilw.
2. Tiefbrunnen Langenbieber
das Grundstück Gemarkung Langenbieber, Flur 2, Flurstück 125/6.

(2) Die engeren Schutzzonen (Zonen II) umfassen

1. Tiefbrunnen Hofbieber
die Grundstücke
Gemarkung Langenbieber, Flur 3, Flurstück 37 teilw.,
Gemarkung Elters, Flur 2, Flurstück 1, 2, 3 teilw., 4, 5 teilw. und 18,
Gemarkung Hofbieber, Flur 12, Flurstücke 32/3 teilw., 33/3 teilw., 33/5, 31/6 teilw., 15/6 teilw.
2. Tiefbrunnen Langenbieber
die Grundstücke Gemarkung Langenbieber,
Flur 2, Flurstücke 127, 177/1 teilw., 125/7 teilw., 122/38 teilw., 176/4, 175, 121,
Flur 6, Flurstücke 129 teilw., 1, 2, 3, 4, 149 teilw., 133, 15, 14, 13 teilw., 134 teilw., 16, 19, 20/1, 20/2, 23/2, 23/3, 23/4, Flur 8, Flurstücke 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54 und 92.

(3) Die weiteren Schutzzonen (Zonen III) umfassen

1. Tiefbrunnen Hofbieber
Teile der Gemarkungen Langenbieber, Hofbieber, Elters und Kleinsassen.
2. Tiefbrunnen Langenbieber
Teile der Gemarkung Langenbieber.

§ 3 Verbote

(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

(2) Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere

- a) Versenkung von Abwasser einschließlich des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Versenkung oder Versickerung radioaktiver Stoffe,
- b) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Abfälle oder Abwässer abstoßen, z. B. Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken, wenn diese Stoffe nicht vollständig oder sicher aus dem Einzugsgebiet hinausgebracht oder ausreichend behandelt werden; Kernreaktoren,
- c) Ablagern, Aufhalten oder Beseitigung durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven Stoffen oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, Rückständen von Erdölbohrungen,
- d) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- e) Betriebe mit Verwendung oder Abstoß radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- f) Massentierhaltung,
- g) offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
- h) Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung, Versickerung von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben, Abwassergruben,
- i) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird,
- j) Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das oberirdische Lagern in Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 100 m³ und das unterirdische Lagern in Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 40 m³, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- k) Umschlags- und Vertriebsstellen für Heizöl, Dieselöl, für alle übrigen wassergefährdenden Stoffe und für radioaktive Stoffe,
- l) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- m) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen; militärische Anlagen,
- n) Abfall-, Müll- und Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- o) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- p) Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- q) Versenkung oder Versickerung von Kühlwasser,
- r) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
- s) Neuanlage von Friedhöfen,
- t) Rangierbahnhöfe,
- u) Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
- v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen.

(3) Engere Schutzzone (Zone II)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind insbesondere

- a) die für die Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,

- b) Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfttersilos, Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist,
- c) Baustellen, Baustofflager,
- d) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Parkplätze,
- e) Campingplätze, Sportanlagen,
- f) Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- g) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- h) Friedhöfe,
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- k) Bergbau, wenn er zur Zerreiung schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
- l) Sprengungen,
- m) Intensivbeweidung, Viehansammlungen, Pferche,
- n) organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht; Überdüngung,
- o) offene Lagerung und unsachgemäe Anwendung von Mineraldünger,
- p) Gärfuttermieten,
- q) Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
- r) Lagerung von Heizöl und Dieselöl,
- s) Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) Durchleiten von Abwasser,

- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche.

(4) Fassungsbereich (Zone I)

Die Zone I soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

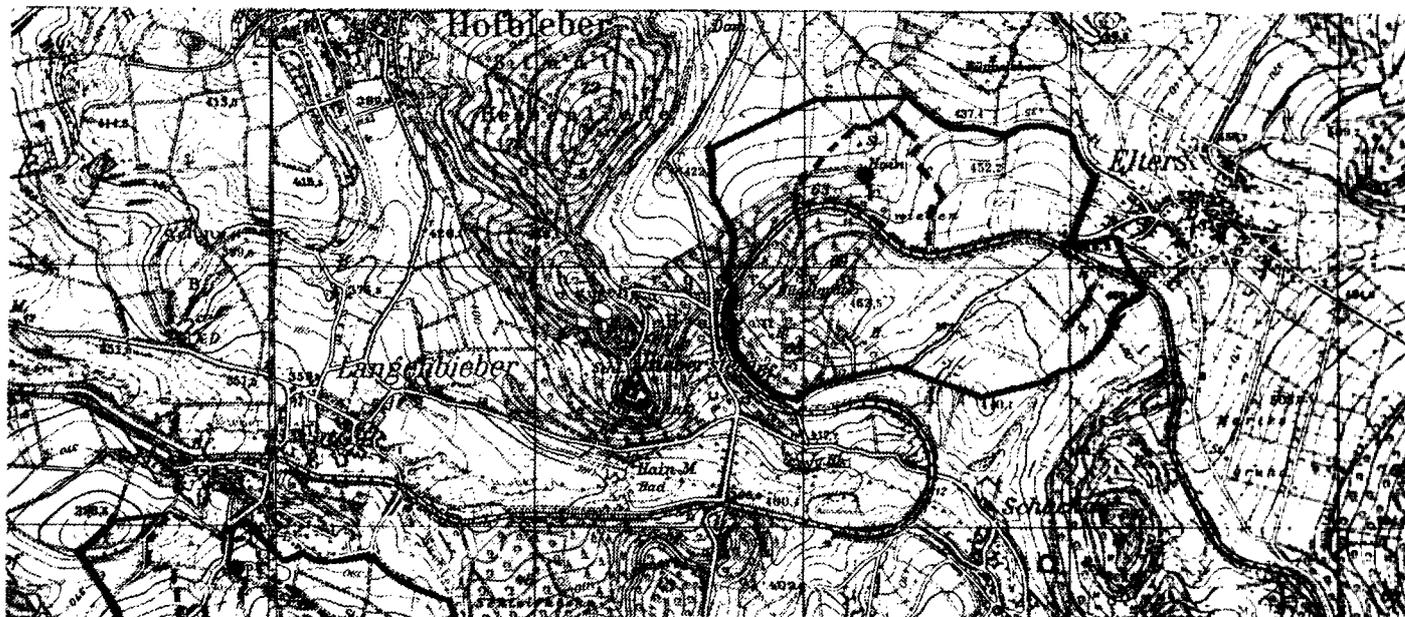
Verboten sind insbesondere

- a) die für die Zonen III und II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
- b) Fahr- und Fußgängerverkehr,
- c) jede landwirtschaftliche Nutzung,
- d) Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
- e) organische Düngung.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Hofbieber und der zuständigen staatlichen Behörden

1. die Fassungsgebiete stets sorgfältig pflegen;
2. die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen;



Wasserschutzgebiet
für die Trinkwassergewinnungsanlage der
Gemeinde Hofbieber, OT Hofbieber und Langen-
bieber, Kreis Fulda

1) TB = OT Hofbieber
2) TB = OT Langenbieber

Zeichenerklärung:

- Wassergewinnungsanlage
- Engere Schutzzone (Zone II)
- Wettere Schutzzone (Zone III)
- Gemarkungsgrenze

Aufgestellt:
Wasservirtschaftsamt Fulda
Fulda, den 1976

In Vertretung:
Bev. Lucard
Bauberrat

6. schädliche Ablagerungen beseitigen;
7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsgebiet und der engeren Schutzzone versehen;
8. an den im Fassungsgebiet und in der engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen;
9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Verordnung zu überwachen.

§ 8

Diese Verordnung mit sämtlichen Unterlagen kann eingesehen werden

1. beim Regierungspräsidenten — Wasserbuchbehörde — in Kassel, Steinweg 6;
2. beim Landrat des Landkreises Fulda — untere Wasserbehörde — in Fulda;

3. beim Wasserwirtschaftsamt in Fulda;
4. beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden, Leberberg 9—11;
5. beim Kreisausschuß des Landkreises Fulda — Kreisbauamt — in Fulda;
6. bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Hofbieber in Hofbieber;
7. bei der Hess. Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden, Kranzplatz 4—5;
8. beim Kreisausschuß des Landkreises Fulda — Kreisgesundheitsamt — in Fulda;
9. beim Katasteramt in Fulda.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 16. 7. 1976

Der Regierungspräsident

In Vertretung

gez. Schestag i. V.

StAnz. 36/1976 S. 1581

1170

Aufhebung der kirchlichen Stiftung „Domus emeritorum sacerdotum (Emeritenfonds)“ in Fulda

Gemäß § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) genehmige ich hiermit die vom Bischöflichen Stuhl in Fulda am 6. April 1976 beantragte Aufhebung der kirchlichen Stiftung „Domus emeritorum sacerdotum (Emeritenfonds)“ in Fulda.

Kassel, 2. 8. 1976

Der Regierungspräsident

II/1 a — 50 b 06

StAnz. 36/1976 S. 1583

Buchbesprechungen

Gesamtkommentar Öffentliches Dienstrecht (GKÖD). Herausgegeben von Professor Dr. Walther Fürst, Vizepräsidenten des Bundesverwaltungsgerichts. Band IV: Recht der Arbeiter und Angestellten im öffentlichen Dienst. Erläutert auf der Grundlage des Manteltarifvertrages der Arbeiter des Bundes unter Einbeziehung des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder und des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages. Von Dr. Gabriele Arndt, Rechtsanwältin und Siegmara Baumgärtel, Oberstaatsanwalt beim Bundesverwaltungsgericht u. a. Ergänzbare Kommentar. Grundleitung 302 S., 14,8 X 21 Zentimeter, 34,— DM, zuzüglich Spezialordner 9,80 DM. Der Kommentar wird in Lieferungen aufgebaut, die von Fall zu Fall erscheinen. Erich Schmidt Verlag, Berlin, Bielefeld, München.

Mit Band IV, der das öffentliche Dienstrecht der Angestellten und Arbeiter darstellt, liegt nunmehr der letzte Teil dieses großen Kommentars im Grundwerk vor. Damit sind Herausgeber und Kommentatoren des GKÖD ihrem Ziel wieder einen Schritt näher gerückt, die — trotz umfangreicher Spezialliteratur — vorhandene Lücke einer umfassenden, einheitlichen und übergreifenden Erläuterung der Rechtsverhältnisse im öffentlichen Dienst zu schließen.

Das Recht der Angestellten ist eine verhältnismäßig junge Rechtsmaterie. Wurden im Staatsdienst neben Beamten zunächst nur Arbeiter für Hilfsarbeiten, insbesondere im Forstwesen, beschäftigt, so kamen um die Jahrhundertwende zur Erledigung kaufmännischer, technischer und anderer vorübergehender Aufgaben auch Angestellte hinzu. Der Inhalt der Arbeitsverhältnisse wurde dabei jeweils durch Einzelarbeitsverträge bestimmt, da die Koalitionsfreiheit nur gewerblichen Arbeitnehmern und nicht den im öffentlichen Dienst Beschäftigten zustand. Das änderte sich erst mit der Erklärung des Rates der Volksbeauftragten vom 12. 11. 1918, der die — dann in der Weimarer Verfassung garantierte — Möglichkeit, sich zu Gewerkschaften zusammenzuschließen, auf Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst ausdehnte. 1924 kam es dann zum Abschluß des Reichsangestellten-Tarifvertrags (RAT), dem überwiegend entsprechende Verträge in den Ländern folgten. In der nationalsozialistischen Zeit erging das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit (AOG) vom 20. 1. 1934, in dessen Folge staatliche Regelungen, insbesondere ATO, TO.A und ADO, trafen, nachdem die eben errungene Tarifautonomie durch die Auflösung der Gewerkschaften faktisch beseitigt worden war.

Mit dem Inkrafttreten des Bundesangestellten-Tarifvertrags (BAT) sind die in seinem Geltungsbereich noch bestehenden Tarifordnungen einschließlich der sie ergänzenden Dienstordnungen nebst Ausführungsrichtlinien und Sondererlassen mit Ausnahme der zunächst noch geltenden, inzwischen aber ebenfalls erneuerten Regelungen für die Eingruppierung außer Kraft getreten. Der BAT ist allgemeinverbindlich und gilt damit für alle Angestellten im öffentlichen Dienst. Seine Bedeutung wird deutlich, wenn man berücksichtigt, daß rund 1,3 Millionen Beamte und rund 1,8 Millionen Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst gegenüberstehen.

Die vorliegende erste Lieferung enthält den Wortlaut des BAT unter Berücksichtigung seiner Fassung nach Maßgabe des 38. Tarifvertrags zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 24. 6. 1975 (GMBl. S. 566) sowie die Texte sämtlicher Sonderregelungen für Angestellte besonderer Berufsgruppen, die dem BAT als Anlagen beigelegt sind.

Kommentiert sind bisher die §§ 4 bis 8 BAT (Schriftform, Probezeit, Gelöbnis, ärztliche Einstellungsuntersuchung, allgemeine Pflichten), für die Baumgärtel verantwortlich zeichnet. B. gibt unter Auswertung der einschlägigen Rechtsprechung, insbesondere des Bundesarbeitsgerichts, sorgfältige, gut gegliederte und praxisnahe Erläuterungen. Auf die entsprechenden beamtenrechtlichen Bestimmungen wird verwiesen, Parallelen und Unterschiede werden anschaulich gemacht. In Vorbemerkungen vor den §§ 4 und 8 sind die dem Arbeitsvertrag beherrschenden Grundsätze sowie die allgemeinen Pflichten des Angestellten vertiefend dargestellt. Es ist zu hoffen, daß auch die weiteren BAT-Bestimmungen bald und zügig kommentiert werden. Die Anschaffung dieses Bandes kann jedenfalls schon jetzt den Personalverwaltungen uneingeschränkt anempfohlen werden. —ng

Verwaltungsgerichtsordnung. Erläutert von Prof. Dr. Ferdinand Köppl, 2., neubearbeitete Aufl., 1976, XIX, 634 S., in Leinen, 48,50 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Das 1974 in erster Auflage erschienene, oft als „Kurz-Kommentar“ bezeichnete Erläuterungsbuch zur Verwaltungsgerichtsordnung (bespr. in StAnz. 1974, S. 780) ist von einem Rezensenten, der dem Verwaltungsprozessrecht literarisch eng verbunden ist, als eine willkommene Ergänzung der „großen Kommentare“ begrüßt worden, die es jedoch „gewiß nicht ersetzen“ wollte (Ule, DVBl. 1974, 448). Wenn es auch zweifelhaft sein mag, ob man das in der Erstauflage 594 und jetzt 633 Dünndruckseiten umfassende Werk noch einen Kurz-Kommentar nennen darf — doch das tut der Beck-Verlag ja sogar bei dem noch viermal umfangreicheren ZFO-Kommentar von Baumbach-Lauterbach — so besteht doch heute jedenfalls kein Zweifel daran, daß sich die Köppl'schen Erläuterungen schon nach zweijähriger praktischer Bewährung einen Platz erobert haben, der sie nicht nur als Ergänzung, sondern als durchaus gleichwertige Konkurrenz der beiden in der VwGO-Interpretation aktuell gebliebenen „Großen“ (Eysermann-Fröhler und Redeker-v.-Oertzen) erscheinen läßt. Augenfälligen Beweiss hierfür erbringt vor allem die Durchsicht beliebiger verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen, in denen bei der Erörterung prozessualer Fragen immer häufiger die Köppl'schen Erläuterungen zu Rate gezogen werden. Das Buch hat sich als eine verlässliche und problemumfassende Arbeitsgrundlage erwiesen, deren besonderer Vorzug darin liegt, daß in außerordentlich komprimierter Form unter Verwendung einer konsequenten Abkürzungstechnik dem Benutzer eine Fülle von Stoff und Hinweisen geboten wird. Nach praktischer Nützlichkeit wie nach wissenschaftlicher Eigenständigkeit hält es jeden Vergleich aus. Die Prognose Stauts (NJW 1974, 1696), der „Kopp“ werde für den Verwaltungsgerichtsprozess und das behördliche Vorverfahren die große Bedeutung gewinnen, die dem in der gleichen Reihe erschienenen „Thomas-Putzo“ heute für den Zivilprozess zukommt, ist vollauf bestätigt worden.

In die vorliegende zweite Auflage hat der Verfasser die inzwischen erfolgten Gesetzesänderungen (u. a. das Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 26. 2. 1975 — BGBl. I S. 617) und die in der Zeit zwischen Oktober 1973 (Redaktionsschluß der ersten Auflage) und Oktober 1975 (Redaktionsschluß der zweiten Auflage) angefallene Judikatur und Literatur eingearbeitet. Erweitert

wurden außer den Hinweisen auf die Rechtsprechung im Interesse der Benutzbarkeit des Kommentars für die Ausbildung unter anderem auch Hinweise auf die seither in neuer Auflage erschienenen Lehrbücher und Grundrisse von Ule, Obermayer, Stern und Tschira-Schmitt Glaeser. Dagegen erschien auch in der neuen Auflage eine weitergehende Berücksichtigung von Fragen des allgemeinen Verwaltungsrechts, wie der Nichtigkeit, der Rücknahme und des Widerrufs von Verwaltungsakten usw. entbehrlich. Diese Fragen will K. in einer voraussichtlich in Kürze erscheinenden Kommentierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes ausführlich behandeln. -ng

Arbeitssicherheitsrecht. Von Robert Dittmeier, Regierungsdirektor, und Dipl.-Ing. Joseph Krämer, Ministerialrat, 224 S., 36,- DM (Bestellnummer: 318-3602). Verlag: WEKA-Verlag, Industriestraße 21, 8901 Kissing.

Am 1. Mai 1976 trat die erste Änderung des Arbeitssicherheitsgesetzes in Kraft. Dieses Gesetz verpflichtet die größeren Betriebe, Betriebsärzte und Sicherheitsingenieure, -techniker oder -meister zu ihrer Beratung zu bestellen. Der Geltungsbereich dieses modernen Gesetzes umfaßt nicht nur Gewerbe und Handel, sondern auch die Landwirtschaft. Für die öffentliche Verwaltung sind gleichwertige Regelungen zu treffen.

Die Durchführung dieses bedeutsamen Gesetzes wird in den nächsten Jahren in der Sozialpolitik eine hervorragende Stellung einnehmen. Alle Verantwortlichen benötigen deshalb wichtige Arbeits-hilfen. Hierfür kann der vorliegende Kommentar empfohlen werden. Er ist sowohl für Arbeitgeber, Betriebsräte und deren Organisationen geeignet wie auch für die Aufsichtsbehörden, nämlich die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

Auf 224 Seiten ist das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) abgedruckt und umfassend erläutert. Außerdem enthält die Broschüre

- Auszüge aus sämtlichen einschlägigen Gesetzen,
- Unfallverhütungsvorschriften,
- allgemeine Grundsätze,
- Leitstellen und Zentren der vorhandenen überbetrieblichen Dienste,
- Formulare zum Arbeitssicherheitsgesetz.

Die vorliegende Broschüre des WEKA-Verlages zeichnet sich durch ihre klare Gliederung, ihre Übersichtlichkeit und ihre praxisbetonten Erläuterungen aus. Ministerialrat Dipl.-Ing. Joseph Krämer bietet durch seine berufliche Erfahrung als Gewerbeaufsichtsbeamter im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung die Gewähr für eine sachkundige Erläuterung. Die Autoren haben besonderen Wert darauf gelegt, daß die Erläuterungen in enger Beziehung zur Praxis stehen. Die Ausgabe kann also allen Interessenten sehr empfohlen werden. -1

Öffentliches und privates Wasserrecht. Von Dr. jur. Rüdiger Breuer, Privatdozenten an der Universität Bonn. Heft 24 der Schriftenreihe der Neuen Juristischen Wochenschrift, 1976, XX, 233 S., DIN A 5, kart., 27,80 DM. Verlag C. H. Beck, München.

In der Schriftenreihe der Neuen Juristischen Wochenschrift ist als Heft 24 die vom Verfasser selbst als Schrift bezeichnete Abhandlung „Öffentliches und privates Wasserrecht“ erschienen. Der Verfasser ist Privatdozent an der Universität Bonn, die als einzige Westdeutsche Universität ein Institut für das Recht der Wasserwirtschaft hat.

In der kurz gehaltenen Einleitung erörtert der Verfasser die Bundes- und Landeskompetenzen für das Wasserrecht, die öffentlich-rechtlichen, privatrechtlichen und strafrechtlichen Normen hinsichtlich des Wassers sowie die rechtspolitischen Reformbestrebungen für das Wasserwirtschaftsrecht. Daran schließen sich die Abschnitte

Gewässerbegriff und sachlicher Geltungsbereich des Wasserwirtschaftsrechts,

die allgemeine öffentlich-rechtliche Benutzungsordnung für die Gewässer,

die besondere öffentlich-rechtliche Nutzungsordnung für Wasser-schutzgebiete,

die privatrechtliche Nutzungs- und Haftungsordnung in wasserwirtschaftlicher Hinsicht und

wasserrechtliche Straf- und Bußgeldbestimmungen

an. Die vorliegende Schrift wurde in einem Zeitpunkt abgeschlossen, in dem sich die Entwicklung des Wasserrechts noch im Fluß befand. Sie berücksichtigt zwar die Entwürfe, die zu dem 4. Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 26. April 1976 (BGBl. I S. 1105) sowie zum Abwasserabgabengesetz, das in Kürze verkündet werden wird, nicht aber deren endgültige Ausgestaltung. Zweckmäßigerweise hätte man deren Verkündung abwarten können.

Die mit großer Sachkunde und vielem Fleiß, worauf die große Anzahl der Zitate schließen läßt, geschaffene Monographie bringt eine Zusammenstellung des in der Bundesrepublik geltenden Wasserrechts, einer Materie, auf der der Bund nur die Rahmenkompetenz für die Gesetzgebung inne hat. Es waren deshalb nicht nur das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes, sondern auch die Länderwasser-gesetze zu berücksichtigen sowie andere Rechtsnormen, die wasserrechtliche Vorschriften enthalten, wie z. B. das Ländernachbar-recht, die Länderfischereigesetze sowie das Schifffahrtsrecht des Bundes und der Länder.

Bel der in viele Rechtsnormen zersplitterten Materie mag dem Verfasser nachgesehen werden, daß ihm, wie ich bei stichprobenhaftem Durchsehen feststellen konnte, 2 Unstimmigkeiten unterlaufen sind. So trifft er auf Seite 44 (Rand-Nr. 44) die Aussage, daß nur in Baden-Württemberg eine positive Regelung dahin getroffen wurde, daß auch das Herstellen und Betreiben von Hafen- und Umschlagsanlagen, Landestellen, Lade- und Löschplätzen sowie Wertanlagen den Bestimmungen über die Erlaubnis- und Bewilligungspflicht unterliegen. Dies trifft deshalb nicht zu, weil auch in Hessen in § 15 des Hessischen Wassergesetzes von Anfang an eine solche Regelung getroffen wurde. Auf Seite 66 sind unter dem Zitat Nr. 148 die unterschiedlichen Auffassungen zweier Senate des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs zur Frage, ob die Freigabe bestimmter Wasser-kistrecken auf Bundeswasserstraßen als Allgemeinverfügung an-

zusehen sind, dargestellt, nicht aber die Revisionsentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, die die sich für eine Rechtsnorm aus-sprechende Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes bestätigte. Es handelt sich um das Urteil des Bundesverwaltungs-gerichts vom 1. 3. 1967 - BVerwG IV C 74.66 - OS IV 75/65 - abgedruckt in BVerwGE 26 Seite 251. Mit diesem Urteil hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, daß die Regelung des Gemein-gebrauchs an Gewässern in der Form einer Rechtsverordnung erge-hen kann.

Es ist erfreulich, daß die recht schwierige und besonders vleischichtige Materie des Wasserrechts in vorliegendem Werk im großen und ganzen in so bestechender Weise klar und übersichtlich geordnet, auf Einzelheiten eingehend und dennoch erschöpfend dargestellt wird. Mag man auch zu einzelnen Fragen anderer Auffassung sein können, so ist man doch stets von der mit viel Sachkunde vorgenommenen, verständlichen Art der Darstellung angenehm berührt. Besonders erwähnt aber werden muß, daß sich das Werk nicht in wissen-schaftlichen Erörterungen erschöpft, sondern eine praxisnahe Dar-stellung der Materie bringt. Ein ausführliches Stichwortverzeich-nis erleichtert das Auffinden des Gesuchten.

Zum Schluß darf ich bemerken, daß ich die Schrift von Dr. Breuer als ein ausgezeichnetes Rüstzeug für die Praxis halte.

Regierungs-Direktor Friedrich Karl Schneider

Reisekostentabellen für den öffentlichen Dienst. Stand: 1. Januar, 1976, 24 S., 14,80 DM. Luchterhand-Verlag, 545 Neuwied 1.

Die Finanzlage der öffentlichen Haushalte zwang dazu, auch das Ko-stenerstattungsrecht des öffentlichen Dienstes auf mögliche Aus-gabekürzungen hin durchzusehen. Das Ergebnis ist bezüglich der Erstattung von Reisekosten in Art. 16 des Haushaltstrukturgesetzes eingegangen. Als wesentliche Einschränkungen dürften der Neuzu-schnitt des Teiltagegeldes sowie die stärkere Kürzung des Tage- und Übernachtungsgeldes bei unentgeltlich gestellter Verpflegung und Unterkunft anzusehen sein. Geändert wurden auch die Trennungsgeldverordnung sowie die Verordnung zu § 16 Abs. 6 BRKG; für deren Änderung standen allerdings nicht Sparüberlegungen im Vor-dergrund.

Seit Jahren gibt der Luchterhand Verlag „Reisekostentabellen für den öffentlichen Dienst“ heraus, die neuesten zum Stand 1. Januar 1976. Diese Bezeichnung ist an sich mißverständlich, da dem Tabellen-werk eine knappe aber doch aufschlußreiche Einführung in die für die Ansprüche auf Reisekostenvergütung und auf Trennungsgeld maßgebenden Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes bzw. der Trennungsgeldverordnung vorangestellt ist. Im eigentlichen Tabel-enteil werden die Vollansprüche auf Tage- und Übernachtungsgeld sowie Trennungstage- und Trennungstagegeld ebenso wie die Fälle dargestellt, in denen diese Sätze wegen Kürzungen- und Anrech-nungsvorschriften nur anteilig zu gewähren sind. Gleiches gilt für Auslandsreisen unter Beachtung der Sondervorschriften der Auslandsreisekostenverordnung. Damit man mit dem Zahlenwerk zurechtkommt, werden in Fußnoten die einzelnen Tabellen erläutert und Abweichungen gegenüber bisherigem Recht dargestellt.

Die Tabellen sind mit dem erwähnten Vorspann ein brauchbares Ar-beitsmittel für denjenigen, der sich ein zeitaufwendiges Studium des Gesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen ersparen will. Sie erleichtern die Übersicht über das Zusammenwirken der verschie-denen Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften. Da sich das Reise-kostenrecht des Bundes und der Länder in seinen Grundzügen weitgehend entspricht, ist die Anwendbarkeit des Werkes nicht auf den Vollzug des Bundesrechts beschränkt. Für Hessen kann dies aller-dings angesichts der Änderungen durch das Gesetz vom 8. Juni 1976 (z. B. bezüglich des nur noch nach zwei Reisekostenstufen gestaffel-ten Tage- und Übernachtungsgeldes und Trennungstage- und Tren-nungstagegeldes) nur bedingt gelten. Oberamtsrat Nitze

Hessisches Bedienstetenrecht. Bearbeitet von Ministerialdirigenten Maneck und Ministerialrat Dr. Schirrmacher. 5. Auflage, 35. und 36. Ergänzungslieferung, Loseblattsammlung, Gesamtwerk 169,- DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun u. Co. KG, Wies-baden/Mainz.

Maneck-Schirrmacher, dem ein guter Ruf besonders bezüglich der Kommentierung des Hessischen Beamtengesetzes und des Hessi-schen Personalvertretungsgesetzes voraussetzt, versteht sich hinsi-chtlich des Tarif- sowie des Beamten- und Besoldungsneben-rechts ausschließlich als Textsammlung. Eine Sammlung dieser Art ist aber nur von vollem Wert, wenn sie auf aktuellem Stand ge-halten wird. Was einem Kommentator nachgesehen wird, gerät bei einer nicht zeitgerecht informierenden Textsammlung zum Ärger-nis. Nicht ein neuerer, sondern der jeweils neueste Stand von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Vollzugshinweisen usw. ist zu verlangen, soll die Brauchbarkeit einer Sammlung gewährleistet sein.

Die Herausgeber waren mit der 35. und 36. Ergänzungslieferung um eine Aktualisierung des Texttelles bemüht. Hinsichtlich des Tarifrechts der Arbeiter ist dies in der Weise gelungen, daß weitgehend alle bis Dezember 1975 wirksam gewordenen Rechtsänderungen eingearbeitet wurden. Dies gilt beispielsweise für den MTL II mit seinen Sonder-regelungen für bestimmte Arbeitergruppen, den Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis als auch hinsichtlich des Tarifvertrages über Zuwendungen. Gleiches kann für die zahlreichen Erläuterungs- und Vollzugshinweise des Hessischen Ministers des Innern zum Tar-ifrecht der Arbeiter gesagt werden.

Nicht ganz so positiv kann das Urteil zur 35. Ergänzungslieferung ausfallen, die im wesentlichen eine Vervollständigung und Aktuali-sierung der ergänzenden Vorschriften zum Hessischen Beamtengesetz bezwecken soll. So wird beispielsweise das Sonderzu-wendungsgesetz in der Fassung des Gesetzes vom 17. 12. 1973 (GVBl. I S. 480) wiedergegeben, obwohl seit dem 1. 7. 1975 grundsätzlich das entsprechende Bundesgesetz auch für hessische Beamte und Richter Anwendung findet.

Versäumnisse der vorstehenden Art sollten sich ohne größere An-strengungen vermeiden lassen, zumal da das wiederzugebende Ma-terial leicht zu beschaffen ist. Es bleibt zu wünschen, daß die Be-arbeiter die Bemühungen um eine zeitgerechte Zusammenstellung des hessischen Bedienstetenrechts fortsetzen werden, damit die Textsammlung den Vergleich mit anderen Sammlungen nicht zu scheuen braucht. Hinsichtlich des - übrigens auch die Hessische Disziplinarordnung umfassenden - Kommentierungsteils hat das Werk ohnehin seine unbestrittenen Vorzüge. Oberamtsrat Nitze

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1976

MONTAG, 6. SEPTEMBER 1976

Nr. 36

Gerichtsangelegenheiten

3640

VIII 48: Herrn Rechtsbeistand Rudolf Dietzschold, Weinbergstr. 2, 6090 Rüsselsheim, habe ich das Auftreten in mündlicher Verhandlung vor dem Amtsgericht Rüsselsheim gestattet.

6100 Darmstadt, 18. 8. 1976

Der Präsident des Landgerichts

Güterrechtsregister

3641

GR 235 — 23. 8. 1976: Benke, Heinrich Konrad gt. Heinz, Fliesenleger, und Heidemarie geb. Kalb, wohnhaft in Twistetal-Mühlhausen, Haus-Nr. 162.

Durch notariellen Vertrag vom 3. Juni 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

3548 Arolsen, 23. 8. 1976

Amtsgericht

3642

GR 236 — 23. 8. 1976: Sels, Franz Josef, kaufmännischer Angestellter, und Klara Petronella geb. Evers, wohnhaft Krummelstraße 4, Arolsen.

Durch notariellen Vertrag vom 1. Juli 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

3548 Arolsen, 23. 8. 1976

Amtsgericht

3643

GR 386 — Neueintragung — 19. August 1976: Durch notariellen Vertrag vom 28. Juni 1976 haben der Kaufmann Jaro Hans Konopasek und Jindra Vlasta Maria, geb. Posvova, in Hirzenhain Gütertrennung vereinbart.

6470 Büdingen, 19. 8. 1976

Amtsgericht

3644

GR 1986 — 23. 8. 1976: Heinrich Schultheis, Gärtnermeister, Dorothee Schultheis geb. Fehrlé, Bad Nauheimer Str. 3—7, Bad Nauheim-Steinfurth.

Gütertrennung durch Vertrag vom 20. 7. 1976.

6360 Friedberg, 23. 8. 1976

Amtsgericht

3645

GR 1987 — 26. 8. 1976: Raimund Gerhard Wilhelm Eugen Paysan, Ursula Paysan geb. Schlosser, Friedberg/H.

Gütertrennung durch Vertrag vom 7. 5. 1976.

6360 Friedberg, 26. 8. 1976

Amtsgericht

3646

GR 355 — Neueintragung: Die Eheleute Gastwirt Johann Schlüter und Gastwirtin Helga Schlüter geb. Fortschneider, Korbacher Str. 22, Willingen (Upland), haben durch Vertrag vom 22. Juni 1976 Gütertrennung vereinbart.

3540 Korbach, 17. 8. 1976

Amtsgericht

Vereinsregister

3647

VR 287 — Veränderung — 17. August 1976: Unterstützungseinrichtung für die Betriebsangehörigen der Wilhelm Bernhardt KG in Biedenkopf, eingetragener Verein, Biedenkopf. Die Mitgliederversammlung vom 19. 12. 1975 hat die Auflösung des Vereins beschlossen und zu Liquidatoren Wilhelm Bernhardt, Hermann Brusch und Heinrich Platt, sämtlich in Biedenkopf, bestellt.

3560 Biedenkopf, 30. 7. 1976

Amtsgericht

3648

VR 1205: Männerarbeit d. Evang. Kirche in Hessen und Nassau e. V., Sitz Darmstadt. Der Verein ist aufgelöst lt. Beschluß a. o. Mitgl.-Vers. vom 21. 6. 1975 und Zustimmung der Kirchenleitung EKHN vom 1. 8. 1975. Zu Liquidatoren wurden bestellt: 1. Landesmännerpfarrer Adam J. Bitsch, Fr.-Ebert-Str. 12 A, 6101 Seeheim/Bergstr., 2. Landesgeschf. Theodor Bölke, Heinrichstr. 182, 6100 Darmstadt. Etwaige Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche geltend zu machen.

Die Arbeit wird weitergeführt unter gleichem Namen im Rahmen des Amtes für missionar. Dienste und Gemeindeaufbau der Ev. Kirche in Hessen und Nassau, Sitz Darmstadt.

6100 Darmstadt, 17. 8. 1976

Die Liquidatoren

3649

VR 433 — Neueintragung — 22. Juli 1976: Chorgemeinschaft Groß-Zimmern in Gr.-Zimmern.

6110 Dieburg, 22. 7. 1976

Amtsgericht

3650

VR 434 — Neueintragung — 24. 8. 1976: Arbeitskreis RMS für Rhetorik, Menschenführung, Selbstentfaltung, Richen.

6110 Dieburg, 24. 8. 1976

Amtsgericht

3651

6 VR 218 — Veränderung — 17. Aug. 1976: Kreisbauernverband Werra-Meißner-Kreis, Eschwege. Der Name des Vereins ist geändert in Kreisbauernverband Werra-Meißner.

3440 Eschwege, 17. 8. 1976

Amtsgericht

3652

VR 450 — 23. 8. 1976: Fördervereinigung der Gesamtschule des Wetteraukreises in Friedberg, Friedberg.

6360 Friedberg, 23. 8. 1976

Amtsgericht

3653

6 VR 556 — 17. 8. 1976: Parkresidenz Grafenforst e. V. Nauheim.

6 VR 557 — 17. 8. 1976: Naturfreunde-Bootshaus „Am Altrhein“, Groß-Gerau.

6080 Groß-Gerau, 18. 8. 1976

Amtsgericht

3654

VR 1016 — 13. 8. 1976: Gesangverein „Sängerlust“ Daubringen, Sitz: Staufenberg-Daubringen.

6300 Gießen, 20. 8. 1976

Amtsgericht

3655

VR 319 — Neueintragung — 24. August 1976: „SSC Juno“ Burg 1921. Sitz: Burg/Dillkreis.

Die Satzung ist am 2. 8. 1976 errichtet.

6348 Herborn, 24. 8. 1976

Amtsgericht

3656

VR 306 — Neueintragung — 21. 8. 1976: Tennisclub Wallrabenstein, Sitz: Wallrabenstein.

6270 Idstein, 21. 7. 1976

Amtsgericht

3657

VR 304 — Neueintragung — 21. 8. 1976: Kegelsportfreunde Idstein 1971, Idstein.

6270 Idstein, 2. 8. 1976

Amtsgericht

3658

1 VR 167 — Neueintragung — 20. 8. 1976: Gefriergemeinschaft Vasbeck Walme e. V., Vasbeck.

3540 Korbach, 20. 8. 1976

Amtsgericht

3659

4 VR 342 — Neueintragung: Kraftsportverein 1959 Langen, Langen.

6070 Langen, 19. 8. 1976

Amtsgericht

3660

VR 222 — Neueintragung — 25. August 1976: Freundeskreis Vogelsberg Vereinigung zur Rehabilitation von Suchtkranken und -gefährdeten. Sitz: Lauterbach/Hessen.

6420 Lauterbach, 25. 8. 1976

Amtsgericht

3661

VR 976 — Neueintragung — 20. Aug. 1976: Die Marburg — 21-er, Sitz: Marburg ST Dagobertshausen.

3550 Marburg (Lahn), 20. 8. 1976

Amtsgericht

3662

VR 977 — Neueintragung — 23. August 1976: Studentenwohnheim Nibelungia, Sitz: Marburg (Lahn).

3550 Marburg (Lahn), 23. 8. 1976

Amtsgericht

3663

VR 235 — 15. 7. 1976: M S T C Usingen (DMV), Sitz: Usingen.

6390 Usingen, 15. 7. 1976

Amtsgericht

3664

VR 852 — Neueintragung: Der Verein „LEICA HISTORICA“ in Wetzlar ist heute unter Nr. 852 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wetzlar eingetragen worden.

Die Satzung ist am 13. Dezember 1975 errichtet.

6330 Wetzlar, 20. 8. 1976

Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse

3665

6a N 16/73: In dem Anschlußkonkursverfahren über den Nachlaß des Bauunternehmers Hans Günther Jednat, zuletzt wohnhaft gewesen Kronberger Straße 7 in 6380 Bad Homburg v. d. H. ist Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 11. Oktober 1976, 8.45 Uhr, vor dem Amtsgericht, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. H., Saal I, bestimmt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: a) Vergütung u. MWSt.-Ausgleich 19 329,60 DM, b) Auslagen u. MWSt 638,50 Deutsche Mark.

6380 Bad Homburg v. d. H., 20. 8. 1976

Amtsgericht

3666

6a N 9/76: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma F & W Werbe- und Verlagsgesellschaft mbH, Taunusstr. Nr. 149, 6370 Oberursel/Ts. 6, ist mangels Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters und MwSt.-Ausgleich: 2321,— DM; Auslagen und MwSt: 177,60 DM.

6380 Bad Homburg v. d. H., 12. 8. 1976

Amtsgericht

3667

6a N 47/76 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Herrn Heinz Wenz, Herzberger Straße 9, 6374 Steinbach/Ts., wird heute, am 2. 8. 1976, 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans-Joachim Caesar, Landgraf-Philipp-Str. 9, 6000 Frankfurt/Main 50, Tel. Nr. (06 11) 51 46 72.

Konkursforderungen sind bis zum 20. 10. 1976 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 20. 9. 1976, 9.00 Uhr; Prüfungstermin am 15. 11. 1976, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. H., I. Stock, Zimmer 105.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. 9. 1976 ist angeordnet.

6380 Bad Homburg v. d. H., 2. 8. 1976

Amtsgericht

3668

81 VN 6/76 — Vergleichsverfahren: Der Kaufmann Josef Fertl, Silostr. 67, 6230 Frankfurt/M.-Höchst, wohnhaft in Wilhelmstr. 4, 6271 Heftrich, hat durch einen am 18. August 1976 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsbeistand Klaus Siebicke, Chemnitz Str. 16, 6051 Weiskirchen/Offenb., Telefon (0 61 06) 1 43 11, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden dem Schuldner auferlegt: Es wird heute um 15.00 Uhr ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen (§§ 12, 57 VglO). Der Antragsteller darf über Vermögensgegenstände nur mit Zustimmung des Verwalters verfügen, Verbindlichkeiten nur mit seiner Zustimmung eingehen.

6000 Frankfurt (Main), 18. 8. 1976

Amtsgericht, Abt. 81

3669

6a N 16/73: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 1. 2. 1973 verstorbenen Bauunternehmers Hans Günther Jednat, zuletzt wohnhaft gewesen Kronberger Straße 4a, Bad Homburg v. d. H., soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür, nachdem die Vorrechtsforderungen I/I bereits befriedigt sind, noch 44 889,86 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens und die Masseverbindlichkeiten abgehen.

Es sind zu berücksichtigen Vorrechte I/II 36 943,69 DM, Vorrechte I/III 6226,80 DM, nicht bevorrechtigte Forderungen 118 094,93 Deutsche Mark.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. H. offen.

6000 Frankfurt (Main), 23. 8. 1976

Der Konkursverwalter:
H. Burghardt
Rechtsbeistand

3670

81 VN 5/76 — Vergleichsverfahren: Die Firma Main-Taunus-Stahlhandel Kommanditgesellschaft, Silostr. 67, 6230 Frankfurt (Main)-Höchst, hat durch einen am 18. Aug. 1976 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der VO wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Goethestr. 150, 6457 Maintal 2, Telefon (0 61 94) 6 10 51 (Vorwahl von Frankfurt M. 45 00), zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden dem Schuldner auferlegt: Es wird heute um 15.00 Uhr ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen (§§ 12, 57 VglO). Die Antragstellerin darf über Vermögensgegenstände nur mit Zustimmung des Verwalters verfügen, Verbindlichkeiten nur mit seiner Zustimmung eingehen.

6000 Frankfurt (Main), 18. 8. 1976

Amtsgericht, Abt. 81

3671

81 N 42/75 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma Franz Hübacher, Praunheimer Landstr. 50, 6000 Frankfurt (Main), wird Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen auf den 5. Oktober 1976, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstr. 2, Frankfurt (Main), Geb. B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

6000 Frankfurt (Main), 16. 8. 1976
Amtsgericht, Abt. 81

3672

2 N 49/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Sandra-Moden-Verkaufs-GmbH, Rüsselsheim, wird der Schlußtermin auf Donnerstag, den 16. September 1976, 9.00 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Gegenstände sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 2000,— DM, seine Auslagen sind auf 164,— DM festgesetzt worden.

6080 Groß-Geran, 11. 8. 1976
Amtsgericht

3673

65 N 4/73: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Muzaffer Soydan, früher im Füllchen 8, Kassel, jetzt Peterstr. 49, Merken bei Dören, ist nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben worden (§ 163 KO).

3500 Kassel, 19. 8. 1976
Amtsgericht, Abt. 65

3674

65 N 77/74: Das Konkursverfahren über das Vermögen der a) Burghardt Schlitzberger, Königspfad 2, Ahnatal 1, b) Martha Schlitzberger geb. Grebe, Schlangenberg 21, 35 Kassel, c) Helga Gilhaus geb. Schlitzberger, Tegeler Weg 14, 34 Göttingen, Inhaber der Zimmerei und Schreinererei A. Schlitzberger, Im Grund, Fulda-tal I, in ungeteilter Erbengemeinschaft ist nach Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben (§ 163 I KO).

3500 Kassel, 11. 8. 1976
Amtsgericht, Abt. 65

3675

65 N 15/74: In dem Konkursverfahren über das Nachlaßvermögen des Fußbodenverlegers Ernst Reinhold Rappe, zuletzt wohnhaft in Heinrich-Pierson-Straße 26, Kassel, verstorben am 16. Nov. 1973 in Hamburg ist zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, der Schlußtermin auf den 29. September 1976, 8.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Frankfurter Str. 9, Kassel, Zimmer 023, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 2000,— DM, seine Auslagen sind auf 78,70 DM festgesetzt.

3500 Kassel, 23. 8. 1976

Amtsgericht, Abt. 65

3676

65 N 5/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schreiners Karl Anke, Heckenweg 26, Veilmar 3, ist zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, der Schlußtermin auf den 22. September 1976, 12.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Frankfurter Straße 9, Kassel, Zimmer 023, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 7500,— DM, seine Auslagen sind auf 70,80 DM festgesetzt.

3500 Kassel, 23. 8. 1976

Amtsgericht, Abt. 65

3677

65 N 84/76 — Konkurs: Über das Vermögen des Elektroingenieurs Ernst Meixner, Wiener Straße 3, Kassel, ist am 23. August 1976, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Heinrich Merk, Friedrichsstraße 14, Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Oktober 1976 beim Gericht 2fach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 28. September 1976, 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 30. November 1976, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurter Straße 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet darf nichts an den Schuldner

verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 25. September 1976 anzeigen.

3500 Kassel, 24. 8. 76

Amtsgericht, Abt. 65

3678

1 N 9/76: Über das Vermögen der bis 21. 6. 1976 in HRB 59 AG Korbach — handelsgerichtlich eingetragenen Firma **Kurbad- und Sportgesellschaft Willingen mit beschränkter Haftung i. L., Sitz: Willingen** — vertreten durch den alleinigen Abwickler Bürgermeister Günther Rehbein, Willingen (Upland), wird heute am 17. August 1976, 17.15 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Gemeinschuldnerin dies wegen Überschuldung beantragt hat (§ 63 GmbHG).

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Klaus Bienfait, Korbach (Ruf.-Nr.: 0 56 31/22 86).

Konkursforderungen sind bis zum 31. Oktober 1976 beim Gericht anzumelden. (2-fach, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag).

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134, 204, 205 KO (Einstellung mangels Masse) der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Dienstag, den 14. September 1976, 9.00 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Freitag, den 12. November 1976, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Hagenstr. 2, Korbach, Erdgeschoß, Zimmer 8.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. 9. 1976 anzuzeigen.

3540 Korbach, 17. 8. 1976

Amtsgericht

3679

3 N 33/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Ernst Georg Arnold, Berliner Ring 168, 6072 Dreieichenhain**, ist besonderer Prüfungstermin anberaumt auf 27. Sept. 1976, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Langen, Saal 20.

6070 Langen, 18. 8. 1976

Amtsgericht

3680

7 N 7/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Quarkkieswerke Werner Eufinger GmbH & Co. KG in Staffel**, gesetzlich vertreten durch: Werner Eufinger in Elz, Krs. Limburg, Alter Straßenberg Nr. 28, ist auf Mittwoch, den 20. Okt. 1976, 14.00 Uhr, Zimmer 14 des Gerichtsgebäudes in Limburg, Schiede 14, eine Gläubigerversammlung einberufen.

Tagesordnung: 1. Bericht des Konkursverwalters, 2. Anhörung des Gläubigerausschusses, 3. Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

6250 Limburg (Lahn), 20. 8. 1976

Amtsgericht

3681

4 N 6/76 — Beschluß: Über den Nachlaß des **Kaufmanns Kurt Mandler**, zuletzt wohnhaft Wiederholdstr. 25, 3578 Schwalmstadt-Ziegenhain, verstorben am 17. Dezember 1975, wird heute, am 23. August 1976, 9.00 Uhr, auf Antrag des nach § 1960 BGB bestellten Nachlaßpflegers, des Bür-

germeisters a. D. **Helmut Grosch, Wagner-gasse 16, Schwalmstadt-Treysa**, das Konkursverfahren eröffnet, weil der Nachlaß überschuldet ist.

Der Rechtsanwalt **Heiko Mössinger** in Neukirchen wird zum Konkursverwalter bestellt.

Konkursforderungen sind bis zum 11. 10. 1976 bei dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter eines Gläubigers haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie die Bestellung eines Gläubigerausschusses, notfalls über die in § 132 KO bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen allgemeiner Termin auf Montag, den 18. Oktober 1976, 8.15 Uhr, vor dem Amtsgericht, Steinkautsweg 2, Schwalmstadt, Zimmer 12 (Sitzungs-saal) bestimmt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schulden, wird aufgegeben, nichts an den Nachlaß zu verabfolgen oder zu leisten. Ihnen wird ferner die Verpflichtung auferlegt, den Besitz der Sachen und Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 11. 10. 1976 anzuzeigen.

3578 Schwalmstadt, 23. 8. 1976 **Amtsgericht**

3682

4 N 13/76 — Beschluß: Über das Vermögen des **Kaufmanns Rudolf Schnee, Inhaber der handelsgerichtlich nicht eingetragenen Firma Messe + Werbebau, Rudolf F. Schnee, Langstraße 14, 6395 Weilrod/OT Riedelbach**, wird heute, am 20. August 1976, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig ist und das Finanzamt Bad Homburg v. d. H. glaubhaft gemacht hat, daß ihm gegen den Schuldner vollstreckbare Abgabeforderungen in Höhe von 66 600,— DM zustehen.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt und Notar **Dr. Alfons Breimann**, Obergasse 15, 6390 Usingen/Ts.

Konkursforderungen sind bis zum 30. September 1976, beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der KO bezeichneten Gegenstände: Mittwoch, den 29. September 1976, 10.00 Uhr; Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Mittwoch, den 20. Oktober 1976, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Weillburger Str. 2, Usingen/Ts., 1. Stock, Zimmer 17.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. September 1976 anzeigen.

Post- und Telegrafensperre wird angeordnet; sie erstreckt sich nicht auf Sachen der Gerichte, der Staatsanwaltschaft oder des Konkursverwalters.

6390 Usingen, 20. 8. 1976

Amtsgericht

3683

62 N 62/76: Über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma **Busch Montage- und Wohnungsbau-Unternehmen, Ostpreußenstraße 20b, 6200 Wiesbaden-Rambach**, gesetzlich vertreten durch die

persönlich haftende Gesellschafterin **Kauf-frau Inge Busch geb. Classen** wird heute, am 17. August 1976, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Albrecht Assig**, Adelheidstr. 34, 6200 Wiesbaden.

Anmeldungen (doppelt) bis 11. Okt. 1976. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 20. Oktober 1976, 14.00 Uhr, Zimmer 243.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 11. Oktober 1976.

6200 Wiesbaden, 17. 8. 1976 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3684

2 K 24/75: Das im Grundbuch von **Gembeck**, Band 7, Blatt 165, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 9, Gemarkung **Gembeck**, Flur 1, Flurstück 101/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Bergplazte Haus Nr. 3, Größe 1,76 Ar, soll am 29. Oktober 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Rauchstraße 7, Arolsen, Zimmer 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. Dezember 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) **Maurer Hermann Becker**,
- b) **Ehefrau Waltraud Becker geb. Poling**, beide in **Twistetal-Gembeck**, Haus Nr. 3, — je zur Hälfte —.

Auf die **Sammelbekanntmachung** am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 21. 7. 1976

Amtsgericht

3685

8 Vi K 4/76: Der Miteigentumsanteil des im Grundbuch von **Nieder-Erlenbach**, Band 41, Blatt 1737, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, 218/3016 (zweihundertachtzehn/dreitausendsechzehntel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück **Nieder-Erlenbach**, Flur 1, Flurstück 525/22, Hof- und Gebäudefläche, **Feldbergstr. 4**, Größe 14,54 Ar, verbunden mit dem Teileigentum an dem Lagerraum im **Souterrain links Hinterhaus Nr. A** des Aufteilungsplanes,

das Miteigentum ist durch die **Einräumung** der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1731 bis

Blatt 1736, Blatt 1738 bis Blatt 1744) gehörenden Sondereigentumsrechte und Teileigentumsrechte beschränkt. Wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums wird auf die Bewilligung vom 21. April 1972 Bezug genommen, eingetragen am 9. Juni 1972,

soll am 29. Oktober 1976, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Str. 132, Bad Vilbel, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 2. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Peter Norbert Ricker, Karben I.

Der Wert des Teileigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 13 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 19. 8. 1976 Amtsgericht

3686

5 K 19/75: Das im Grundbuch von Hausen-Oes, Band 12, Blatt 417, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Hausen-Oes, Flur 2, Flurstück Nr. 160, Hof- und Gebäudefläche, Finkgartenweg 4, Größe 7,97 Ar,

soll am 10. November 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Färbgasse 24, 6308 Butzbach, Zimmer 1 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 11. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Bankangestellter Robert Hermann Prosch,

b) Edeltraud Theresia Prosch geb. Zapf, beide in Butzbach, Stadtteil Hausen-Oes, und zu je $\frac{1}{2}$ -Anteil.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 132 871,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 24. 8. 1976 Amtsgericht

3687

2 K 61, 62/75: Das im Grundbuch von Merkenfritz, Band 15, Blatt 530, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1 Gemarkung Merkenfritz, Flur Nr. 1, Flurstück 278/3, Grünland, Die Bornwiese, Größe 8,44 Ar,

soll am Montag, dem 22. November 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schloßgasse 22, Büdingen, Zimmer 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. Oktober 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Johann Georg Wilhelm Ackermann und dessen Ehefrau Erika Ackermann geb. Leinberger, Hirzenhain-Merkenfritz, zu je $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 4. 8. 1976 Amtsgericht

3688

61 K 160/75: Das im Grundbuch von Griesheim, Band 161, Blatt 7960, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Griesheim, Flur Nr. 12, Flurstück 607, Hof- und Gebäudefläche, Brahmstraße 30, Größe 7,71 Ar,

soll am Donnerstag, dem 6. Januar 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildensplatz 12, Darmstadt, Saal 504, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. August 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Kraftfahrer Otto Werner in Griesheim zu $\frac{1}{2}$,

2. Elektriker Johannes Beltz in Griesheim,

3. dessen Ehefrau Hermine Beltz geb. Blumenschein, daselbst,

zu 2. und 3. in Gütergemeinschaft, zu $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 7. 7. 1976

Amtsgericht, Abt. 61

3689

31 K 18/76 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Semd, Band 42, Blatt 2169, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Semd, Flur 28, Flurstück 183, Hof- und Gebäudefläche, Friedhofstr. 22, Größe 6,00 Ar,

soll am Donnerstag, dem 21. 10. 1976, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstraße 31, Dieburg, Zimmer 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 3. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Heinrich Dintelmann, Weißbinder, in Semd — zu $\frac{1}{2}$ —,

b) dessen Ehefrau Margrit Marie Dintelmann geb. Siegrist, Semd — zu $\frac{1}{2}$ —.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin $\frac{1}{10}$ ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 21. 8. 1976

Amtsgericht

3690

31 K 114/75: Die im Grundbuch von Münster, Band 96, Blatt 3746, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Münster, Flur 1, Flurstück 125, Hof- und Gebäudefläche, Fritzensgasse 2, Größe 2,88 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Münster, Flur 1, Flurstück 124, Gartenland, daselbst, Größe 0,38 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Münster, Flur 2, Flurstück 13, Gartenland, Die Seitenwiesenacker, Größe 0,54 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 20. Oktober 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstr. 31, Dieburg, Zimmer 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. Nov. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Peter Adam Brückmann — zu $\frac{1}{2}$ —,

b) Anna Margaretha Schneider geb. Oestreicher — zu $\frac{1}{2}$ —.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin $\frac{1}{10}$ ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 20. 8. 1976

Amtsgericht

3691

31 K 55/73: Das im Grundbuch von Habitzheim, Band 24, Blatt 1245, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Habitzheim, Flur 1, Flurstück 226, Hof- und Gebäudefläche, Langgasse 15, Größe 7,52 Ar,

soll am Mittwoch, 27. 10. 1976, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstr. 31, Dieburg, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. November 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Heinrich von Muldau.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 300 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin $\frac{1}{10}$ ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 20. 8. 1976

Amtsgericht

3692

31 K 96/75: Das im Grundbuch von Raibach, Band 16, Blatt 736, eingetragene Grundstück.

lfd. Nr. 1, Gemarkung Raibach, Flur 3, Flurstück 480, Hof- und Gebäudefläche, Oberdorf 35, Größe 8,09 Ar,

soll am Mittwoch, 20. Okt. 76, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstr. 31, Dieburg, Zimmer Nr. 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 9. 75 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Günter Loch zu $\frac{1}{4}$,

b) dessen Ehefrau Gisela Loch geb. Hüther zu $\frac{1}{4}$,

c) Georg Heinrich Vötsch zu $\frac{1}{4}$,

d) dessen Ehefrau Margit Vötsch geb. Alger zu $\frac{1}{4}$.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 55 980,— Deutsche Mark.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin $\frac{1}{10}$ ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 19. 8. 1976

Amtsgericht

3693

31 K 128/75: Das im Grundbuch von Babenhausen, Band 53, Blatt 2769, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Babenhausen, Flur 1, Flurstück 280/1, Hof- und Gebäudefläche, Ludwigstraße 5, Größe 3,79 Ar,

soll am Dienstag, 26. 10. 1976, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstr. 31, Dieburg, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 12. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Architekt Willy Bott in Babenhausen.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 252 000,— Deutsche Mark.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin $\frac{1}{10}$ ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 26. 8. 1976

Amtsgericht

3694

8 K 23/76: Das im Grundbuch von Fellerdillin, Band 31, Blatt 1056, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fellerdillin, Flur Nr. 11, Flurstück 376, Hof- und Gebäudefläche, Mittelweg, Größe 5,25 Ar,

soll am 20. Oktober 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstr. 7, Dillenburg, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. März 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fliesenleger Alfred Schönau jun. in Fellerdillin.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 226 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 19. 8. 1976 **Amtsgericht**

3695

K 13/75: Das im Grundbuch von Niederwalluf, Band 58, Blatt 1711, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederwalluf, Flur 9, Flurstück 129/25, Hof- und Gebäudefläche, Taunusstr. 1, Größe 11,85 Ar,

soll am Freitag, dem 29. Oktober 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schwalbacher Str. 40, 6228 Eltville, Saal 11, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. Januar 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Heinrich Helm, Maurermeister, wohnhaft in Walluf 1,

b) Erna Helm geb. Dura, wohnhaft in Walluf 1,

je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6228 Eltville (Rhein), 17. 8. 1976 **Amtsgericht**

3696

K 18/75 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Allendorf-Eder, Band 58, Blatt 1661, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 3, Gemarkung Allendorf, Flur 19, Flurstück 31/3, Gartenland, Osterfeld, Größe 16,60 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Allendorf, Flur 19, Flurstück 15/2, Hof- und Gebäudefläche, Osterfeld Nr. 196, Größe 15,85 Ar,

sollen am 20. 10. 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 5. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Margarete Meurer geb. Eichenberg in Allendorf (Eder)-Osterfeld.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG mit Beschluß vom 16. März 1976 wie folgt festgesetzt worden:

lfd. Nr. 3 auf 16 600,— DM,

lfd. Nr. 4 auf 180 000,— DM,

196 600,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg, 15. 6. 1976 **Amtsgericht**

3697

84 K 395/75 — **Zwangsvollstreckung:** Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 33, Band 107, Blatt 3724, eingetragene Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 582, Flurstück 8/12, Hofraum, Auf dem Mühlberg 24, Größe 0,15 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 1, Flur 582, Flurstück 40/8, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Mühlberg 24, Größe 4,97 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung 1, Flur 582, Flurstück 10/5, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Mühlberg 20, Größe 6,73 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung 1, Flur 582, Flurstück 10/21, Hofraum, Mariannenstraße, 0,69 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung 1, Flur 582, Flurstück 10/22, Hofraum, Mariannenstraße, Größe 0,78 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung 1, Flur 582, Flurstück 8/1, Hofraum, Auf dem Mühlberg 20, Größe 1,07 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung 1, Flur 582, Flurstück 8/3, Hofraum, Auf dem Mühlberg 20, Größe 0,30 qm,

lfd. Nr. 8, Gemarkung 1, Flur 582, Flurstück 10/36, Hof- und Gebäudefläche, Mariannenstraße, Größe 1,81 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung 1, Flur 582, Flurstück 10/1, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Mühlberg 18, Größe 8,64 Ar,

sollen am Freitag, 12. November 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nummer 260, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 10. 1975 (Versteigerungsvermerk):

1. Frau Nilly Lipinski geb. Hellermann, Jahnstraße 23, Frankfurt am Main,

2. Edmund Chenu, Leerbachstraße 92, Frankfurt am Main.

je zur Hälfte

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1 (Flurstück 8/12) = 5250,— DM,

lfd. Nr. 2 (Flurstück 40/8) = 173 950,— Deutsche Mark,

Auf dem Mühlberg 24 (insgesamt) = 179 200,— DM.

lfd. Nr. 3 (Flurstück 10/5) = 235 550,— Deutsche Mark,

lfd. Nr. 4 (Flurstück 10/21) = 24 150,— Deutsche Mark,

lfd. Nr. 6 (Flurstück 8/1) = 37 450,— DM,

lfd. Nr. 7 (Flurstück 8/3) = 100,— DM,

lfd. Nr. 8, (Flurstück 10/36) = 63 350,— Deutsche Mark.

Auf dem Mühlberg 20 (insgesamt) = 360 600,— DM.

lfd. Nr. 5 (Flurstück 10/22) = 27 300,— Deutsche Mark,

lfd. Nr. 9 (Flurstück 10/1) = 302 400,— Deutsche Mark.

Auf dem Mühlberg 18 (insgesamt) = 329 700,— DM.

Verkehrswerte insgesamt 869 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 23. 7. 1976

Amtsgericht, Abt. 84

3698

84 K 44/76 — **Zwangsvollstreckung:** Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 40, Band 104, Blatt 3417, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 40, Flur 6, Flurstück 15, Hof- und Gebäudefläche, Alexanderstraße 50, Größe 4,12 Ar,

soll am Freitag, dem 3. Dezember 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt (Main), Zimmer 160, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. März 1976 (Versteigerungsvermerk):

Kaufmann Günther Ries in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 93 200 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 29. 7. 1976

Amtsgericht, Abt. 84

3699

84 K 5/75 — **Zwangsvollstreckung:** Das im Erbaugrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 33, Band 85, Blatt 3057, eingetragene Erbbaurecht lastend auf dem im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk Nr. 33, Band 104, Blatt 3645, eingetragenen Grundstück,

lfd. Nr. 4, Flur 559, Flurstück 144/12, Hof- und Gebäudefläche, Anton-Burger-Weg Nr. 145, Größe 1,99 Ar,

soll am Freitag, 26. November 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt (Main), Zimmer 260, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 17. 2. 1975 (Versteigerungsvermerk): Anni Se-necke geb. Haas in Frankfurt (Main).

Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 120 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 28. 7. 1976

Amtsgericht, Abt. 84

3700

84 K 274/75 — **Zwangsvollstreckung:** Die im Grundbuch von Bergen-Enkheim, Band 199, Blatt 6860, eingetragenen ideellen Hälften des Kaufmanns Günter Bolz an den Grundstücken,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bergen-Enkheim, Flur 30, Flurstück 78/1, Hof- und Gebäudefläche, Vilbeler Landstr., Größe 1,92 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bergen-Enkheim, Flur 30, Flurstück 119, Garten, Im Rebenberg, Größe 2,13 Ar,

und dessen im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 39, Band 181, Blatt 6404, eingetragene ideelle Hälfte an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 39, Flur 22, Flurstück 667/1, Hof- und Gebäudefläche, Ruppenheimer Str., Größe 7,97 Ar,

sollen am Freitag, dem 10. Dezember 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, Frankfurt am Main, Zimmer Nr. 160, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 8. 1975 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Günter Bolz in Offenbach.

Der Wert der jeweiligen Grundstücks-hälften ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG fest-

gesetzt auf:

lfd. Nr. 1,

Bergen-Enkheim, Blatt 6860 126 975 DM,

lfd. Nr. 2,

Bergen-Enkheim, Blatt 6860 140 875 DM,

lfd. Nr. 1, Frankfurt (Main),

Bezirk 39, Blatt 6404 527 150 DM,

insgesamt 795 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 29. 7. 1976

Amtsgericht, Abt. 84

3701

84 K 434/75 — **Zwangsvollstreckung:** Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 32, Band 124, Blatt 4292, eingetragenen Wohnungseigentums, bestehend aus 4/1000 Miteigentumsanteil an den Grundstücken

Flur 557, Flurstück 264/5, Hof- und Gebäudefläche, Grethenweg 139—145, Größe 63,87 Ar,

Flur 557, Flurstück 264/6, Hof- und Gebäudefläche, Grethenweg 139—145, Größe 2,47 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Block 1 (vorderes Gebäude, am Grethenweg) Haus 2 (rechter Eingang) gelegenen Wohnung F im 2. Obergeschoß (Aufteilungsplan Nr. 44) nebst Kelleranteil. — Das Miteigentum ist durch die Einräu-

mung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 4249 bis 4291, 4293 bis 4399) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt —

soll am Freitag, dem 31. 12. 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt (Main), Zimmer 160, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer dieser Hälfte am 17. 11. 1975 (Versteigerungsvermerk): Kaufmann Helmut Knüttel in Ffm.

Der Wert der Wohnungseigentumshälfte wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 32 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 6. 8. 1976

Amtsgericht, Abt. 84

3702

84 K 273/75 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 51, Band 48, Blatt 1698, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 51, Flur 10, Flurstück 43, Hof- und Gebäudefläche, Alt Fehenheim 43, Größe 2,13 Ar,

soll am Montag, dem 24. 1. 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts Frankfurt (M.), Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 8. 1975 (Versteigerungsvermerk):

Lieselotte Paula Wollny in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG auf 128 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 29. 7. 1976

Amtsgericht, Abt. 84

3703

84 K 194/75 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt (M), Bezirk 24, Band 9, Blatt 311, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 355, Flurstück 26, Hof- u. Gebäudefläche, Höhenstraße 34, Größe 1,82 Ar,

soll am Freitag, dem 26. 11. 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt (M), Zimmer Nr. 160, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 5. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bau-Treuhand GmbH in Frankfurt (M).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 275 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 21. 7. 1976

Amtsgericht, Abt. 84

3704

84 K 17/75 — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 33, Band 104, Blatt 3645, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 559, Flurstück 150/62, Hof- und Gebäudefläche, Bernhard-Mannfeld-Weg, Größe 0,19 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 559, Flurstück 144/12, Hof- und Gebäudefläche, Anton-Burger-Weg 145, Größe 1,99 Ar,

sollen am Freitag, dem 26. November 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt (M.), Zimmer 260,

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 1. 1975 (Versteigerungsvermerk):

Frau Anni Seinecke geb. Haas in Frankfurt (M.).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

lfd. Nr. 1 auf 7 600,— DM,

lfd. Nr. 4 auf 37 000,— DM,

insgesamt 44 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 2. 8. 1976

Amtsgericht, Abt. 84

3705

84 K 162/74 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 18, Band 29, Blatt 1038, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 268, Flurstück 39/1, Hof- und Gebäudefläche, Unterlindau 65, Größe 2,53 Ar,

soll am Donnerstag, 13. Januar 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt (Main), Zimmer Nr. 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 6. 1975 (Versteigerungsvermerk): Überregionale Finanz- und Anlage AG, Schaan (Lichtenstein).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 850 000,— DM.

Tag der Beschlagnahme: 24. 3. 1975.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 30. 7. 1976

Amtsgericht, Abt. 84

3706

84 K 170/75 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 21, Band 33, Blatt 1209, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 315, Flurstück 57/9, Hof- und Gebäudefläche, Kesselstraße 56, Größe 1,73 Ar,

soll am Freitag, dem 17. Dezember 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt (Main), Zimmer Nr. 160, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 3. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rudolf Georg Hechler in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 2. 8. 1976

Amtsgericht, Abt. 84

3707

84 K 305/74 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 19, Band 26, Blatt 874, eingetragene Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 287, Flurstück 15, Hof- und Gebäudefläche, Vogtstraße 41, Größe 3,51 Ar,

soll am 3. Dezember 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 260, II. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 11. 74/29. 9. 75 (Versteigerungsvermerk):

1. Kauffrau Paula Laskovsky geb. Warum,

2. Kaufmann Norbert Moskowicz beide in Frankfurt am Main zu je 1/2 Anteil.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 262 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 2. 8. 1976

Amtsgericht, Abt. 84

3708

84 K 262/75 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 34, Band 153, Blatt 5615, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung 34, Flur 12, Flurstück 837/198, Hof- und Gebäudefläche, Gräfstr. 45, Größe 4,49 Ar,

soll am 3. Februar 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, Frankfurt (Main), Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 8. 1975 (Versteigerungsvermerk):

Kaufmann Abutaleb Ghassabel in Eschborn.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 4. 8. 1976

Amtsgericht, Abt. 84

3709

84 K 401/75 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 37, Band 69, Blatt 2448, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung 37, Flur 20, Flurstück 20/3, Hof- und Gebäudefläche, Triftstr. 51, Größe 4,45 Ar,

soll am 22. Dezember 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, Frankfurt (Main), Zimmer 137, I. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 11. 1975 (Versteigerungsvermerk):

a) Kaufmann Horst Heinrich Gerbig in Zeppelinheim — zu 1/4 —,

b) Erika Gerbig geb. Konz in Zeppelinheim — zu 1/4 —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 780 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 12. 8. 1976

Amtsgericht, Abt. 84

3710

84 K 411/75 — Zwangsversteigerung: Das im Erbbaugrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 26, Band 19, Blatt 641, eingetragene Erbbaurecht, lastend auf dem im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 26, Blatt 442, unter lfd. Nr. 466, 467, 468, 564 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstücken, Gemarkung 26, Flur 409,

Flurstück 64/6, Hof- und Gebäudefläche, Hanauer Landstr. 208—216, Größe 18,80 Ar,

Flurstück 65/7, Hof- und Gebäudefläche, Hanauer Landstr., 208—216, Größe 43,75 Ar,

Flurstück 7/7, Hof- und Gebäudefläche, Hanauer Landstr. 208—216, Größe 103,56 Ar,

Flurstück 7/17, Hof- und Gebäudefläche, Hanauer Landstr. 208—216, Größe 2,79 Ar,

eingetragen in Abt. II Nr. 12 für die Zeit vom Tage der Eintragung ab bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021,

soll am 15. Dezember 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, Frankfurt am Main, Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 11. 1975/29. 1. 1976 (Versteigerungsvermerke):

- a) Kaufmann Wolf Wiener
 - b) Kaufmann Josef Orgler
 - c) Dipl.-Ing. Dr. Boleslaw Bergelson
- sämtlich in Frankfurt (Main) zu je $\frac{1}{3}$.
Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 33 150 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 12. 8. 1976

Amtsgericht, Abt. 84

3711

84 K 117/76 — **Zwangsvollstreckung:** Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 12, Band 26, Blatt 963, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 134, Flurstück 15, Hof- und Gebäudefläche, Humboldtstr. 2, Größe 3,69 Ar,

soll am Freitag, dem 24. Dezember 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Zimmer 160, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 4. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Fassler in Frankfurt (Main).
Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 600 000,— DM.
Tag der 1. Beschlagnahme: 26. März 1976.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 5. 8. 1976

Amtsgericht, Abt. 84

3712

84 K 455/75 — **Zwangsvollstreckung:** Das im Wohnungs- bzw. Teileigentumsgrundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 46, Band 93, Blatt 3121, und Blatt 3126, eingetragene Wohnungs- bzw. Teileigentum

a) Wohnungseigentum, bestehend aus 121/1000 (einhunderteinundzwanzig Tausendstel) Miteigentumsanteil an den Grundstücken,

Bezirk 46, H, Flurstück 284/22, Hof- und Gebäudefläche, Martorffstraße 4—6, Größe 4,28 Ar,

Bezirk 46, H, Flurstück 285/22, Hof- und Gebäudefläche, Martorffstraße 4—6, Größe 4,28 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 11 bezeichneten 4-Zimmer-Wohnung im III. Stock, Eingang Martorffstraße 6, links, mit Keller. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragenen Band 93, Blätter 3111 bis 3120, 3122 bis 3129) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

b) Teileigentum, bestehend aus 5/1000 (Fünf Tausendstel) Miteigentumsanteil an den Grundstücken

Bezirk 46, H, Flurstück 284/22, Hof- und Gebäudefläche, Martorffstraße 4—6, Größe 4,28 Ar,

Bezirk 46, H, Flurstück 285/22, Hof- und Gebäudefläche, Martorffstraße 4—6, Größe 4,28 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 16 bezeichneten Garage Nr. 6. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Band 93, Blätter 3111 bis 3125, 3127 bis 3129) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt,

sollen am 8. Dezember 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt (Main), Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 1. 1976 (Versteigerungsvermerk): Hausfrau Edith Bohländer, geb. Lehnert, in Neu-Isenburg.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Wohnungs- bzw. Teileigentums oder seines Zubehörs (55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös anstelle des Wohnungs- bzw. Teileigentums oder seines Zubehörs.

Der Wert des Wohnungs- bzw. Teileigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

a) Wohnungseigentum	=	276 500,— DM,
b) Teileigentum	=	9 000,— DM,
insgesamt	=	287 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 13. 7. 1976

Amtsgericht, Abt. 84

3713

84 K 103/74 — **Zwangsvollstreckung:** Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 44, Band 63, Blatt 2317, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 44, Flur 9, Flurstück 26, Hof- und Gebäudefläche, Roseggerstraße 4, Größe 5,16 Ar,

soll am Montag, dem 31. 1. 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt (Main), Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. Juli 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rechtsanwalt und Notar Dr. Kurt Walter Hammelehe und Hilde Olga Käthe Hammelehe geb. Lüderke in Frankfurt (M.), je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 300 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 9. 8. 1976

Amtsgericht, Abt. 84

3714

5 K 88/74: Das im Grundbuch von Dipperz, Band 23, Blatt 787, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dipperz, Flur 2, Flurstück 99/22, Lieg.-B. 450, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Im Kirchfeld, Größe 49,95 Ar,

soll am 21. Oktober 1976, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstr. 38, Zimmer 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. Dezember 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Graphiker Hans Dieter Bittner, Schulstraße 22, Künzell-Bachrain (jetzt: Wilhelm-Ney-Str. 22, Dipperz 1).

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 477 600,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 25. 8. 1976

Amtsgericht

3715

K 62/76 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Rossbach, Band 32, Blatt 713, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rossbach, Flur 17, Flurstück 20, Ackerland-Grünland, In der kleinen Rossbach, Größe 106,75 Ar,

soll am Freitag, dem 22. Oktober 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Philipp-Reis-Straße 9, Gelnhausen, Zimmer 11, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. Juni 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Willi Beissner und Kaufmann Dietrich Engelhardt, beide in Mühlheimer Straße 151, Offenbach (M), — in Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 25. 8. 1976 Amtsgerecht

3716

42 K 9/76 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Albach, Band 14, Blatt 451, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Albach, Flur 4, Flurstück 43, Lieg.-B. 293, Ackerland, Die Reuteracker, Größe 11,66 Ar,

soll am 25. November 1976, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße Nr. 1, Gießen, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. März 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Schmitt, Embachweg 7, Albach. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1865,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 2. 8. 1976

Amtsgericht

3717

42 K 105/74 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Gießen, Band 346, Blatt 13497, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen, Flur 5, Flurstück 283/4, Lieg.-B. 5734, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Str. 25, Größe 3,53 Ar,

soll am 25. 11. 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße Nr. 1, Gießen, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 12. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Selig Weißmann in Gießen. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 411 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 2. 8. 1976

Amtsgericht

3718

42 K 24/76 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Watzenborn-Steinberg, Band 75, Blatt 2846, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 5, Gemarkung Watzenborn-Steinberg, Flur 1, Flurstück 343/2, Lieg.-B. 35, Ackerland (Obstb.), Auf dem Steinbusch, Größe 5,87 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Watzenborn-Steinberg, Flur 5, Flurstück 154, Ackerland, Auf der Kuchenwiese, Größe 14,73 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Watzenborn-Steinberg, Flur 7, Flurstück 44, Ackerland, In den Götzenwiesen, Größe 11,15 Ar,

sollen am 12. 11. 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße 1, Gießen, Zimmer 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 4. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Emmi Kuhl geb. Häuser, Ehefrau des Postoberschaffners Helmut Kuhl, Watzborn-Steinberg.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

- a) für Flur 1 Nr. 343/2 auf 5870,— DM,
- b) für Flur 5 Nr. 154 auf 2946,— DM,
- c) für Flur 7 Nr. 44 auf 2070,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 16. 8. 1976 **Amtsgericht**

3719

2 K 13/76: Das im Grundbuch von Walldorf, Band 58, Blatt 2885, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Walldorf, Flur 2, Flurstück 629, Hof- und Gebäudefläche, Langstr. 87, Größe 4,89 Ar, soll am Dienstag, dem 2. 11. 1976, 8.30 Uhr im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 3. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- 2a) Opificius, Hildegard Elisabeth geb. Pons, Walldorf, zu 1/2,
- 2b) Herget, Wilhelm, Spengler, geb. 28. 6. 1918, Walldorf, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 18. 8. 1976 **Amtsgericht**

3720

2 K 49/76: Das im Grundbuch von Biebesheim, Band 67, Blatt 3147, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Biebesheim, Flur Nr. 1, Flurstück 261/2, Hof- und Gebäudefläche, Heinrichstr. 27, Größe 7,31 Ar, soll am Donnerstag, dem 25. November 1976, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 5. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- 2a) Günther Weißmantel, kaufm. Angest., Darmstadt, zu 1/2,
- 2b) dessen Ehefrau Marianne Weißmantel geb. Löbzig, daselbst, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 18. 8. 1976 **Amtsgericht**

3721

2 K 101/75 — 2 K 5/76: Das im Grundbuch von Stockstadt, Band 48, Blatt 2123, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Stockstadt, Flur Nr. 11, Flurstück 97, Bauplatz, Dammstr., Größe 6,30 Ar, soll am Donnerstag, dem 18. November 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Arbeitsamtsgeb., Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 10. 75 bzw. 16. 3. 76 (Tage der Versteigerungsvermerke):

- a) Günther Speckhardt, Biebesheim, zu 1/2,
- b) Elly geb. Soßdorf, dessen Ehefrau, daselbst, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 17. 8. 1976 **Amtsgericht**

3722

2 K 3/76: Das im Grundbuch von Trebur, Band 77, Blatt 3404, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Trebur, Flur 24, Flurstück 349, Bauplatz, Pappelstr., Größe 19,37 Ar,

soll am Dienstag, dem 30. November 1976, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 3. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2. Heinrich Georg Vollmer, Feinmechaniker, Rüsselsheim/Main.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 18. 8. 1976 **Amtsgericht**

3723

2 K 133/75: Die im Grundbuch von Ginsheim, Band 48, Blatt 2366, eingetragene ideelle Miteigentumshälfte des Klaus Dieter Messerschmidt an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Fl. 4, Nr. 626, Hof- und Gebäudefläche, Richard-Wagner-Straße 11, Größe 7,08 Ar,

soll am Donnerstag, dem 4. 11. 1976, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgeb., Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 12. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1c) Klaus-Dieter Messerschmidt, Kraftfahrer, Ginsheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 17. 8. 1976 **Amtsgericht**

3724

2 K 22/76: Das im Grundbuch von Mörfelden, Band 125, Blatt 6369, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 29, Gemarkung Mörfelden, Flur Nr. 10, Flurstück 729, Bauplatz, Gärtnerweg, Größe 7,83 Ar,

soll am Donnerstag, dem 11. November 1976, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 3. 76 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Diplom-Volkswirt Herbert Klingler, Mörfelden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 18. 8. 1976 **Amtsgericht**

3725

2 K 72/75: Der im Wohnungsgrundbuch von Walldorf, Band 117, Blatt 4652, eingetragene 30/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Walldorf, Flur 1, Flurstück 277/5, Hof- und Gebäudefläche, Kelsterbacher Str. 72, 74, 76, Größe 24,32 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 29 (55) bezeichneten Wohnung, 5. Obergeschoß, 5. von links, und Abstellraum im Keller sowie dem Benutzungsrecht an dem im Gemeinschaftseigentum verbleibenden Pkw-Abstellplatz Nr. 29; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 4624 bis 4654) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt,

soll am Dienstag, dem 16. November 1976, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 7. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fa. Hessenboden Wohnungsbau GmbH, Frankfurt (Main).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 13. 8. 1976 **Amtsgericht**

3726

2 K 62/75: Der im Wohnungsgrundbuch von Walldorf, Band 117, Blatt 4641, eingetragene 30/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Walldorf, Flur 1, Flurstück 277/5, Hof- und Gebäudefläche, Kelsterbacher Str. 72, 74, 76, Größe 24,32 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 18 (36) bezeichneten Wohnung, 3. Obergeschoß, 6. von links, und Abstellraum im Keller sowie dem Benutzungsrecht an dem im Gemeinschaftseigentum verbleibenden Pkw-Abstellplatz Nr. 18; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 4624 bis 4654) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt,

soll am Dienstag, dem 16. November 1976, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 7. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fa. Hessenboden Wohnungsbau GmbH, Frankfurt (Main).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 13. 8. 1976 **Amtsgericht**

3727

2 K 73/75: Der im Wohnungsgrundbuch von Walldorf, Band 117, Blatt 4653, eingetragene 30/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Walldorf, Flur 1, Flurstück 277/5, Hof- und Gebäudefläche, Kelsterbacherstr. 72, 74, 76, Größe 24,32 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 30 (56) bezeichneten Wohnung, 5. Obergeschoß, 6. von links, und Abstellraum im Keller sowie dem Benutzungsrecht an dem im Gemeinschaftseigentum verbleibenden Pkw-Abstellplatz Nr. 30; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 4624 bis 4654) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt,

soll am Dienstag, dem 16. November 1976, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 7. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fa. Hessenboden Wohnungsbau GmbH, Frankfurt (Main).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 13. 8. 1976 **Amtsgericht**

3728

42 K 58/75: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Ravalzhausen, Band 42, Blatt 1191, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ravalzhausen, Flur 16, Flurstück 44 7, Hof- und Gebäudefläche, Nußbaumstr. 6a, Größe 2,96 Ar,

am 26. 10. 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, Hanau 1, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 5. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ingenieur Alois Halla in Hanau 9. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 87 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 16. 8. 1976 Amtsgericht, Abt. 42

3729

42 K 180/74: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Rodenbach, Band 129, Blatt 4647, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 12, Gemarkung Rodenbach, Flur 26, Flurstück 278/4, Weg, Würzburger Straße, Größe 0,94 Ar,

am 27. 10. 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, Hanau 1, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 2. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Unternehmer Albert Kaufmann in Erlensee.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2350,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 19. 8. 1976 Amtsgericht, Abt. 42

3730

1 K 79/75: Das im Grundbuch von Erdbach, Band 21, Blatt 672, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Erdbach, Flur 16, Flurstück 26, Hof- und Gebäudefläche, Am Lenkersrain, Größe 7,17 Ar,

soll am 17. Dezember 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 3. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Mechaniker Hans Dieter Schmidt und Ursula geb. Richter in Erdbach — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 141 750 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6348 Herbhorn, 16. 8. 1976 Amtsgericht

3731

2 K 7/76 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Lippoldsberg, Band 45, Blatt 1157, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lippoldsberg, Flur 4, Flurstück 4/1, Lieg.-B. 1005, Hof- u. Gebäudefläche, Grünland, Neuendorfstr. 37a, Größe 8,36 Ar,

soll am 19. November 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Str. Nr. 8, Hofgeismar, Zimmer Nr. 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 3. 76 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Regine Beate Paschen geb. Schönfeld, Taunusstr. 8, Bensheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 210 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 26. 7. 1976 Amtsgericht

3732

2 K 11/74: Die im Grundbuch von Delkenheim, Band 23, Blatt 965, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Delkenheim, Flur Nr. 43, Flurstück 37, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße, Größe 2,35 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Delkenheim, Flur Nr. 43, Flurstück 36, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße, Größe 2,78 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Delkenheim, Flur Nr. 43, Flurstück 62, Ackerland, Hinterm Heil, Größe 11,37 Ar,

sollen am 25. Oktober 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Kirchstraße 21, 6203 Hochheim (M.), Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 9. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fuhrunternehmer Karl Roth in Delkenheim.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

zu lfd. Nr. 1 auf 82 880,— DM,

zu lfd. Nr. 2 auf 11 120,— DM,

zu lfd. Nr. 3 auf 13 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim (Main), 26. 7. 1976

Amtsgericht

3733

4 K 24/74 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Görstroth, Band 20, Blatt 634, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Görstroth, Flur 5, Flurstück 73.12, Hof- und Gebäudefläche, Im Diehlenhof, Größe 7,83 Ar,

soll am 9. November 1976, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, Idstein, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. August 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Werner Tschischak in Wiesbaden.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 65 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 9. 7. 1976

Amtsgericht

3734

4 K 43/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Bremthal, Band 33, Blatt 1064, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bremthal, Flur 13, Flurstück 395, Bauplatz, Feldbergstraße 7, Größe 7,10 Ar,

soll am 23. November 1976, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, Idstein im Taunus, Zimmer 15, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. Juli 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Fernmeldetechniker Ekkehard Leibold,

b) dessen Ehefrau Vera Leibold geb. Kirst, beide in 6096 Raunheim, zu je 1/2 Anteil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 26. 7. 1976

Amtsgericht

3735

4 K 12/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Niederauroff, Band 6, Blatt 173, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederauroff, Flur 16, Flurstück 11/14, Bauplatz, Am Görstrother Weg, Größe 5,98 Ar,

soll am 26. Oktober 1976, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, Idstein, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. März 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Dipl.-Chemiker u. Dipl.-Physiker Dr. Dr. Hans-Joachim Nikolaus Hermann Meyer-Esche, Idstein,

b) Hannelore Ricarda Margarete Meyer-Esche geb. Drexler, Idstein, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 268 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 9. 7. 1976

Amtsgericht

3736

4 K 61/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Wörsdorf, Band 37, Blatt 1225, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wörsdorf, Flur 65, Flurstück 85/1, Hof- und Gebäudefläche (Unter dem Viehgraben), Rosenweg 24, Größe 5,43 Ar,

soll am 30. November 1976, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, Idstein, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. Oktober 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Cäcilia Katharina Schedel in Wiesbaden. Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 28 865,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 28. 7. 1976

Amtsgericht

3737

64 K 5/74: Das im Grundbuch von Bergshausen, Band 14, Blatt 432, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bergshausen, Flur 9, Flurstück 24/1, Lieg.-B. 422, Hof- und Gebäudefläche, Lindenstr. 24, Größe 3,01 Ar,

soll am 15. Dezember 1976, 10.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. Jan. 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ehefrau Gisela Eckhardt geb. Günther in Bergshausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 4. 8. 1976

Amtsgericht, Abt. 64

3738

64 K 268/75: Die Miteigentumshälften des im Grundbuch von Bettenhausen, Band 85, Blatt 2465, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 6, Gemarkung Bettenhausen, Flur 20, Flurstück 36/4, Hof- und Gebäudefläche, Heupelsbergweg 11, Größe 7,03 Ar,

sollen am 14. Dezember 1976, 14.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. Nr. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer des Grundstücks am 9. Januar 1976/18. Mai 1976 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

a) Kaufmann Heinz Metzsig,
b) Ehefrau Elfriede Metzsig geb. König, beide in Kassel — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 6. 8. 1976

Amtsgericht, Abt. 64

3739

64 K 195/75: Die im Grundbuch von Hoof, Band 29, Blatt 839, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hoof, Flur 12, Flurstück 224/78, Hofraum, Teichstraße, Größe 0,03 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Hoof, Flur 12, Flurstück 225/78, Hof- und Gebäudefläche, Teichstraße 9 a, Größe 4,50 Ar,

sollen am 1. Dezember 1976, 10.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Frankfurter Str. 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. Oktober 1975 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ehefrau Waltraud Reitz geb. Burkelles in Hoof.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 5. 8. 1976 Amtsgericht, Abt. 64

3740

64 K 1/76: Das im Grundbuch von Heiligenrode, Band 66, Blatt 1818, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Heiligenrode, Flur Nr. 14, Flurstück 33/2, Lieg.-B. 15, Hof- und Gebäudefläche, Witzenhäuser Str. 7, Größe 1,02 Ar,

soll am 27. Oktober 1976, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. Februar 1976 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Maschinist August Dieter Jensen, Togo- platz 33, Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 5. 8. 1976 Amtsgericht, Abt. 64

3741

64 K 2/76: Das im Grundbuch von Wattenbach, Band 21, Blatt 791, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wattenbach, Flur Nr. 8, Flurstück 78/21, Lieg.-B. 573, Hof- und Gebäudefläche, Söhrestraße 3, Größe 6,02 Ar,

soll am 3. November 1976, 14.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Straße Nr. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. März 1976 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Monteur Reinhard Kortung,
b) dessen Ehefrau Rosemarie Kortung geb. Temme,

beide in Söhrewald II — je zur Hälfte.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 11. 8. 1976 Amtsgericht, Abt. 64

3742

64 K 16/76: Das im Grundbuch von Bergshausen, Band 38, Blatt 1133, eingetragene Grundstück Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bergshausen, Flur Nr. 17, Flurstück 51/2, Hof- und Gebäudefläche, Spenglers Höfchen 2, Größe 14,20 Ar,

soll am 14. Dezember 1976, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Straße Nr. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. Februar 1976 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Werbekaufmann Klaus Hans Peter Meves, Fuldabrück-Bergshausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 12. 8. 1976

Amtsgericht, Abt. 64

3743

64 K 227/75: Die im Grundbuch von Wahlershausen, Band 94, Blatt 2684, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wahlershausen, Flur 26, Flurstück 260/39, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmshöher Allee 273, Größe 9,15 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wahlershausen, Flur 26, Flurstück 261/39, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmshöher Allee 273, Größe 4,73 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Wahlershausen, Flur 26, Flurstück 39/2, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmshöher Allee 273, Größe 0,88 Ar,

soll am 15. Dezember 1976, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt Straße 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. November 1975 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kauffrau Elisabeth Kimmel, geborene Bender in Wiesbaden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 4. 8. 1976

Amtsgericht

3744

64 K 276/75: Das im Grundbuch von Habichtswald, Band 2, Blatt 37, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Habichtswald, Flur 9, Flurstück 41/1, Lieg.-B. 54, Hof- und Gebäudefläche, Krähnstr. 13, Größe 12,95 Ar,

soll am 14. Dezember 1976, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. Jan. 1976 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kauffrau Camilla Urff geb. Maugsch in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 17. 8. 1976 Amtsgericht, Abt. 64

3745

64 K 84/76: Das im Grundbuch von Hohenkirchen, Band 24, Blatt 787, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hohenkirchen, Flur 1, Flurstück 471/124, Lieg.-B. 654, Hof- und Gebäudefläche, Am Häsel, Haus Nr. 6, Größe 6,04 Ar,

soll am 7. Dezember 1976, 14.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. April 1976 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Rentner Walter Heinrich,
b) dessen Ehefrau Sophie Heinrich verw. Ziegler, geb. Ullrich, beide 3501 Espenau-Hohenkirchen — je zur Hälfte —,

seit dem 4. Juni 1976:

a) Rentner Walter Heinrich, Espenau — zu 1/4 —,

b) dessen Ehefrau Sophie Heinrich, verw. Ziegler, geb. Ullrich, Espenau — zu 1/4 —,
c) Verkäuferin Heike Erfurt geb. Ziegler, Kassel — zu 1/2 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 11. 8. 1976 Amtsgericht, Abt. 64

3746

64 K 201/75: Die Miteigentumshälfte der Dorothea Maria Michl geb. Schibol des im Grundbuch von Wehlheiden, Band 91, Blatt Nr. 2483, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehlheiden, Flur L, Flurstück 14/8, Hof- und Gebäudefläche, Eberhard-Wildermuth-Str. 7, Größe 2,61 Ar,

soll am 10. November 1976, 14.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 9. 1975 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmann Karl Michl in Kassel,
b) Frau Dorothea Maria Michl geb. Schibol in Zierenberg

— je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 17. 8. 1976 Amtsgericht, Abt. 64

3747

64 K 125/76: Die im Grundbuch von Bettenhausen, Band 70, Blatt 2026, Miteigentumshälfte des eingetragenen Grundstücks, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 7, Gemarkung Bettenhausen, Flur 1, Flurstück 30/37, Lieg.-B. 1629, Hof- und Gebäudefläche, Königshofstr. 79, Größe 15,76 Ar,

soll am 8. Dezember 1976, 14.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der Miteigentumshälfte am 30. 6. 1976 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kraftfahrer Helmut Hollstein, Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 17. 8. 1976 Amtsgericht, Abt. 64

3748

5 K 23/74: Die im Grundbuch von Stadt Allendorf, Blatt 4189, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 21, Flurstück 221/1, Gartenland, Auf der Heide, Größe 5,55 Ar = 5550,— DM,

lfd. Nr. 2, Flur 21, Flurstück 224, Hofraum, daselbst, Hs. Nr. 18, Größe 1,25 Ar, = 1250,— DM,

lfd. Nr. 3, Flur 21, Flurstück 231, Gartenland, daselbst, Hs. Nr. 18, Größe 1,10 Ar, = 1100,— DM,

lfd. Nr. 4, Flur 21, Flurstück 232, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Hs. Nr. 18, Größe 1,67 Ar, = 64 709,— DM,

lfd. Nr. 5, Flur 14, Flurstück 151, Grünland, Am Netzgraben, Größe 7,89 Ar = 789,— DM,

lfd. Nr. 6, Flur 14, Flurstück 149, Weg, Friedrichstraße, Größe 0,46 Ar = 46,— DM,

lfd. Nr. 7, Flur 14, Flurstück 150, Weg, Am Netzgraben, Größe 0,70 Ar = 70,— DM,

und die im Grundbuch von Stadt Allendorf, Blatt 4190, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 21, Flurstück 226, Gartenland, Auf der Leide, Hs. Nr. 18, Größe 3,29 Ar = 3300,— DM,

lfd. Nr. 2, Flur 21, Flurstück 229, Gartenland, daselbst, Größe 1,57 Ar = 1575,— Deutsche Mark,

lfd. Nr. 3, Flur 21, Flurstück 417/230, Gartenland, daselbst, Größe 1,67 Ar = 1665,— Deutsche Mark,

lfd. Nr. 4, Flur 21, Flurstück 225/1, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 4,33 Ar = 27 810,— DM,

lfd. Nr. 5, Flur 21, Flurstück 253, Gartenland, Auf der Leide, Größe 0,70 Ar = 705,— DM,

und die im Grundbuch von Stadt Allendorf, Blatt 4191, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 10, Flurstück 2, Ackerland, Hinterm Gehau, Größe 26,37 Ar = 4746,— DM,

lfd. Nr. 2, Flur 12, Flurstück 12, Gartenland, Im Weidegraben, Größe 4,37 Ar = 1530,— DM,

lfd. Nr. 3, Flur 12, Flurstück 26, Ackerland, daselbst, Größe 23,98 Ar = 6000,— Deutsche Mark,

lfd. Nr. 4, Flur 15, Flurstück 38, Ackerland, Auf'm Kalbstirn, Größe 14,04 Ar = 3930,— DM,

lfd. Nr. 5, Flur 30, Flurstück 14, Grünland, Das Scheidfeld, Größe 22,53 Ar = 6777,— DM,

lfd. Nr. 6, Flur 16, Flurstück 48, Ackerland, Die Fehläcker, Größe 31,79 Ar = 7950,— DM,

lfd. Nr. 7, Flur 10, Flurstück 3, Ackerland, Hinterm Gehau, Größe 45,98 Ar = 8280,— DM,

lfd. Nr. 8, Flur 12, Flurstück 27, Ackerland, Im Weidegraben, Größe 24,06 Ar = 6015,— DM,

lfd. Nr. 9, Flur 15, Flurstück 37, Ackerland, Auf'm Kalbstirn, Größe 70,14 Ar = 19 650,— DM,

lfd. Nr. 10, Flur 16, Flurstück 47/2, Ackerland, Die Fehläcker, Größe 13,87 Ar = 3375,— DM.

sollen am Mittwoch, dem 20. Oktober 1976, 11 Uhr, im Gerichtsgebäude Kirchhain, Saal 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks:

Schreiner Willibald Lauer in Stadt Allendorf.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a ZVG wie oben angegeben festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 20. 8. 1976 **Amtsgericht**

3749

3 K 17/75: Die im Grundbuch von Sprendlingen, Band 178, Blatt 7978, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 3, Gemarkung Sprendlingen, Flur 16, Flurstück 640, Hof- und Gebäudefläche, Rostädter Straße 14 + 14 a, Größe 117,34 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Sprendlingen, Flur 16, Flurstück 641, Ackerland, Auf die Straße, Größe 9,12 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Sprendlingen, Flur 16, Flurstück 642, Ackerland, Auf die Straßengewann, Größe 6,72 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Sprendlingen, Flur Nr. 16, Flurstück 659, Ackerland, Auf die Straße, Größe 3,39 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Sprendlingen, Flur Nr. 16, Flurstück 660, Ackerland, daselbst, Größe 1,97 Ar,

sollen am 29. Oktober 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Darmstädter Str. 27, Langen, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. April 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks): Auto-Teile-Präzision KG Tilo Faulhaber und Co., Frankfurt/Main.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt, und zwar als wirtschaftliche Einheit auf 2 092 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 28. 7. 1976 **Amtsgericht**

3750

7 K 36/76 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Marburg, Band 190, Blatt 7051, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Marburg, Flur 31, Flurstück 302/7, Hof- und Gebäudefläche, Renthof 4, Größe 5,99 Ar,

soll am 21. Oktober 1976, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße Nr. 48, Marburg, Zimmer Nr. 157, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 7. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

4a) Studienrat Horst Schultz, Hess. Lichtenau,

b) Gudrun Schultz geb. Schultz, Marburg, zu 4a) und b) je zu $\frac{1}{4}$,

6) Augusta Anna Sater geb. Imgram, 1837 Ditmars Blod Long Island City 11105 New York USA, zu $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg (Lahn), 12. 8. 1976

Amtsgericht

3751

K 24/75: Die im Grundbuch von Reichelsheim, Band 23, Blatt 1119, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Reichelsheim, Flur 9, Flurstück 88, Hof- und Gebäudefläche, Größe 7,68 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Reichelsheim, Flur 9, Flurstück 89, Hof- und Gebäudefläche, Größe 7,75 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Reichelsheim, Flur 9, Flurstück 87, Hof- und Gebäudefläche, Größe 8,55 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Reichelsheim, Flur 9, Flurstück 86, Hof- und Gebäudefläche, Größe 11,90 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Reichelsheim, Flur 9, Flurstück 83, Hof- und Gebäudefläche, Größe 16,20 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Reichelsheim, Flur 9, Flurstück 85, Hof- und Gebäudefläche, Größe 6,08 Ar,

sollen am 26. Oktober 1976, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude (Neubau) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 5. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl Grosch.

Wert gemäß § 74a ZVG:

lfd. Nr. 9: 6 912 DM,

lfd. Nr. 10: 6 975 DM,

lfd. Nr. 11: 11 695 DM,

lfd. Nr. 12: 30 710 DM,

lfd. Nr. 13: 14 580 DM,

lfd. Nr. 14: 5 472 DM,

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 21. 5. 1976 **Amtsgericht**

3752

7 K 5/76 — **Zwangsvolleistreibung:** Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Bieber, Band 173, Blatt 6174, eingetragene 8,247/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bieber, Flur 2, Flurstück 1276, LB 2671, Hof- und Gebäudefläche, Konrad-Adenauer-Str. 32, Größe 77,37 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 74 bezeichneten Wohnung und beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Mittwoch, dem 27. 10. 1976, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstraße 16, Geb. D, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin z. Z. des Versteigerungsvermerks (23. 1. 1976):

Buchhalterin Eveline Gunia, Offenbach/Main-Bieber.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 82 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach (Main), 18. 8. 1976

Amtsgericht

3753

7 K 55/76 — **Zwangsvolleistreibung:** Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dietzenbach, Band 113, Blatt 4639, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur Nr. 31, Flurstück 353, LB 3115, Hof- und Gebäudefläche, Fuldaer Straße 6, Größe 6,68 Ar,

am Freitag, dem 29. 10. 1976, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstraße 16, Geb. D, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 4. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Renate Brockmann geb. Prignitz.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 320 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach (Main), 20. 8. 1976

Amtsgericht

3754

7 K 24/75 — **Zwangsvolleistreibung:** Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Heusenstamm, Band 110, Blatt 3897, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Heusenstamm, Flur 3, Flurstück 159/8, LB 2517, Hof- und Gebäudefläche, Beethovenstr., Größe 54,87 Ar,

am 28. 10. 1976, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Geb. D, Luisenstr. 16, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 2. 1975

(Tag des Versteigerungsvermerks):

Wohnstadt Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wohnungsunternehmen, Frankfurt/M.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6 150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach (Main), 24. 8. 1976

Amtsgericht

3755

K 8/75: Die im Grundbuch von Steinau, Band 46, Blatt 2148, eingetragene Grundstückshälfte

lfd. Nr. 16, Gemarkung Steinau, Flur 46, Flurstück 50/1, Hof- und Gebäudefläche, Brüder-Grimm-Str. 100, Größe 17,33 Ar,

soll am 26. Oktober 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. Juli 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Maurer Hans Heiliger in Steinau.
Der Wert der Grundstückshälfte ist gem. § 74a ZVG auf 52 495,— DM festgesetzt.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 23. 8. 1976 Amtsgericht

3756

61 K 145/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Wiesbaden — Innen, Band 307, Blatt 7018, eingetragene Grundstück, Gemarkung Wiesbaden,
lfd. Nr. 1, Flur 87, Flurstück 87/28, Hof- und Gebäudefläche, Nerostr. 42, Größe 4,31 Ar,
soll am 26. Oktober 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Zimmer Nr. 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. Oktober 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Blumenhändler Hans Dieter Losen,
b) Frau Gisela Christina Porter,
in Wiesbaden — je zu 1/2 —.
Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a ZVG festgesetzt auf 350 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 23. 8. 1976 Amtsgericht

3757

K 64/75 — (K 45/74, K 64/76) — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Zierenberg, a) Band 42, Blatt 1659, b) Band 42, Blatt 1660,

c) Band 52, Blatt 1961, eingetragenen Grundstücke

zu a) lfd. Nr. 50, Gemarkung Zierenberg, Flur 13, Flurstück 175/2, Straße, Auf dem Schlage, Größe 2,57 Ar,

zu b) lfd. Nr. 14, Gemarkung Zierenberg, Flur 13, Flurstück 217/3, Parkplatz, Am Schützenbeulen, Größe 0,92 Ar,

zu c) lfd. Nr. 36, Gemarkung Zierenberg, Flur 13, Flurstück 175/1, Straße, Auf dem Schlage, Größe 0,31 Ar,

lfd. Nr. 48, Gemarkung Zierenberg, Flur Nr. 13, Flurstück 217/2, Straße, Auf dem Schlage, Größe 30,00 Ar,

lfd. Nr. 50, Gemarkung Zierenberg, Flur Nr. 13, Flurstück 258/2, Straße, Am Schützenbeulen, Größe 1,05 Ar,

sollen am Montag, 22. November 1976, 14.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, Wolfhagen, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 7. 1975 bzw. 29. 6. 1976 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Deutsche Bauträgergesellschaft für Städte- und Wohnungsbau K. Gall u. Co., München. Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Kaufmann Konrad Gall, Vogelsangstr. 6, Grünwald.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf insgesamt 20 930,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 19. 7. 1976 Amtsgericht

3758

2 K 13/75 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Elben, Band 14, Blatt 469, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Elben, Flur 3, Flurstück 604/174, Hof- und Gebäudefläche, Die lange Grote 22, Größe 1,96 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Elben, Flur 3, Flurstück 309, Gartenland, Im Dorfe, Größe 4,35 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Elben, Flur 2, Flurstück 249/49, Ackerland, Grünland, In den Röddern, Größe 35,47 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Elben, Flur 2, Flurstück 184/127, Ackerland, In den Röddern, Größe 23,86 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Elben, Flur 3, Flurstück 34/3, Lieg.-B. 201, Grünland, Die Bruchwiesen, Größe 15,95 Ar,

sollen am 30. November 1976, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 5, Wolfhagen, Zimmer 13 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. Juni 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Maurer Reinhard Höhle Aus Naumburg-Elbenberg.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

lfd. Nr. 1 = 25 000,— DM,

lfd. Nr. 2 = 2 500,— DM,

lfd. Nr. 4 = 2 500,— DM,

lfd. Nr. 5 = 1 000,— DM,

lfd. Nr. 6 = 1 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 24. 8. 1976 Amtsgericht

3759

Andere Behörden und Körperschaften

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs innerhalb der Stadt Gersfeld

Dem Unternehmer Karl Groß, Gersfeld, habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Gersfeld nach Gersfeld über Gersfeld, Haltepunkt Dörrenhof — ST Maiersbach — ST Maiersbach Wohnplatz Wachtküppel — Wohnhaus Ebersburg — Poppenhausen an der Wasserkuppe — Poppenhausen an der Wasserkuppe/OT Rodholz — Gersfeld/ST Schachen, Wohnplätze Günterberg/Sommerberg — ST Schachen — ST Schachen, Wohnplatz Brembach

befristet bis zum 31. Juli 1984 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

Der Fahrplan, dem die Genehmigungsbehörde zugestimmt hat, ist einzuhalten.

Die Bedienung des Verkehrs von Gersfeld nach Poppenhausen und umgekehrt ist nur solange zulässig, als das Einverständnis der Bundesbahndirektion Frankfurt (Main) vorliegt.

3500 Kassel, 27. 7. 1976

Der Regierungspräsident
III/4b — 66 f 02-07 B

3760

Erweiterung des Linienverkehrs von Günterod nach Gladenbach

Die dem Unternehmen Robert Haas KG, Günterod, am 12. 3. 1973 erteilte Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gem. § 42 PBefG von Günterod nach Gladenbach habe ich heute auf die Orte Bischoffen, Bischoffen/OT Ahrdt, Bischoffen/OT Niederweidbach, Bischoffen/OT Oberweidbach erweitert.

3500 Kassel, 15. 7. 1976

Der Regierungspräsident
III/4b — 66 f 02-07 B

3761

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Raubach nach Finkenbach

Dem Verkehrsunternehmer Georg Sauter, Hauptstr. 32, 6121 Raubach, wird nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

von Raubach
nach Finkenbach
über Hinterbach

bis zum 31. Mai 1984 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht des Landrats des Odenwaldkreises in Erbach (§ 54 PBefG).

6100 Darmstadt, 5. 7. 1976

Der Regierungspräsident
IV 2 — 66f 02/07 — S — (2)

3762

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs innerhalb der Gemeinde Lohra

Dem Unternehmen Georg Rink, 3551 Lohra, Kirbach 23, habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gem. § 42 PBefG von Lohra nach Lohra über

a) Lohra/OT Rollshausen, OT Seelbach, OT Rodenhausen, OT Seelbach, OT Rollshausen, OT Altenvers, OT Damm/Wohnplatz Etzelmühle, OT Damm

b) Lohra/OT Damm, OT Damm/Wohnplatz Etzelmühle, OT Altenvers, OT Reimershausen, OT Kirchvers, OT Weipolshausen, OT Altenvers, OT Damm/Wohnplatz Etzelmühle, OT Damm

befristet bis zum 31. Juli 1984 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

- a) Der Fahrplan, dem die Genehmigungsbehörde zugestimmt hat, ist einzuhalten.
- b) Fahrplanänderungen sind mit der Verkehrsgemeinschaft Bahn/Post abzustimmen.
- c) Die Bedienung von Lohra nach Damm und umgekehrt ist zum Schutz der Deutschen Bundesbahn ausgeschlossen.

3500 Kassel, 13. 7. 1976

Der Regierungspräsident
III/4b — 66 f 02-07 B

3763

Öffentliche Ausschreibungen

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Neubau einer Unterführung der Stadtstraße zum Kistners-Grund im Zuge der Verlegung der B 62 in Bad Hersfeld am Obersberg bei Bau-km 1+274, Bauwerk II, sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Auszuführen sind u. a.:

ca. 1200 cbm	Baugrubenaushub
ca. 680 cbm	Beton und Stahlbeton
ca. 57 t	Betonstahl
ca. 220 qm	Versiegelung
ca. 216 qm	Mastix-Abdichtung
ca. 166 qm	Gußasphalt-Schutzschicht
ca. 750 qm	Dichtungsaufstrich
ca. 65 m	Füllstab-Geländer

sowie sonstige Arbeiten.

Bauzeit: 170 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 7. September 76 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 40,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Freitag, den 24. September 1976, 11.00 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer Nr. 412. Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. Bevollmächtigte zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 24. 11. 1976.

6430 Bad Hersfeld, 23. 8. 1976

Hessisches Straßenbauamt

3764

Darmstadt. Die Deckenverstärkungsarbeiten im Zuge der B 44 zwischen Mörfelden und Frankfurt und im Zuge der 486 in der OD Langen B 44 (km 16.900 bis km 19.000, B 486 ca. 200 m) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

4200 t	Asphaltbinder 0/11
3500 t	Asphaltbeton 0/8
250 t	Splitt Mastix-Mischgut 0/11

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 40 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 2. Sept 76 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 9,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 35599-602 beim Postscheckamt Frankfurt/M. mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen B 44 Mörfelden—Frankfurt“.

Eröffnung: Freitag, den 10. 9. 1976, 10.00 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 14 Werktage.

6100 Darmstadt, 23. 8. 1976

Hessisches Straßenbauamt

3765

Wiesbaden: Die Arbeiten für die Deckenverstärkung auf der K 700 zwischen Watzhahn und Bleidenstadt von km 4,750 bis km 8,630 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

ca. 22 000 qm	Asphaltbetonschicht herstellen
ca. 1 100 t	Asphaltbeton zur Vorprofilierung einbauen

sowie verschiedene Nebenarbeiten

Bauzeit: 30 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 8. 9. 1976 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von DM 24,—, die in keinem Fall zurückerstattet

werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Kl.: Frankfurt/M. Nr. 6830/602 (Bankleitzahl 500 10060) zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „Deckenverstärkung K 700 Watzhahn—Bleidenstadt.“

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 3. 9. 1976 in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr beim Hess. Straßenbauamt, Wiesbaden, Wellenstr. 3 b, Zimmer 302.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Wellenstraße 3 b, Zimmer 403, am 16. September 1976, 11.00 Uhr. Zugelassen sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage. Bei Zuschlagserteilung sind 5% der Auftragssumme als Sicherheit zu leisten.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6200 Wiesbaden, 26. 8. 1976

Hessisches Straßenbauamt

3766

Schotten. Die Bauleistungen für B 275, Beseitigung des Bahnüberganges bei Str-km 59+015, Gedern—Grebhain—Hartmannshain sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

700 cbm	Boden lösen
4000 t	Boden liefern
1000 t	Steinmaterial liefern
500 t	Abraumschotter liefern
300 t	Steinerde liefern
5000 t	Frostschutzschicht herstellen
700 t	bitum. Tragschicht d. K. 0/32 mm
4000 qm	Asphaltbinder d. K. 0/16 mm
4000 qm	Asphaltbeton d. K. 0/11 mm

Bauzeit: 70 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 7. 9. 1976 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt Nr. 39 312 mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 14. September 1976 um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Schotten, Vogelsbergstraße 51.

Zuschlags- und Bindefrist: 14 Werktage.

6479 Schotten, 26. 8. 1976

Hessisches Straßenbauamt

3767

Schotten: Die Bauleistungen für K 181 zw. B 455 und Echzell von km 0+80 — 2+890 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

3 000 cbm	Boden lösen
1 600 cbm	Oberboden abtragen
4 000 t	Steinmaterial liefern
1 000 t	Abraumschotter
2 000 t	Steinerde
10 000 t	Frostschutzmaterial 0/22 — 0/45 mm
3 000 t	bit. Tragschicht d. K. 0/32 mm
1 000 t	bit. Tragschicht d. K. 0/22 mm
19 000 qm	Asphaltbinder d. K. 0/16 mm
19 000 qm	Teer-Asphaltbeton d. K. 0/11 mm

Bauzeit: 130 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 14. 9. 76 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 13,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt Nr. 39 312 mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 21. Sept. 1976 um 11 Uhr im Hess. Straßenbauamt Schotten, Vogelsbergstraße 51.

Zuschlags- und Bindefrist: 6 Wochen.

6479 Schotten, 26. 8. 76

Hessisches Straßenbauamt

3768

Kassel — Bauleistung: Verbreiterung der BAB A 7, Richtungsfahrbahn Frankfurt/M—Kassel von BAB-km 347+750 bis km 348+355 einschl. Hinterfüllung der Widerlager Bw Nr. 306, km 348+308 in der Gemarkung Völkershain.

Leistungen u. a.:

- ca. 15 000 cbm Bodenaushub
- ca. 6 500 cbm Frostschuttmaterial
- ca. 8 000 qm Verfestigung mit Zement gem. TVT 74
- ca. 7 800 qm bit. Tragschicht 14 cm dick, gem. TVT 72
- ca. 9 300 qm Asphaltbinder 0/16, 4,5 cm dick, gem. TVbit 3/72
- ca. 9 300 qm Asphaltbinder 0/16, 4,0 cm dick, gem. TVbit 3/72
- ca. 2 200 qm Asphaltbeton 0/11, 3,5 cm dick, gem. TVbit 3/72
- ca. 7 200 qm Hartgußasphalt 0/11, 3,5 cm dick, gem. TVbit 6/75 und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: November 1976 — November 1977.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Zahlungen erfolgen entsprechend der ZVB-StB 75, Ziff. 45—47.

Es bleibt vorbehalten, vor Zuschlagserteilung von den Bewerbern Nachweise über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprechend VOB/A § 8, Abs. 3, anzufordern. Die Ausschreibungsunterlagen sind ab 1.9.1976 schriftlich anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 50,— DM, die in keinem Fall zurück-erstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Kassel, Konto-Nr. 6745/608, PSchA Fim. zu Gunsten des Straßenneubauamtes Hessen-Nord mit dem Vermerk: „Verbreiterung der Ostfahrbahn km 347+750 bis km 348+355 — BAB A 7 —“.

Eröffnungstermin: 6. 10. 1976 im Straßenneubauamt Hessen-Nord, Kölnische Str. 69, 3500 Kassel.

Zuschlags- und Bindefrist: 18. 10. 1976.

3500 Kassel, 20. 8. 1976 **Straßenneubauamt Hessen-Nord**

3769

Eschwege: Die Bauleistungen für den Neubau einer Fuß- und Radwegunterführung im Zuge der B 7 bei Hess. Lichtenau, Bau-km 23+907,80, Werra-Meißner-Kreis; Es 2592, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 700 cbm Bodenaushub
- 115 cbm Beton Bn 250 für die Widerlager und Flügel
- 50 cbm Beton Bn 250 für die Fundamente
- 20 cbm Beton Bn 250 für den Rahmen
- 15 cbm Beton Bn 350 für die Gehwegkappen
- 13 t Betonstahl I, III und IV
- 100 lfd. m Betonröhre \varnothing 400 mm
- 260 qm Tragschicht, Binder und Asphaltbeton für die B 7
- 150 lfd. m Rasenbordsteine
- 700 qm bit. Tragschicht und Asphaltbeton für den Rad- u. Gehweg
- 100 lfd. m Umleitungsstrecke der B 7 (6 m breit) herstellen und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 190 Werkstage einschl. Erstellung der Ausführungsunterlagen.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Geforderte Sicherheitsleistung: 5% der Auftragssumme.

Die Zahlung erfolgt entsprechend der ZVStA 73 § 13. Es bleibt vorbehalten, vor Zuschlagserteilung von den Bewerbern Nachweise über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprechend VOB/A § 8, Abs. 3, anzufordern.

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Brückenbau, Eschwege, Max-Woelm-Str. 5, I. Stock, während der Besuchszeiten von 9.00—12.00 und 14.00—15.00 Uhr eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 9. 9. 76 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Fertigungen in Höhe von 25,— DM ist beizufügen. Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753 oder Konto Nr. 1000205 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe „Fuß- und Radweg UF Hess. Lichtenau“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Donnerstag, den 7. Oktober 76 um 10.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Str. 52, Erdgeschoß. Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist beträgt 6 Wochen.

3440 Eschwege, 20. 8. 1976 **Hessisches Straßenbauamt**

3770

Eschwege: Die Arbeiten für den Abbruch der alten Fulda-Brücke bei Obermelsungen im Zuge der L 3224, Schwalm-Eder-Kreis, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 800 cbm Bodenbewegung
- ca. 150 qm Straßenbefestigung aufnehmen
- ca. 140 lfd. m Stahlgeländer aufnehmen
- 1 Stahlbetonbrücke mit ca. 250 qm Fahrbahnfläche abbrechen, l. W. ca. 77 m, und sonstige Nebenarbeiten

Bauzeit: 70 Werkstage einschl. Erstellung der Ausführungsunterlagen.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Geforderte Sicherheitsleistung: 5% der Auftragssumme.

Die Zahlung erfolgt entsprechend der ZVStA 73 § 13. Es bleibt vorbehalten, vor Zuschlagserteilung von den Bewerbern Nachweise über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprechend VOB/A § 8, Abs. 3, anzufordern.

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Brückenbau, Eschwege, Max-Woelm-Str. 5, I. Stock, während der Besuchszeiten von 9.00—12.00 und 14.00—15.30 Uhr eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 7. 9. 76 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Fertigungen in Höhe von 5,— DM ist beizufügen. Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753 oder Konto Nr. 1000205 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe „Abbruch Fulda-Brücke“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 28. 9. 1976, um 10.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Str. 52, Erdgeschoß. Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist beträgt 1 Monat.

3440 Eschwege, 23. 8. 1976 **Hessisches Straßenbauamt**

3771

Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. H. schreibt für den Neubau des Busbetriebshofes und den 1. Bauabschnitt Bauhof folgende Gewerke öffentlich aus:

1. Zentralheizungsanlage,
2. Sanitäre Installation,
3. Be- und Entlüftungsanlagen,
4. Starkstromanlagen,
5. Schwachstromanlagen,
6. Dachkonstruktionen (verzinkte Trapezbleche),
7. Dacheindeckung — Warmdach.

Das Bauvorhaben enthält:

- a) Werkstatthalle mit 1345 qm Fläche und 8400 cbm umbauten Raum;
- b) Busunterstellhalle mit 1335 qm Fläche und 6675 cbm umbauten Raum;
- c) Verwaltung mit 1100 cbm umbauten Raum.

Mit den Arbeiten soll:

- Nr. 1—5 ca. Mitte November begonnen werden;
- Nr. 6—7 ca. Anfang November begonnen werden.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung von DM 40,— (Nr. 1—5) und DM 20,— (Nr. 6—7) je Gewerk beim städt. Hochbauamt, 6380 Bad Homburg, Marienbader Platz 1, gegen Vorlage der Einzahlungsquittung abgegeben.

Der Betrag ist bei der Stadtkasse Bad Homburg v. d. H., Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 2512-609 unter Angabe von Konto 6010.1550. mit Kennwort „Neubau Busbetriebshof“ einzuzahlen. Barzahlung bei der Stadtkasse ist nicht möglich.

Die getrennten Submissionen finden statt:

- am Donnerstag, dem 23. 9. 1976,
 - zu 1. um 9.30 Uhr,
 - zu 2. um 10.00 Uhr,
 - zu 3. um 10.30 Uhr,
 - zu 4. um 11.00 Uhr,
 - zu 5. um 11.30 Uhr,
- am Donnerstag, dem 16. 9. 1976,
 - zu 6. um 10.00 Uhr,
 - zu 7. um 11.00 Uhr.

6380 Bad Homburg v. d. H., 20. 8. 1976

Der Magistrat der Stadt
Bad Homburg v. d. H.
Dipl.-Ing. K a t t e n b o r n, Stadtbaurat

3772

Wiesbaden: Die Arbeiten für den Ausbau der L 3017 zwischen Flörsheim und Wicker von km 1,250—1,850 sowie Gehwegbau westlich der Landesstraße von km 0,855—1,850 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

ca. 900 cbm	Böden Kl. 3—6 lösen und abfahren
ca. 980 cbm	Frostschutz einbauen
ca. 3050 qm	bit. Tragschicht 0/32 mm, 10 cm dick
ca. 3030 qm	Asphaltbinderschicht 0/16 mm, 4 cm dick
ca. 3620 qm	Asphaltbetonschicht 0/11 mm, 4 cm dick
ca. 320 m	Flachbordsteine F 10 einbauen
ca. 2000 qm	Gehwegbau

Bauzeit: 90 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 10. 9. 1976 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von DM 29,—, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Konto: Frankfurt/M. Nr. 6830/602 (Bankleitzahl 500 10060) zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: L 3017 — Ausbau zwischen Flörsheim und Wicker.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 3. 9. 76 in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr beim Hess. Straßenbauamt, Wiesbaden, Welfenstraße Nr. 3 b, Zimmer 315.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Welfenstr 3 b, Zimmer 403, am 16. 9. 1976 um 10.30 Uhr. Zugelassen sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage. Bei Zuschlagserteilung sind 5% der Auftragssumme als Sicherheit zu leisten.

Die Bieter müssen die Bewerbungsunterlagen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6200 Wiesbaden, 26. 8. 1976

Hessisches Straßenbauamt

3773

Fulda. Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Verlegung der B 458 zwischen Grabenhöfchen und Brand sowie der L 3068 bei Dietges, km 19.160 bis 22,985 (B 458); km 3,350 — 3,845 (L 3068), vergeben werden.

Auszuführen sind:

rd. 300 000 cbm	Erdbewegung
rd. 24 000 t	Basaltmaterial d. K. 0/45 mm als Frostschutzschicht
rd. 15 000 t	Asphalttragschicht d. K. 0/32 mm, bis 15 cm dick
rd. 41 000 qm	Teerasphaltbeton d. K. 0/16 mm, 5 cm dick

sowie sonstige Nebenarbeiten.

Die Bauarbeiten sollen im Oktober 1976 begonnen werden und sind bis zum 15. Juni 1978 zu beenden. Die Fahrbahndecke ist bis zum 15. Oktober 1977 fertigzustellen.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter, Planunterlagen (Lagepläne) in einfacher Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 40,00 DM — die in keinem Fall zurückerstattet werden — abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, PSchKto. Ffm. Nr. 6753-609, mit obiger Angabe einzuzahlen. Die Quittung ist vorzulegen.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung von Montag bis Freitag, in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Der **Eröffnungstermin** findet am Mittwoch, dem 22. Sept. 1976, 10.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Fulda, Behördenhaus, Schillerstraße 8, statt.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 3. November 1976, 24.00 Uhr.

6400 Fulda, 26. 8. 1976

Hessisches Straßenbauamt

3774

Fulda: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Ausbau und Verlegung im Zuge der L 3258 in und bei Nüstal/OT Haselstein, km 2,844 — 3,955 (Stat. 0+000 bis 0+960 = 960 m) — vergeben werden.

Auszuführen sind:

rd. 7000 cbm	Erdbewegung
rd. 7500 t	Basaltmaterial d. K. 0/45 mm als Frostschutzschicht
rd. 2700 t	Asphalttragschicht d. K. 0/32 mm, bis 12 cm dick
rd. 7000 qm	Teerasphaltbeton d. K. 0/16 mm, 5 cm dick

sowie sonstige Nebenarbeiten.

Die Bauarbeiten sollen im Oktober 1976 begonnen werden und sind bis zum 30. Nov. 1977 zu beenden. Die Fahrbahndecke und der Gehwegbelag sind bis zum 31. Okt. 1977 fertigzustellen.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter, Planunterlagen (Lagepläne) in einfacher Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 40,00 DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, PSchKto. Ffm. Nr. 6753-609, mit obiger Angabe einzuzahlen. Die Quittung ist vorzulegen.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung von Montag bis Freitag, in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Der **Eröffnungstermin** findet am Donnerstag, dem 23. Sept. 1976, 10.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Fulda, Behördenhaus, Schillerstraße 8, statt.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 22. Oktober 1976, 24.00 Uhr.

6400 Fulda, 26. 8. 1976

Hessisches Straßenbauamt

3775

Hanau: Die Bauleistungen für die Verlegung der Bundesstraße 40 zwischen Steinau und Schlüchtern, Stadtteil Niederzell, II. Bauabschnitt, von km 51,355 bis km 52,890 = 1,535 km, Main-Kinzig-Kreis, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

10 000 cbm	Abtrag
25 000 cbm	Auftrag
15 000 cbm	Anschüttung liefern
30 000 qm	Oberbodenabtrag
17 000 qm	Einsaat
7 000 cbm	Frostschutzmaterial
4 000 t	bit. Tragschicht
3 000 t	Asphaltbinder
1 600 t	Asphaltbeton
100 m	Drainage
200 m	Rohrleitung v. 40 bis 80 cm
20 Stück	Schächte

Bauzeit: 272 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 6. September 1976 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 25,00 DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 6821-601 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für die Verlegung der B 40 zw. Steinau und Schlüchtern, ST Niederzell“.

Eröffnungstermin: Freitag, den 17. September 1976, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau, 20. 8. 1976

Hessisches Straßenbauamt

3776

Hanau: Die Bauleistungen für Deckenerneuerung im Zuge der Landesstraße 3328 zwischen Hanau a. M. und Maintal/Dörnigheim von km 0,579 bis km 2,300, Main-Kinzig-Kreis, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 200 t	Asphaltbeton 0/16 mm, zum Ausgleich
ca. 600 qm	Asphaltbeton 0/11 mm, 4 cm dick
ca. 600 qm	Deckschicht fräsen
ca. 2100 qm	Seitenstreifen regulieren
ca. 100 t	Steinerde liefern

Bauzeit: 20 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 7. September 1976 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,00 DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 6821-601 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Deckenerneuerung im Zuge der L 3328 zw. Hanau a. M. und Maintal/Dörnigheim“.

Eröffnungstermin: Donnerstag, den 16. September 1976, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau, 20. 8. 1976

Hessisches Straßenbauamt

3777

Hanau: Die Bauleistungen für Deckenerneuerung im Zuge der Landesstraße 3199 zwischen Joßgrund/Oberndorf und Joßgrund/Burgjöß von km 36,900 bis km 37,266, Main-Kinzig-Kreis, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 400 m Fahrbahn abfräsen, 4 cm dick
- ca. 100 t Asphaltbeton 0/16 mm, zum Ausgleich
- ca. 2500 qm Asphaltbeton 0/11 mm, 4 cm dick.

Bauzeit: 20 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 7. September 1976 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8,00 DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 6821-601 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Deckenerneuerung im Zuge der L 3199 zw. Joßgrund/Oberndorf und Joßgrund/Burgjöß“.

Eröffnungstermin: Donnerstag, den 16. September 1976, 10.30 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau, 20. 8. 1976

Hessisches Straßenbauamt

3778

Hanau: Die Bauleistungen für Instandsetzung der Ortsdurchfahrt Steinau/Marjos im Zuge der Landesstraße 3197 von km 8,100 bis km 8,542, Main-Kinzig-Kreis, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 500 cbm Erdarbeiten einschl. Fahrbahnaufbruch
- ca. 400 t Frostschutzmaterial
- ca. 250 t bit. Tragschicht
- ca. 150 t Asphaltbinder 0/16 mm
- 2700 qm Asphaltbeton 0/8, mm, 3,5 cm dick
- ca. 900 m Rinnenplatten 30/30/8 cm

Bauzeit: 60 Werktage.

3779

In der

Gemeinde Hohenstein, Untertaunuskreis

ca. 5500 Einwohner, ist die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

zum baldmöglichsten Zeitpunkt zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Die Besoldung erfolgt nach W 5 WBG. Die Gemeinde Hohenstein ist durch den Zusammenschluß der ehemals selbständigen Gemeinden Born, Breithardt, Burg-Hohenstein, Hennethal, Holzhausen ü. A., Steckenroth und Strinz-Margarethä entstanden.

Vom Bewerber werden umfassende Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung erwartet. II. Verwaltungsprüfung ist erwünscht.

Bewerbungen sind durch Einschreiben bis spätestens 27. September 1976 mit Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften, lückenlosem Tätigkeitsnachweis und ggf. Referenzen unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ in verschlossenem Umschlag zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses

Gerhard Wick

Ortsteil Burg-Hohenstein

6209 Hohenstein 2

6209 Hohenstein, 27. August 1976

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 7. September 1976 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,00 DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 6821-601 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Instandsetzung der OD Steinau/Marjos im Zuge der L 3197“.

Eröffnungstermin: Donnerstag, den 16. September 1976, 11.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau, 20. 8. 1976

Hessisches Straßenbauamt

3780

DSK

DEUTSCHE STADTENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT M. B. H.

— ORGAN DER STAATLICHEN WOHNUNGSPOLITIK —

Am Weingarten 25, 6000 Frankfurt am Main 90, Tel.: 06 11 / 77 06 41

Entwicklungsträger und Treuhänder der Stadt Dietzenbach,

Öffentliche Ausschreibung von Bauarbeiten

Im Zuge der Entwicklung der Stadt Dietzenbach werden die Erschließungsarbeiten für die Erschließung des Schulgeländes öffentlich ausgeschrieben. Die Leistungen umfassen im wesentlichen:

Gewerk 7: Freilegung des Baufeldes:

Beseitigung des Bewuchses und Abschieben des Mutterbodens auf eine Fläche von ca. 1.800 m²

Gewerk 8: Entwässerung:

Erd-, Beton- und Mauerarbeiten, Rohrleitung und Verlegung von Rohren ϕ 30—120 cm auf eine Länge von ca. 450 m.

Gewerk 9: Wasserversorgung:

Erdarbeiten für die Wasserversorgungsleitung auf eine Länge von ca. 470 m einschließlich Durchpressung bzw. Überquerung der L 3001.

Gewerk 11: Verkehrsanlagen I:

Herstellung einer provisorischen Baustellenzufahrt (Unterbau ϕ 10 cm Bitukies) über eine Fläche von ca. 1.800 m².

Angebote können nur für alle Gewerke gemeinsam abgegeben werden. Eine Teilung der Gewerke und eine Vergabe an verschiedene Bieter ist nicht vorgesehen, bleibt jedoch vorbehalten.

Ausführungszeit: 40 Arbeitstage für alle Gewerke.

Vorgesehener Baubeginn: unmittelbar nach Auftragserteilung

Die Verdingungsunterlagen (Vertragsbedingungen und Leistungsbeschreibung in einfacher, Preisverzeichnis (Angebot) in doppelter Ausfertigung) können ab 6. September 1976 bei der DSK Deutsche Stadtentwicklungsgesellschaft mbH, 6000 Frankfurt am Main 90, gegen eine Unkostenvergütung von DM 25,— angefordert werden. Der Betrag ist auf das Konto Nr. 206 593 600 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit dem Vermerk „Ausschreibung der Stadt Dietzenbach, Erschließung Schulgelände“ einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen, die Unkostenpauschale wird nicht zurückvergütet.

Die Planunterlagen können ebenfalls ab 6. September 1976 bei der DSK Deutsche Stadtentwicklungsgesellschaft mbH, Am Weingarten 25, 6000 Frankfurt am Main 90, eingesehen werden.

Die Angebote müssen bis zum **Eröffnungsbeginn am 24. September 1976 um 15.00 Uhr**, bei der DSK Deutsche Stadtentwicklungsgesellschaft mbH, Am Weingarten 25, 6000 Frankfurt am Main 90, eingehen. Bei der Angebotsöffnung können die Bieter oder deren Bevollmächtigte anwesend sein.

Die Bieter sind bis zum 8. November 1976 an Ihre Angebote gebunden

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugpreis vierteljährlich DM 22,00 (einschließlich 5,5% Umsatzsteuer). Abonnementkündigung jeweils 12 Wochen zum Quartalsende möglich. Herausgeber Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den Öffentlichen Anzeiger Peter Chudoba, Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden. Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 153 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71 (Telefonische Anfragen zu Anzeigen: Telefon 06122/60 71), Fernschreiber: 04 186 848. Der Preis von Einzelstücken beträgt DM 5,00. Im Preis sind die Versandkosten und 5,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils Donnerstag für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 13 vom 1. 7. 1976.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 32 Seiten